

Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer
Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (Hrsg.)

**S T R A F F Ä L L I G E N H I L F E
I M U M B R U C H ?**

Aktuelle Tendenzen und Diskussionen
um Straffälligen- und Bewährungshilfe

D B H MATERIALIEN NR. 5
ISSN 0938-9474

© DBH
Deutsche Bewährungshilfe e.V.
Mirbachstraße 2
D 5300 Bonn 2
0228 - 35 37 26

Bonn-Bad Godesberg 1991

Schutzgebühr DM 5,--

ZUR REIHE "D B H - MATERIALIEN"

Mit der Reihe DBH-Materialien will die DBH Texte oder Dokumente verbreiten, die vor allem aktuellen Informationswert haben oder speziellen Interessen und Bedürfnissen dienen.

In Praxis, Politik und Wissenschaft gibt es immer wieder Berichte, Stellungnahmen, Entwürfe und vorläufige Ergebnisse, die ihre Verfasser zunächst für einen engeren Kreis von Empfängern geschrieben haben. Es zeigt sich dann aber oft recht bald, z.B. auf dem Wege der Mundpropaganda, daß an anderen Orten oder in anderen Arbeits- bzw. Berufsbereichen viele Personen mit ähnlichen Problemen und Fragestellungen beschäftigt sind und sich dann individuell bemühen, auch an diese bibliothekarisch so bezeichnete "graue Literatur" heranzukommen.

Durch die DBH-Materialien soll ein Weg gefunden werden, die Bereitstellung von Informationen dieser Art zu verbessern und zu vereinfachen. Der Inhalt der Materialienhefte gibt dabei nicht notwendigerweise die Meinung der DBH wieder. Auswahlkriterium ist vordringlich der Eindruck bei der internen Lektüre, daß das Textstück bzw. Dokument nicht in Schubladen verschwinden sollte, sondern verdient, einem breiten Publikum zur Kenntnisnahme und ggf. Auseinandersetzung angeboten zu werden.

Textgestaltung und (sonstige) Aufmachung werden in der Regel so übernommen, wie sie in dem der DBH zugegangenen Exemplar vorliegen. Lediglich der äußere Rahmen soll ein einheitliches Bild bieten. Die Auflage richtet sich nach der Nachfrage, die Schutzgebühr im wesentlichen nach den Selbstherstellungskosten.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Vorwort des Ministers	3
2. "Warum diese Veröffentlichung?" Vorwort des Fortbildungsausschusses der Landesarbeitsgemeinschaft schleswig-holsteinischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (LAG)	4
3. Tagungsprogramme	
3.1 12.bis 14.2.90 Bad Segeberg	8
3.2 20.3.91 Neumünster	10
4. Referate und Arbeitsergebnisse	
4.1 Ulrich Lange, <i>Straffälligenhilfe im Umbruch ?</i>	12
4.2 Detlev Frehsee, <i>Überlegungen zu Alternativen in der Straffälligenhilfe unter geänderten Sanktionsbedingungen</i>	21
4.3 Henning Fischer, <i>Ideen und Angebote der freien Wohlfahrtsverbände für jugendliche Straftäter</i>	44
4.4 Bernd Maelicke, <i>Der "dritte" Weg</i>	57
4.5 Rainer Dieter Hering, <i>Praxis der Gerichtshilfe, Veränderungen und Perspektiven</i>	62
4.6 <i>Arbeitsergebnisse der Fortbildungsveranstaltung "Straffälligenhilfe im Umbruch" in Bad Segeberg</i>	70
4.7 Heribert Ostendorf, <i>Das 1. Änderungsgesetz zum JGG -nur ein erster Schritt zur Reform des Jugend= strafrechts</i>	72
5. Teilnehmerverzeichnisse	
5.1 Bad Segeberg	88
5.2 Neumünster	91

Redaktionelle Bearbeitung:

Arno Hamann, Ulrich Lange, Rainer Mader

Anschrift des Herausgebers:

Landesarbeitsgemeinschaft schleswig-holsteinischer
Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer
Altonaer Str. 35, 2350 Neumünster

Vorwort des Ministers

Die Kriminalpolitik der Landesregierung setzt auf ambulante Hilfen für Straffällige zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen, wo immer dies gerechtfertigt ist. Dabei kommt den Trägern sozialpädagogischer Arbeit im Bereich der Straffälligenhilfe besondere Bedeutung zu. Ich danke allen Beteiligten für ihren Einsatz.

Die schwierige Aufgabe der Resozialisierung erfordert ein weitgefächertes Angebot an Fortbildung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewährungs- und Gerichtshilfe, der Jugendgerichtshilfe und freier Träger müssen ihr Fachwissen gerade auch in Bezug auf die neueren Erkenntnisse der Kriminologie, z.B. im Bereich der Jugenddelinquenz, vertiefen und kontinuierlich auf den neusten Stand bringen.

Dieses Anliegen hat der Fortbildungsausschuß der Landesarbeitsgemeinschaft schleswig-holsteinischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer durch qualifizierte Fortbildungsangebote über Jahre engagiert unterstützt. Mit den Fortbildungsveranstaltungen in Bad Segeberg vom 12. bis 14. Februar 1990 und in Neumünster vom 20. März 1991 ist es dem Fortbildungsausschuß erneut gelungen, aktuelle justizpolitische Themen fach- und sachgerecht abgestimmt auf den Berufsalltag in der Straffälligenhilfe zu präsentieren. Daher freut es mich besonders, daß die Referate und Arbeitsergebnisse durch diese Veröffentlichung einer größeren Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Kiel, im Juni 1991


Dr. Klaus Klingner
Justizminister des Landes Schleswig-Holstein

Warum diese Veröffentlichung?

Vorwort des Fortbildungsausschusses der Landesarbeitsgemeinschaft schleswig-holsteinischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (LAG)

Die hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer Schleswig-Holsteins sind in einer Landesarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, die auf der Grundlage der kollegialen Selbstverwaltung unter Verzicht auf hierarchische Strukturen die Belange der Kolleginnen und Kollegen nach innen und außen vertritt. Aufgabe der LAG ist es, die Möglichkeiten der Beratung und Hilfe für straffällig gewordene Menschen im Rahmen der Bewährungshilfe zu verbessern und fachliche, sowie sich daraus ergebende berufspolitische Belange der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer wahrzunehmen und zu koordinieren. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit fachbezogener Fortbildung. Zu diesem Zweck hat die LAG einen ständigen Fortbildungsausschuß gebildet, der seit vielen Jahren in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium Fortbildung plant und durchführt. Seit geraumer Zeit gibt es einen gemeinsamen Fortbildungsausschuß mit den Gerichtshelfern/innen zwecks gemeinsamer Fortbildung. Die Zusammensetzung des Ausschusses gewährleistet eine an den Bedürfnissen der Berufspraxis orientierte Themenauswahl.

Unterschiedliche Schwerpunkte bestimmten in der Vergangenheit Inhalt und Form der Fortbildungsveranstaltungen. In den 70-er Jahren stand entsprechend dem Bedürfnis der Bewährungshelfer/innen methodische Fortbildung in Blockveranstaltungen im Vordergrund. Im letzten Jahrzehnt überwog thematische Fortbildung in eintägigen Kurzveranstaltungen oder in mehrtägiger Seminarform.

Der Fortbildungsausschuß bereitete die Tagungen mit Auswahl der Themen und Referenten inhaltlich und strukturell vor. Seine Mitglieder waren als Tagungsmitarbeiter/innen bei der Durchführung verantwortlich beteiligt.

Veranstaltungen mit grundsätzlicher und berufsübergreifender Thematik wurden nicht nur für Bewährungs- und Gerichtshelfer/innen durchgeführt. Das Angebot richtete sich auch stets an Richter/innen, Staatsanwälte/innen und Mitarbeiter/innen aus dem Strafvollzug. Zu größeren Veranstaltungen der letzten Zeit in der Evangelischen Akademie in Bad Segeberg wurden auch Kollegen/innen aus den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg eingeladen.

Nach durchaus kontroverser Diskussion hat sich der Fortbildungsausschuß auf das Thema **"Straffälligenhilfe im Umbruch?"** geeinigt. Beabsichtigt war eine Auseinandersetzung mit aktuellen Tendenzen und Diskussionen in unserem Arbeitsfeld.

Umbrüche gibt es nach unserer Beobachtung auf zwei Ebenen, die einander teilweise durchdringen: Zum einen ist es die Ebene der inhaltlichen Gestaltung sozialer Strafrechtspflege, zum anderen die der Organisationsstruktur ihrer Träger. Die kriminologischen Erkenntnisse z.B. über Verlauf und Erscheinungsform von Jugendkriminalität und die kriminalpolitischen Absichten, z.B. der Diversion, erzwingen Reflexionen über Hintergründe und Einstellungen des eigenen beruflichen Handelns und möglichen wie nötigen Veränderungsbedarf.

Mit dieser Veröffentlichung nun werden Referate vorgestellt, die auf den letzten beiden Tagungen gehalten wurden. Auch das neue Jugendgerichtsgesetz und das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz sind letzten Endes Teil der Veränderung in unserem Arbeitsbereich.

Konnten die Fortbildungsveranstaltungen früherer Jahre noch von allen Kollegen/innen der Bewährungshilfe besucht werden, so ist dies wegen deren zahlenmäßiger Zunahme und die Erweiterung um die Kollegenschaft der Gerichtshilfe nicht mehr möglich. Trotz der zahlenmäßigen Zunahme wurden die Fortbildungsmittel nicht entsprechend aufgestockt. So bildet diese Veröffentlichung den Versuch, mit den Tagungsergebnissen diejenigen Kollegen/innen zu erreichen, die die Möglichkeit der Teilnahme nicht hatten.

Ein weiterer Gesichtspunkt kommt hinzu:

In den letzten Jahren rückte immer mehr ins Bewußtsein, daß "Hausfortbildungen" den behandelnden Themen nicht mehr gerecht werden. Fragen der Straffälligenhilfe sind nicht mehr allein von einer Berufsgruppe sondern nur in Abstimmung und in Zusammenarbeit mit allen Trägern dieser Arbeit zu beantworten.

Zu den Veranstaltungen wurden daher neben Richtern/innen, Staatsanwälten/innen auch die Mitarbeiter/innen der freien Straffälligenhilfe eingeladen, um einen intensiven Erfahrungsaustausch zwischen öffentlicher und freier Straffälligenhilfe zu ermöglichen. Es erscheint uns unumgänglich, die Dialogbereitschaft auf diesem Feld zu wecken und zu fördern. Dabei haben wir das Ziel vor Augen, eine bessere und effektivere Arbeit in der Straffälligenhilfe zu erzielen.

Wir wünschen uns durch die Veröffentlichung der Tagungsergebnisse der letzten beiden Fortbildungsveranstaltungen eine breitere Fachöffentlichkeit zu erreichen und haben die Hoffnung, daß sie auch über die Landesgrenze Schleswig-Holsteins hinaus Impulse und Auswirkungen auf die Berufspraxis haben werden.

In Zusammenarbeit mit dem
JUSTIZMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN
Leitung: Dipl.-Soz. Jürgen Hufeland, Ev. Akademie
Ministerialrat Heinz Klein, Justizministerium

EVANGELISCHE AKADEMIE
NORDELBIEN



TAGUNGSSTÄTTE
BAD SEGEBERG

Fortbildungstagung
für Bewährungs- und Gerichtshelfer sowie
Mitarbeiter aus dem Justizvollzug

STRAFFÄLLIGENHILFE IM UMBRUCH ?

Aktuelle Tendenzen und Diskussionen um Straffälligen- und Bewährungshilfe

Montag bis Mittwoch
12. bis 14. Februar 1990

In der öffentlichen Diskussion hat die Straffälligenhilfe an Interesse verloren. Andere soziale und politische Schwerpunkte sind in den Vordergrund gerückt.

In den Bemühungen um die Resozialisierung Straffälliger zeigt sich eine Tendenz der Verlagerung von staatlicher Bewährungshilfe hin zur verstärkten Beteiligung von Wohlfahrtsverbänden und freien Trägern.

Wie kann die Bewährungshilfe auf diese Veränderung reagieren?

Tagungsort:

Evangelische Akademie Nordelbien, Tagungsstätte Bad Segeberg,
2360 Bad Segeberg, Marienstr. 31, Telefon: 04551/8521-24.

Anreise:

Bad Segeberg liegt an der Kursbuchstrecke 142 und an den Bundesstraßen 206, 404 und 432. Im Ort folgen Sie bitte den Hinweisschildern oder nehmen ein Taxi.

Am Mittwoch zwischen 13.00 und 14.30 Uhr besteht die Möglichkeit zum Einkauf im Eine-Welt-Laden. Der Erlös kommt vor allem Projekten in Mittel- und Südamerika zugute, in denen Kindern und Flüchtlingen geholfen wird.

PROGRAMMFOLGE

Montag, 12. Februar 1990

bis

- 10.00 Uhr Anreise
 Begrüßungskaffee
- 10.30 Begrüßung und Eröffnung der Tagung:
 H. Klein, Justizministerium Kiel
- 10.40 Einführung in die Tagung: U. Lange, Bewährungshelfer
 Landgericht Kiel
- 11.00 Überlegungen zu Alternativen in der Straffälligenhilfe unter geänderten Sanktionsbedingungen
 Dr. D. Frehsee, Kriminologisches Institut der Universität Kiel
 Tagungsmitarbeit: A. Hamann, Bewährungshelfer, Landgericht Kiel
 D i s k u s s i o n in Gruppen und im Plenum
- 15.00 Ideen und Angebote der freien Wohlfahrtsverbände für jugendliche Straftäter
 Dipl.-Soziologe H. Fischer, Jugendhilfezentrum Pinneberg
 Tagungsmitarbeit: R. Margraf-Erichsen, Bewährungshelferin,
 Landgericht Flensburg
 D i s k u s s i o n in Gruppen und im Plenum

Dienstag, 13. Februar 1990

- 8.00 Gelegenheit zur Morgenandacht in der Hauskapelle
 Dr. Thomas Bütow, Studienleiter, Ev. Akademie Nordelbien
- 9.00 Reformen der sozialen Dienste in der Justiz
 Dr. B. Maelicke, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
 Frankfurt (ISS)
 Tagungsmitarbeit: R. Mader, Bewährungshelfer, Landgericht Lübeck
- 10.30 Ist die hauptamtliche Bewährungshilfe reformbedürftig?
 Prof. Dr. D. Rössner, Universität Göttingen
 Tagungsmitarbeit: E. Neumann, Bewährungshelferin, Landgericht
 Itzehoe
- 15.00 D i s k u s s i o n mit den Referenten
 G.-M. Achterberg, Justizministerium Kiel
 H. Fischer
 Dr. D. Frehsee
 R.D. Hering, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Ge-
 richtshelfer
 Dr. B. Maelicke
 K. Rohr , Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungs-
 helfer
 Prof. Dr. D. Rössner
 Diskussionsleiter: Dipl.-Soziologe Jürgen Hufeland, Ev. Akademie
 Nordelbien, Tagungsstätte Hamburg

Mittwoch, 14. Februar 1990

- 9.00 Praxis der Gerichtshilfe; Veränderungen und Perspektiven
 Dipl.-Sozialpädagogin R.D. Hering
 Tagungsmitarbeit: R. Latuske, Gerichtshelfer, Staatsanwaltschaft
 Flensburg
- 10.30 Diskussion in Gruppen und im Plenum
- 15.00 Auswertung der Tagung
- 16.00 Gespräch mit Vertretern des Justizministeriums
 Ende der Tagung nach dem Kaffeetrinken

JUSTIZMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN
UND
LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER
BEWAHRUNGSHELFERINNEN UND BEWAHRUNGSHELFER

F O R T B I L D U N G S T A G U N G

für BewährungshelferInnen, RichterInnen, StaatsanwälteInnen
sowie MitarbeiterInnen aus dem Justizvollzug

ZUM
1. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES JUGENDGERICHTSGESETZ (1.JGGÄndG)
UND
KINDER-UND JUGENDHILFEGESETZ (KJHG)

in der Justizvollzugsschule, Neumünster am 20. März 1991.

In der Drucksache 11/5829 des Deutschen Bundestages ist zur Zielsetzung des 1.JGGÄndG zu lesen:

"Neuere kriminologische Forschungen haben erwiesen, daß Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete."

Um diesen Erkenntnissen Rechnung zu tragen sieht das Gesetz Maßnahmen vor, die den informellen Reaktionsmöglichkeiten von Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgerichten mehr Raum lassen. Auch eine Stärkung der ambulanten Maßnahmen unter gleichzeitiger Zurückdrängung von freiheitsentziehenden Sanktionen sollen uns der Verwirklichung dieses Zieles näher bringen.

Auf die Frage, inwieweit die gerade zum 1. Dezember 1990 in Kraft getretenen Bestimmungen dies erreichen können, oder ob sich schon jetzt eine erneuter Veränderungsbedarf abzeichnet, hoffen wir Antworten zu finden.

Zum 1. Januar 1991 ist das neue KJHG in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz korrespondieren Bestimmungen des JGG und werden Auswirkungen auf die Straffälligenhilfe für Jugendliche und Heranwachsende haben.

In welchem Umfang dies sein wird, soll auf der Tagung zur Sprache kommen.

P R O G R A M M F O L G E

- bis
9.30 Uhr Anreise
 Begrüßungskaffe
- 10.00 Begrüßung der Teilnehmer und Eröffnung der Tagung
 durch eine/n VertreterIn des Ministeriums
- 10.15 Referat zum 1.JGGÄndG mit anschließender Aussprache
 Prof.Dr.Heribert Ostendorf, Generalstaatsanwalt
- 12.30 Mittagpause
- 13.30 Referat zum KJHG mit anschließender Aussprache
 Margret Kettler, Juristin und Dipl.Psychologin
- 15.00 Ende der Tagung

Tagungsort: Justizvollzugsschule Neumünster
 Holsatenring 16-24
 2350 Neumünster

Straffälligenhilfe im Umbruch?

Aktuelle Tendenzen und Diskussionen um
Straffälligen- und Bewährungshilfe

Einführungsreferat

Ulrich Lange

"Verfolgt das Unrecht nicht zu sehr, in Bälde
Erfriert es schon von selbst, denn es ist kalt",

so, meine verehrten Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

beginnt der Schlußchoral in Bertold Brechts 1928 uraufgeführter "Dreigroschenoper". Hat Brecht vielleicht vor 60 Jahren schon vorausgesehen, was wir heute, zumindest für die Kriminalität junger Menschen, zuverlässig wissen: nämlich, daß sie normales, entwicklungsbedingtes und episodenhaftes Handeln ist, das in allen gesellschaftlichen Schichten stattfindet und zumeist im Bagatellbereich vorkommt und daß man am besten darauf reagiert, indem man gar nicht reagiert, denn in den meisten Fällen findet eine sogenannte Selbstbewährung statt, die aber immer unwahrscheinlicher wird, je mehr staatlicherseits, sprich durch Organe der Strafjustiz, darauf eingegangen wird. Die Jugendgerichtshilfe mußte sich bereits durch eine Untersuchung ins Stammbuch schreiben lassen, daß ihre Tätigkeit oft kriminalisiert, wo Entkriminalisierung angezeigt wäre.

Hat sich mittlerweile die Überzeugung durchgesetzt, daß auf Bagatellen am besten gar nicht reagiert wird, so auch, daß auf wiederholte mittelschwere Delinquenz am besten mit ambulanten Maßnahmen zu reagieren ist. Hierbei handelt es sich z. B. um soziale Trainingskurse, Betreuungsweisungen und Täter-Opfer-Ausgleich, die als eigenständige Sanktionen in einem neuen Jugendgerichtsgesetz vorgesehen sind.

Vom Täter-Oper-Ausgleich wird von manchen eine geradezu wundervolle Wirkung erwartet. Sie besteht darin, unter Verzicht auf strafrechtliche Eingriffe gesellschaftlichen Konfliktstoff zu beseitigen, indem ein Ausgleich zwischen Opfer und Täter herbeigeführt wird und zusätzlich dem Täter dadurch die Gelegenheit zu einem sozialen Lernerlebnis vermittelt wird. Andere bezeichnen ihn als "Prototyp eines rein individualistischen, dem Schuldgedanken der Strafjustiz verpflichteten Depolitisierungsmodells der Kriminalitätsbekämpfung" und sehen darin einen "konservativen Trend zur Re-Individualisierung sozialer Probleme." (Voß)

Wie auch immer ...

Für die Bewährungshilfe ist TOA nichts Neues: sie betreibt ihn, seit es sie gibt, in Form von Schadenswiedergutmachungen, die entweder als Bewährungsaufgabe angeordnet werden oder bei einer Schuldenregulierung ohnehin zu berücksichtigen sind. Schwieriger als der materielle will mir der personelle TOA erscheinen. Hierfür bedarf es bestgeschulter Experten, die ausschließlich dieser Aufgabe nachgehen.

Gerade dem für diese sogenannten neuen ambulanten Maßnahmen besonders infrage kommenden Personenkreis, nämlich den Mehrfachauffälligen, gilt in letzter Zeit das besondere Augenmerk. Es hat sich gezeigt, daß das Einwirken unter Verzicht auf freiheitsentziehende Maßnahmen bessere Erfolge zeigt, als das Einsperren. Es hat sich weiterhin herausgestellt, daß der Steigerungsautomatismus: je öfter auffällig, desto härtere Strafen, wenig bewirkt.

Das ganze hat eine Diskussion hervorgerufen, die nach einer Abschaffung von Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen verlangt, weil sowieso niemand mit diesem Begriff je richtig etwas anfangen konnte und weil es sich bei den mehrfach Auffälligen, die Deliktstruktur beweist es, eher um lästige, aber keinesfalls gefährliche, wohl aber gefährdete junge Menschen handelt, auf die pädagogisch einzuwirken ist. Vielen erscheint das Einsperren lediglich als ein Ausdruck von Ratlosigkeit. Jugendstrafe sollte deshalb eigentlich nur noch wegen Schwere der Schuld, aber nicht mehr wegen schädlicher Neigungen verhängt werden. Ich zweifle nicht daran, daß diese Überzeugung mög-

licherweise schon während der 90iger Jahre Gesetzesrealität erlangen könnte. Doch bereits jetzt bietet das Gesetz genug Möglichkeiten, Strafrechtsreform auch durch die Praxis zu betreiben, denn auch jetzt schon ist es möglich, trotz festgestellter schädlicher Neigungen nicht auf Jugendstrafe zu erkennen. So müssen sich natürlich die Praktiker/innen, insbesondere die Bewährungshelfer/innen und der Vollzug fragen, welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind. Denn nicht nur wegen der geburtenschwachen Jahrgänge, sondern auch wegen geänderter Sanktionspraxis, bleibt das Motto des vorletzten Jugendgerichtstages 1986 in Köln nach wie vor aktuell: "Und wenn es künftig weniger werden"...

Dem Vollzug bläht übrigens ein besonders kalter Wind ins Gesicht: er muß sich Rückfallquoten von 80 bis 90 % vorhalten lassen. Die Ursache dafür läßt sich wohl am ehesten aus dem Wesen der "totalen Institution" erklären. Am allerwenigsten wird man es den im Vollzug tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anlasten dürfen.

Abhilfe könnten kleine dezentrale Vollzugseinheiten schaffen, die nach innen wie nach außen offen sind. Die Kommission zur Reform des Jugendstrafvollzuges in Schleswig-Holstein hat in ihrem Abschlußbericht darauf hingewiesen, daß in einem derart gestalteten Strafvollzug die Rückfallquoten geringer ausfallen.

Doch bedürfen auch die erschreckend hohen Quoten an Rückfälligkeit einer differenzierten Betrachtungsweise. Sie sagen z. B. nichts darüber aus, ob es sich um Bagatelldelikte oder Kapitalverbrechen handelt. Sie sagen weiterhin nichts darüber aus, ob es sich um einschlägige Straftaten handelt, und sie sagen überhaupt nichts darüber aus, ob die Betroffenen wieder in den Vollzug zurückkehren. Das ist nämlich keinesfalls immer der Fall.

Ein verändertes Sanktionsverhalten bedeutet auch, daß aus ausgesprochenen erzieherischen Gründen niemand mehr in den Vollzug geschickt werden wird. Deshalb bleibt es trotzdem Aufgabe und Anspruch des Vollzuges, diesen erzieherisch auszugestalten.

Die Frage nach der Verträglichkeit von Erziehung und Strafjustiz stellt sich augenblicklich wieder mit großem Nachdruck. Der Einzug des Erziehungsgedankens bei strafrechtlichen Reaktionen auf junge Menschen erfolgte um die Jahrhundertwende. Er ist indessen nie unumstritten geblieben, so daß auch die heutige Diskussion nichts Neues ist. Schon seit dem 1. Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes stritt man darum, ob man darauf nicht zugunsten anderer Maßnahmen der Jugendwohlfahrt verzichten sollte.

Zu Beginn der 70iger Jahre wurde diese Diskussion wieder aufgenommen: in einer Zeit also, da man sich erstmalig Gedanken um ein neues Jugendhilferecht machte. Die sich augenblicklich in der parlamentarischen Beratung befindenden Gesetzesentwürfe für ein neues Jugendhilfe- und ein verändertes Jugendgerichtsgesetz belassen es jedoch bei der Trennung von Jugendstrafrechtspflege und Jugendhilfe. Verzahnungen hat es jedoch immer gegeben, z. B. in der Funktion der Jugendgerichtshilfe und der Anordnungsmöglichkeit von Fürsorgeerziehung und Erziehungsbeistandschaft. Sowohl im neuen JGG als auch im neuen SGB VIII - Jugendhilfe - werden Diversionsmaßnahmen, wie soziale Trainingskurse und Betreuungsweisungen, gleicherweise erwähnt, wobei in Aussicht genommen ist, diese Maßnahmen durch die Jugendhilfe finanzieren zu lassen, was letztenendes nur richtig, weil konsequent, ist, denn bei diesen Maßnahmen stehen eindeutig pädagogische Inhalte im Vordergrund, mögen sie auch richterlicherseits veranlaßt sein.

Insofern ist der derzeit bundesweit tobende Streit zwischen Justiz und Jugendhilfe um die Finanzierung dieser Maßnahmen ziemlich grotesk und wirkt zudem wie Sand im Getriebe, weil er Innovation verhindert.

Für besonders beachtenswert halte ich die Überzeugung, daß es nicht Sache der Justiz ist, den "guten Menschen zu erziehen" und sich ihre Maßnahmen auf die Verhinderung des Rückfalls beschränken sollten (Ostendorf). Solange dies nicht den Abschied aus der Pädagogik befürchten läßt oder gar eine neokonservative Wende zugunsten der Tat - anstelle der Täterorientierung sowie eine stärkere Konzentration auf Generalprävention zuungunsten der Individualprävention, kann die staatliche Straffälligenhilfe damit gut leben, denn dieser Denkan-

satz ist für sie nichts Neues: die Tätigkeit der Bewährungshilfe dient genau diesem Ziel: der Verhinderung erneuter Straffälligkeit.

Wir Bewährungshelfer/innen erfüllen unseren Auftrag in dem klaren Bewußtsein, Teil der Justiz zu sein und einen Auftrag in zweierlei Hinsicht, nämlich von Hilfe **und** Kontrolle, zu haben. Die Bewährungshilfe leistet diese Arbeit seit 35 Jahren mit ständig guten Ergebnissen. Dies ist umso bemerkenswerter, als das ihr zugewiesene Klientel ständig schwieriger geworden ist. Wir erleben, daß die Vielzahl unserer Probanden/innen in sozialer Desintegration lebt, weil sie weder über ausreichende Bildungspotentiale verfügen, noch viel mehr - eher weniger - als das Existenzminimum haben, darüber hinaus hoch verschuldet sind und in psychischer Hinsicht bindungslos, gefühlslabil, wenig belastbar und in sehr starkem Maße suchtmittelgefährdet bzw. -abhängig sind.

Die Arbeit der Bewährungshilfe mit diesem Klientel setzt an der Nahtstelle von Justiz und Gesellschaft an. Sie hat insofern - unter dem Vorbehalt der Erfordernis - Kompetenz für die Einleitung existenzsichernder Maßnahmen, für die Hinführung ihres Klientels zu Angeboten, die allen offenstehen und nicht nur aus Anlaß von Straffälligkeit in Anspruch genommen werden können, sowie diese Maßnahmen, wie z. B. die Unterbringung in einer pädagogisch betreuten Wohngemeinschaft, die Vermittlung einer Suchtmitteltherapie oder die Hinführung zu einer Schuldnerberatung stützend zu begleiten, sowie bei Krisen Hilfestellung zu leisten. Diese Krisen gibt es ganz besonders immer dann, wenn es zu erneuter Straffälligkeit gekommen ist, was bei einer Klientel, die zunehmend immer häufiger vorbestraft ist, immer häufiger schon bewährungsversagt hat und immer häufiger schon über Erfahrungen im Vollzug verfügt, nicht verwundern darf. Gerade hier liegt die große Chance der Hilfsmöglichkeit einer Sozialarbeit, die sich bewußt als **Sozialarbeit in der Justiz** versteht. Gerade hier ist immer wieder darauf hinzuweisen, daß Bewährungshilfe eine wirkliche Alternative zur Freiheitsentziehung ist. Daß gerade in Anbetracht dieser Tatsache eine **eindeutigere prozessuale Stellung** des/r Bewährungshelfers/in dringend erforderlich ist, sowohl im Vollstreckungs- als auch im Ermittlungsverfahren, soll an dieser Stelle nicht verschwiegen werden: Wir Bewährungshelfer/innen fordern dies seit Jahren.

Aus diesem Anspruch heraus ist die Überzeugung gewachsen, daß es nicht Sache der Bewährungshelfer/innen sein kann, weitreichende pädagogische oder therapeutische Angebote zu machen, weil dies häufig durch den Widerspruch von Hilfe und Kontrolle kontraindiziert ist. Außerdem bindet es das Klientel länger als unbedingt nötig an die Institution Justiz, zu der die Bewährungshilfe nun einmal gehört, mit den bekannten Stigmatisierungseffekten. Wohn- und Arbeitsprojekte z. B. oder die Installierung spezieller Beratungs- und Therapieangebote, z. B. für Suchtmittelabhängige und -gefährdete, sind Sache der freien Träger. Da es sich hierbei größtenteils um offene Angebote handelt, sind sie wegen ihrer integrierenden Wirkung vor der Einrichtung eigener entsprechender Angebote zu bevorzugen. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität sollen sie nicht nur, sondern müssen sie sogar den Vorrang haben.

Diese Überzeugung hat nun aber bei den Bewährungshelfern/innen keinesfalls dazu geführt, die Hände untätig in den Schoß zu legen und zu warten, bis ihnen entsprechende Angebote nahegebracht wurden. Im Gegenteil, sie sind ständig bemüht, für ihre Klientel Hilfen zu organisieren und arbeiten deshalb engagiert und in den vielfältigsten Formen bei freien Trägern mit. Eine Untersuchung in zwei Landgerichtsbezirken hatte zum Ergebnis, daß die überwiegend große Anzahl der Kolleginnen und Kollegen in irgendeiner Form über das Tagesgeschäft hinaus, sprich, über die Arbeit am Einzelfall hinaus, entsprechenden Aktivitäten nachgeht.

Vielerorts haben sie Fördervereine der Bewährungshilfe gegründet und betreiben sie mit dem Ziel, durch die Einwerbung von Geldbußen und Spenden, den Probanden/innen materielle Hilfen vermitteln zu können, insbesondere auch bei Schuldenregulierungen.

Eine große Anzahl von Bewährungshelfern/innen ist nicht nur Mitglied, sondern gehört zu den Begründern/innen von Straffälligenhilfevereinen, in denen sie in Vorständen und als Mitglieder aktiv die Straffälligenhilfe im Lande gestalten. Ihrer Initiative und ihrem Engament sind z. B. Übergangseinrichtungen für Haftentlassene zu verdanken oder bei-

spielsweise die Schaffung therapeutischer Hilfen für Sexualdelinquenten (es sei an unsere Fortbildungsveranstaltung vor einem Jahr an dieser Stelle erinnert). Die Bewährungshelfer/innen wirken mit an der Installierung der sogenannten neuen ambulanten Maßnahmen nach dem JGG, die das Ziel haben, freiheitsentziehende Maßnahmen zu ersetzen. Sie arbeiten mit in den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, wo es um die Schaffung allgemeiner Angebote für Hilfsbedürftige geht, auf die auch Straffällige zurückgreifen können.

Dies ist natürlich nur deshalb möglich, und ich will das hier in aller Offenheit und auch Deutlichkeit sagen, weil die Bewährungshelfer/innen die notwendige Freizügigkeit bei der Gestaltung ihrer Arbeit haben. Man muß jedoch schwere Zweifel hegen, ob diese und auch andere Aktivitäten und Engagements nicht erlahmen und zum Erliegen kommen, wenn man z. B. versucht, der Bewährungshilfe eine andere Struktur zu verpassen, indem man sie behördlich organisiert und hierarchisiert. Auch ein einheitlicher sozialer Dienst will mir nicht notwendig erscheinen, weil er genau dieselben negativen Konsequenzen hätte, ohne positiv eine bessere Vernetzung zu erreichen.

Eine effektivere Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen staatlicher und freier Straffälligenhilfe ließe sich z. B. durch die Einrichtung einer Koordinationsstelle verwirklichen, die alle an der Straffälligenhilfe Beteiligten mit entsprechenden Informationen versorgt, aber auch Bedarf analysiert, um gegebenenfalls Anstöße für die Einrichtung von Maßnahmen und Angeboten zu machen. An einer solchen Funktion müßte natürlich die Bewährungshilfe maßgeblich beteiligt sein, weil sie diejenige Straffälligenhilfeinstitution ist, die am längsten in diesem Arbeitsfeld tätig ist und auch am intensivsten mit anderen Stellen aufgrund ihrer Größe von Mitarbeitern/innen und Klientel kooperiert.

Auch die Zusammenarbeit mit den Partner/innen in der staatlichen Straffälligenhilfe ließe sich, wo erforderlich, durch lenkendes Eingreifen seitens der Aufsichtsbehörde viel einfacher und schneller, vorallendingen kostengünstiger gestalten, als durch die Bildung eines einheitlichen sozialen Dienstes. Folgende Beispiele seien erwähnt: eine bessere Vernetzung von Bewährungshilfe und Vollzug könnte

dadurch erreicht werden, daß die Bewährungshelfer/innen nicht nur frühzeitig in die Entlassungsvorbereitungen einbezogen werden, sondern auch bei Aufnahme eines/r Probanden/in in den Vollzug die Gelegenheit erhalten, an der Vollzugsplanung mitzuwirken. Im Verhältnis zu Jugendgerichts- und Erwachsenengerichtshilfe ist darauf hinzuwirken, daß keine Doppelbetreuungen, z. B. bei Haftentscheidungshilfe oder in Ermittlungsverfahren, stattfinden. Es ist in keiner Hinsicht die Notwendigkeit erkennbar, weder aus organisatorischen noch aus inhaltlichen Gründen, strukturelle Veränderungen vorzunehmen.

Reformen werden augenblicklich nach meinem Eindruck vehement nur im Bereich der Jugendstrafrechtspflege eingefordert. Sie sind jedoch für das Erwachsenenstrafrecht von genau derselben Bedeutung. Auch hier ist Diversion angesagt und möglich. Von der Möglichkeit der Verfahrenseinstellung wird mittlerweile häufig schon Gebrauch gemacht. Doch die Möglichkeit, einen Straftäter unter Strafvorbehalt zu verwarnen, ist noch viel zu wenig Gerichtspraxis.

Eine Beschäftigung mit dem Erwachsenenstrafrecht und einer hier durchzuführenden Reform durch die Praxis, weil mit Gesetzesänderungen so schnell nicht zu rechnen sein dürfte, ist auch im Hinblick auf die Jungerwachsenen, d. h. die bis in etwa 25jährigen, die das größte Kontingent der von der Bewährungshilfe Betreuten darstellen, unbedingt erforderlich. Denn auch auf sie treffen die Erkenntnisse der Jugendkriminalitätsforschung von der Ubiquität, der Phasenhaftigkeit und dem Bagatelldarakter von Straffälligkeit zu. Aus der Entwicklungspsychologie wissen wir, das das Erwachsenwerden sich durchaus bis zum 30. Lebensjahr hinziehen kann. Die jugendstrafrechtliche Diskussion dreht sich leider m. E. nur um die Frage, das Strafmündigkeitsalter von 14 auf 16 anzuheben. Ich denke, daß es genauso wichtig ist, die Obergrenze zu verschieben, wobei mir ein Alter von 25 Jahren noch nicht einmal besonders hochgegriffen erscheinen will.

Die Diskussion um Reformen des Strafrechts ist in der Vergangenheit von großem öffentlichen Interesse begleitet worden. Man denke nur an die Strafrechtsreformen am Ende der 60iger Jahre. Dieses öffentliche Interesse ist heute nicht mehr vorhanden. Und noch geringer ist das

Interesse an Resozialisierung geworden. Eine Untersuchung der Universität Bochum aus dem Jahre 1987 zeigt, daß der Anteil der Befürworter des Resozialisierungsgedanken von 61,2 % vor 12 Jahren auf 47,5 % gefallen ist, dagegen der Anteil der Befürworter einer härteren Gangart sich von 26 % auf 45 % erhöht hat. Als besonders krasse Resozialisierungsgegner erweisen sich die 18- bis 25jährigen und die Hausfrauen. Wir dürfen also sicher sein, daß das, was wir denken und tun, von der Öffentlichkeit weitgehend kaum wahrgenommen wird.

Dennoch dürfen wir nicht aufhören, Kriminalität und den Umgang mit ihr zu einem gesellschaftlichen Thema zu machen. Alle Reformen, über die ernsthaft nachgedacht und diskutiert wird, haben die Enddramatisierung von Kriminalität zum Thema. Und mir will scheinen, daß dies auch unbedingt erforderlich ist, betrachtet man sich alleine die Vermarktung von Kriminalität in den Medien.

Die Einrichtung eines Rates für Verbrechensverhütung, wie sie jetzt unter Federführung des Innenministeriums geplant ist, halte ich für gut und richtig, weil sie alle an dem gesellschaftlichen Phänomen Beteiligten an einen Tisch holt. Die Arbeit dieses Rates wird hoffentlich auch Einfluß auf die Medien nehmen können.

Insoweit erhoffe ich mir auch ein erneutes Anwachsen des Interesses an Fragen der Straffälligenhilfe, die sich in der Tat im Umbruch befindet. Das ? hinter dem Motto dieser dreitägigen Fortbildungsveranstaltung steht für mich nicht für die Frage, ob es diesen Umbruch gibt: ja oder nein? Es gibt ihn. Das ? steht für die Konsequenzen, die daraus zu ziehen sind!

Überlegungen zu Alternativen in der Straffälligen- hilfe unter geänderten Sanktionsbedingungen

Detlev Frehsee

In der Tagungsankündigung heißt es:

"In den Bemühungen um die Resozialisierung Straffälliger zeigt sich eine Tendenz der Verlagerung von staatlicher Bewährungshilfe hin zur verstärkten Beteiligung von Wohlfahrtsverbänden und freien Trägern. Wie kann die Bewährungshilfe auf diese Veränderungen reagieren?"

Sollte darin eine Befürchtung um verlorengelungene Wirkungsbe-
reiche zum Ausdruck kommen, eine Problematik, der sich unter
dem Gesichtspunkt demographischer Verschiebungen der 20.
Deutsche Jugendgerichtstag in seinem Leitthema gewidmet
hatte,¹ so bin ich insofern freilich ein schlechter Anwalt.
Zum einen, weil ich aus einer ganzen Reihe von Gründen ein
Befürworter sozialpädagogischer Angebote in freier Träger-
schaft bin und daran mitwirke, zum anderen, weil ich es für
ganz und gar unzulässig halte, kriminalpolitische Gestal-
tungsfragen nach Standesinteressen anstatt nach Sachfragen zu
entscheiden. Denn jede Verringerung von Freiheitsstrafen,
auch wenn sie zur Bewährung ausgesetzt sind, muß doch begrüßt
werden.

Richtig ist, daß als signifikantestes Datum der Veränderung
der drastische Rückgang der Geburtenzahlen zu beobachten ist:
Beispielsweise wird in Schleswig-Holstein die Zahl der straf-
mündigen Nichterwachsenen unter den gemeldeten Einwohnern von
einem Spitzenwert von 316.570 im Jahre 1982 auf 166.013 im
Jahre 1999 absinken.² Das Tal schiebt sich dann voran; der
Anfang ist mittlerweile schon im Erwachsenenalter. Die

1 DVJJ (Hg.): Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Bericht über die Verhandlungen des 20. Deutschen Jugendgerichtstages in Köln vom 6. bis 10. Oktober 1986, München 1987

2 Vgl. Der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein (Hg.): Reform des Jugendstrafvollzugs in Schleswig-Holstein, Kiel 1989, S. 44. Diesen Zahlen liegt eine Hochrechnung auf der Basis registrierter Geburten zugrunde, bei der freilich Todesfälle und Bevölkerungsmobilität noch zu Verschiebungen führen.

Justizzahlen spiegeln diesen Bruch bereits wider, folgen ihm jedoch keineswegs proportional:

Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht am 31.12.
in Schleswig-Holstein

Jahr	Erwachsene	Jugendliche	Heran- wachsende	strafmünd. Nichterwachsene	insgesamt
1978	1.766	380	987	1.367	3.011
1979	2.059	432	1.066	1.498	3.398
1980	2.150	468	1.002	1.470	3.620
1981	2.234	412	1.019	1.431	3.654
1982	2.169	418	1.085	1.503	3.672
1983	2.188	397	1.135	1.532	3.720
1984	2.448	407	1.253	1.660	4.108
1985	2.486	362	1.185	1.547	4.033
1986	2.785	341	1.167	1.508	4.293
1987	2.871	337	1.121	1.458	4.329
1988	2.926	368	1.017	1.385	4.311

Sofern also durchaus mit einem gewissen Absinken der Fallzahlen zu rechnen ist,³ sollte das nach dem jahrzehntelangen Klagen über die chronische Überlast eher Grund für die Hoffnung auf Normalisierung der Betreuungszustände sein und Anlaß für qualitative Verbesserungen geben. Im übrigen kommt der Bewährungshilfe zugute, daß die Strafaussetzung in der inneren Struktur der Sanktionsentwicklung durchgängig an Stellenwert gewonnen hat. So läßt die mittelfristige Entwicklung in der BRD erkennen, daß sich innerhalb der Verurteilung zu Freiheitsstrafe das Gewicht insgesamt beständig zugunsten der Aussetzung verschoben und im Verlaufe von 20 Jahren mehr als verdoppelt hat, so daß trotz sinkender Zahlen der Freiheitsstrafe insgesamt die ausgesetzte Freiheitsstrafe auch absolut eindeutig zugenommen hat. Noch deutlicher wird dies bei den Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht, die sich nicht nur fast verzehnfacht haben, sondern auch angesichts beständiger Gewichtsverschiebungen zugunsten der Anfangsaussetzung dieselbe Tendenz erkennen lassen. Die Entwicklung hat sicher auch mit der positiven Einschätzung der Bewährungshilfe durch die Justiz zu tun, welche sich darauf stützen kann, daß immer höhere Anteile der Beendigungen wegen Bewährung erfolgen und immer geringere wegen Widerrufs. Daß

3 Dünkel; F.: Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Aspekte der Kosten-Nutzen-Analyse in der Kriminalpolitik, Freiburg 1987, S. 41.

dies sicher nicht allein ein Verdienst der Bewährungshelfer ist, sondern mehr oder weniger auch Ausdruck veränderter richterlicher Bewährungstoleranz, ändert am Erfolg des Institutes als solchem nichts.

Allgemeines Strafrecht

	VU-quote	Freiheits- strafen- quote	Aus- setzungs- quote	Bewäh- rungs- auf- sichten	wegen Aussetzg (%)	Beendigungen wegen Bewährung(%)
1965	88,6	34,1	33,7	9.424	45,4	50,7
1968	87,6	36,9	35,5	10.726	42,2	46,5
1971	86,9	16,5	54,6	20.576	42,8	39,5
1974	85,9	17,5	61,0	25.046	52,1	49,4
1977	81,9	16,7	64,6	37.818	49,5	51,0
1980	78,9	17,5	65,7	53.472	50,9	59,0
1983	78,6	18,7	65,2	68.868	54,3	60,4
1987	77,6	18,3	68,4	90.446	55,2	67,2

Dies gilt für den jugendstrafrechtlichen Bereich in noch deutlicherer Ausprägung. Die auffällige Abweichung vom allgemeinen Strafrecht liegt darin, daß der Anteil der Jugendstrafe an den Verurteilungen nicht abgenommen und der Anteil der Aussetzungen der Jugendstrafe nur vergleichsweise leicht zugenommen hat. Die entscheidende Bewegung findet sich hier eher in der auffälligen Abnahme des Anteils der Verurteilungen an den Aburteilungen, was die verstärkte Nutzung informeller Erledigungsformen auch durch den Richter erkennen läßt.

Jugendstrafrecht

	VU-quote	Jugend- strafen- quote	Aus- setzungs- quote	Bewäh- rungs- auf- sichten	wegen Aussetzg (%)	Beendigungen wegen Bewährung(%)
1965	89,3	16,1	51,8	16.725	64,8	58,7
1968	86,6	13,2	48,3	17.928	69,1	51,0
1971	83,9	13,8	52,1	23.961	73,2	53,5
1974	80,8	16,1	54,0	31.316	74,7	53,3
1977	73,9	15,6	59,6	33.307	76,4	55,3
1980	68,5	13,6	62,2	40.368	76,4	63,8
1983	67,1	14,5	61,2	45.791	77,1	67,1
1987	65,5	15,0	64,6	40.574	73,8	74,0

Dieser Bereich der informellen Reaktionen, dessen Erweiterung mit viel wissenschaftlichem Beifall bedacht wird,⁴ bietet ja auch den Entfaltungsbereich für die sog. ambulanten alternativen Maßnahmen. Sofern im wesentlichen hier die Tätigkeitsgebiete freier Träger liegen, ist bislang angesichts der unterschiedlichen Interventionsetagen eine direkte Konkurrenz zur Bewährungshilfe kaum zu erwarten. Dem widerspricht es nicht, daß es aus wissenschaftlicher Sicht wünschenswert wäre, wenn sich in der Justiz mehr Entschlossenheit durchsetzen würde, auch in handfesten Schwerebereichen etwa der ausgesetzten Jugendstrafe auf ambulante und/oder alternative Weise zu intervenieren. Bisher dürften sich jedoch allenfalls im Bereich des betreuten Wohnens (Wohngemeinschaft) und seiner Anordnung per Weisung realistische Berührungspunkte ergeben. Eine systematische Übersicht über dieses Angebot und seine Praxis liegt wohl noch nicht vor. Beispielhaft kann aus der BRÜCKE Kiel berichtet werden, daß dort gewisse Bezüge insofern entstanden sind, als dort Verurteilte sowohl mit Anfangs- als auch Restaussetzung in die Wohngemeinschaft aufgenommen worden sind, als auch von Bewährungshelfern direkt die Unterbringung von Klienten betrieben worden ist, als auch Sozialpädagoginnen der BRÜCKE zu ehrenamtlichen Bewährungshelferinnen bestellt worden sind.

B

Kriminologische Basisinformationen

Zeigen sich somit recht eindeutige, auf stärkere Inanspruchnahme der Sozialpädagogik insgesamt gerichtete Entwicklungstendenzen durch Entformalisierung und zurückhaltende Stationierung, so handelt es sich nicht nur um justizorganisatorische Überlastphänomene. Vielmehr entsprechen sie veränderten Einschätzungen krimineller Auffälligkeit in der Sache, so daß auch für die Zukunft eine grundsätzliche gleichgerichtete Entwicklung zu erwarten ist.

4 Heinz berichtet einen Anstieg der informellen Erledigung (also einschließlich der staatsanwaltschaftlichen) von 43 % auf 52 % zwischen 1980 und 1988 - Heinz, W.: Die Jugendstrafrechtspflege im Spiegel der Rechtspflegestatistiken, in: MschrKrim 73 (1990), S. 210 (214).

I Veränderte Kriminalitätskonzeption

In diesem Kreise müssen keine grundlegenden Ausführungen mehr gemacht werden über Ubiquität, Episodenhaftigkeit und Spontanremission. Jedoch soll folgendes noch einmal in Erinnerung gerufen werden:

1. Auch bei Mehr- und Vielfachauffälligen, bei sog. Intensivtätern sind die Karriereverläufe von sehr kompakter zeitlicher Begrenztheit.

2, Solche passageren Intervalle delinquenter Aktivitätsverdichtung laufen in der Regel undramatisch aus infolge von Umorientierungen, psychosozialen Reifungsschüben, lebensgeschichtlichen Veränderungsprozessen, biographischen Zentralereignissen.⁵ (Übrigens werden mittlerweile in dem der Willenssteuerung und -beeinflussung doch so einsichtig entzogenen Bereich der Drogenabhängigkeit gleichartige Phänomene beobachtet und dort unter dem Stichwort des "maturing-out", des "Herausreifens" erörtert⁶).

3. Vergleiche von inoffiziell gebliebenen und offiziell gewordenen Karriereverläufen deuten an, daß solche Rückschwünge vom justitiellen Zugriff unabhängig sind, dieser sie jedenfalls offenbar nicht beschleunigen kann, eher die Gefahr birgt, hemmend zu wirken.⁷

5 Kerner, H.-J.: Jugendkriminalität, Mehrfachtäterschaft und Verlauf, in: BewHi 1989, S. 202 (205); vgl. im übrigen dazu allgemein Heinz, W.: Jugendkriminalität und strafrechtliche Sozialkontrolle, in: Schriftenreihe der PFA, Heft 1/1985, S. 35; Kerner, H.-J.: Mehrfachtäter, "Intensivtäter" und Rückfälligkeit. Eine Analyse der Strukturen neuerer kriminalistisch-kriminologischer Erhebungen, in: Göppinger, H.; Vossen, R. (Hg.): Rückfallkriminalität, Führerscheinentzug, Stuttgart 1986, S. 103

6 Schneider, W.: Neue Perspektiven für die Prävention des Drogengebrauchs Jugendlicher, in: KrimJ 1986, S. 145 (148).

7 Spieß, G.; Storz, R.: Informelle Reaktionsstrategien im deutschen Jugendstrafrecht: Legalbewährung und Wirkungsanalyse, in: Bundesministerium der Justiz (Hg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Bonn 1989, S. 127 (131).

4. Der zyklische Verlaufsscharakter gilt auch für "Spätkarrieren", also solche, die erst im Erwachsenenalter beginnen.⁸

5. In der soziobiographischen Entwicklung mehr oder weniger feststehende Wendemarken scheinen zum 30. und zum 50. Lebensjahr hin zu bestehen.

6. Was nun den justitiellen Zugriff angeht, so gehört es mittlerweile zu den stehenden Grundsätzen, daß die je härteren Sanktionen jeweils höhere Wiederauffälligkeitsraten zur Folge haben.⁹ Das hat natürlich mit der schwierigeren Klientel zu tun, die sich im Karriereaufschwung befindet. Aber wenn die Sanktionen härter werden, um einem stärkeren spezialpräventiven Interventionsbedarf zu entsprechen, dann müßten sie doch zu gleichen Ergebnissen führen. Das gelingt jedoch nicht.

7. Das Gegenteil ist der Fall: Obwohl die Pyramide zur Vielfachbestrafung hin natürlich enger wird, weil von Stufe zu Stufe Betroffene herausfallen, wird der Anteil derjenigen, die herausfallen, immer kleiner, und der Anteil derjenigen, die wiederkehren immer größer - es steigt die sog. "Übergangswahrscheinlichkeit" an.¹⁰

8. Auf der Grundlage aufwendiger faktorenanalytischer Berechnungen kommt Herrmann zu dem Ergebnis, daß soziobiographische Merkmale nicht geeignet sind, die Justizkarriere zu erklären, der eigentliche "Faktor" die sog. "Eigendynamik" wiederholter

8 Kaiser, G.; Heinz, W.; Albrecht, H.-J.; Ortman, R.; Spieß, G.: Kohortenuntersuchungen - Anlage und methodische Probleme von kriminologischen Forschungen zur Kriminalitätsentwicklung und -entstehung, in: Kury, H. (Hg.): Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung: Interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Politik und Praxis, Köln u.a. 1986, S. 163 (171).

9 Berckhauer, F.; Hasenpusch, B.: Legalbewährung nach Strafvollzug, in: Schwind, H.-D.; Steinhilper, G. (Hg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung, Heidelberg 1982, S. 281, insb. S. 284 ff.

10 Heinz, W.; Spieß, G.; Storz, R.: Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Sanktionierung im Jugendalter, in: Kaiser, G.; Kury, H.; Albrecht, H.-J. (Hg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg 1988, S. 631 (637).

Justizbehandlung selbst ist, indem diese "durch zunehmende Zwanghaftigkeit des Rückfalls gekennzeichnet ist."¹¹

9. Das Karriereende ist dann kaum als Verdienst der Justiz zu verstehen, sondern als Ergebnis des natürlichen, lebenszyklischen Altersabschwungs, der nicht wegen, sondern trotz des Justizkontaktes eintritt.

10. Im Gegenteil: Es besteht nicht nur die Befürchtung, daß der Justizzugriff im Einzelfall in Gefahr steht, die "natürliche" Remission zu stören und den Betroffenen eher in der Karriere festzuhalten, zumal für Aburteilung und Vollstreckung so lange Zeiträume verstreichen, die angesichts der zeitlichen Kompaktheit der Verdichtungsstadien umso bedeutsamer sind. Wir sehen auch in der statistischen Gesamtschau, daß die Belastungsspitzen im Dunkelfeld jeweils um Altersklassen früher liegen als im Hellfeld der Justizauffälligkeit, die somit insgesamt offenbar zu spät kommt.¹²

11. Wenn sich dann die Schlußfolgerung aufdrängt, die Justiz möge sich zurückhalten - was ja nun auch gar nicht mehr so neu ist - so finden sich doch immer wieder weitere und außerordentlich eindrucksvolle empirische Bestätigungen nicht nur dafür, daß es auch mit weniger geht, sondern bisweilen sogar dafür, daß weniger mehr ist. Zu den grundlegenden Erfahrungen der bundesrepublikanischen Sanktionsentwicklung gehört es, daß die Verlagerungen von Freiheits- auf Geldstrafe und von vollstreckter auf ausgesetzte Freiheitsstrafe ohne Verschlimmerung der Wiederauffälligkeitsbilanzen verkräftet wurden ("Austauschbarkeit der Sanktionen").¹³ Namentlich zur Ausweitung der Strafaussetzung bestätigen differenzierte Stu-

11 Hermann, D.; Kerner, H.-J.: Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität, in: KZfSS 1988, S. 485 (498).

12 Heinz, W.: Jugendkriminalität und Jugendgerichtsbarkeit. Probleme und Entwicklung der Jugendkriminalität sowie ihre Behandlung durch die Jugendgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland, in: Eser, A.; Kaiser, G. (Hg.): Drittes deutsch-sowjetisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, Baden-Baden 1987, S. 187 (216).

13 Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch, 2. Aufl., Heidelberg 1988, S. 895; Albrecht, H.-J.; Dünkel, F.; Spieß, G.: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik, in: MschrKrim 64 (1981), S. 310.

dien präziser, was die oben zitierten Justizdaten bereits andeuten: Trotz der Ausweitung der Strafaussetzung in zuvor für riskant gehaltene Bereiche hinein sank die Widerrufsquote, und zwar am stärksten bei den prognostisch vermeintlich ungünstigsten Gruppen.¹⁴ Jüngst ist dieses Phänomen überzogener justitieller Zugriffsstrenge erneut - wenn auch auf dem bescheidenen Niveau jugendlicher Auffälligkeit zwischen Einstellung und Urteil - in beeindruckender Weise bestätigt worden: Auf der Basis einer Totalerhebung aller bis 1981 im BZR eingetragenen jungen Männer des Geburtsjahrganges 1961 haben sich ganz erstaunlich unterschiedliche Einstellungsquoten bei Erstauffälligkeit ergeben, nämlich zwischen 86 % in Bremen und 43 % in Baden-Württemberg. Von den wegen erstmaligen Diebstahls informell Sanktionierten wurden 27 % erneut auffällig, von den Verurteilten dagegen 36 %, und das trotz homogenisierter Untersuchungsgruppen. Die Forscher ziehen das Fazit: "Auch und insbesondere dann, wenn bei Ersttätern relativ wahllos von den informellen Erledigungsformen Gebrauch gemacht wurde, schnitten die informell Behandelten jeweils deutlich günstiger ab als die formell Sanktionierten".¹⁵

II Prognose

Von großer Bedeutung für die kriminalpolitischen Diskussions- und Entwicklungsstränge ist ferner die Tatsache, daß es sich als immer schwieriger herausgestellt hat, frühzeitig diejenigen herauszufinden, die voraussichtlich die Justiz als Schwer- und Vielfachauffällige besonders beschäftigen werden. Auch wenn diese am Ende eine recht eindeutige Kontur ihrer psychosozialen Befindlichkeit aufweisen, stellen sie doch eine so kleine Gruppe dar, daß ihre prospektive Identifizierung aus dem breiten Fundus der Gesamtbevölkerung kaum möglich ist.

14 Spieß G.: Der kriminalrechtliche Umgang mit jungen Mehrfachtätern - Kriminologische Befunde und kriminalpolitische Überlegungen in Fortführung des Diversionsgedankens, in: Walter, M. (Hg.): Diversion als Leitgedanke - über den Umgang mit Mehrfachauffälligen, München 1986, S. 28 (49).

15 Spieß/ Storz (Anm. 7), S. 147.

Grundlegend ist hier die amerikanische Kohortenstudie an fast 10.000 Männern des Jahrgangs 1945.¹⁶ Charakteristische Unterschiede fanden sich dabei nicht zwischen den nicht und selten (1 - 4 mal) Auffälligen, wohl aber zwischen diesen und den Mehrfachauffälligen (5mal und mehr) hinsichtlich Hautfarbe, sozialer Schicht, Intelligenz, Wohnungswechsel, Schulwechsel, Leistungsstandard usw. Dennoch eigneten sich dieselben Merkmale "nicht als Prädiktoren für die Bestimmung des Rückfallrisikos, weil sie für die Zuordnung der Fälle keine hinreichende Trennschärfe boten".¹⁷

Dies ist kein Widerspruch, wenn man berücksichtigt, daß natürlich auf jeder Eskalationsstufe ein mehr oder weniger großer Teil das Justizsystem verläßt, nicht wieder auffällt, die offizielle Karriere beendet. Also: auch der wirtschaftlich Schwache ohne Familienbindung mit brüchiger und abschlußloser Schulbildung und "unstetem" Arbeitsverhalten hat statistisch gute Chancen, die Justiz künftig nicht (weiter) zu beschäftigen. Denn obwohl der "harte Kern" der Justizklientel recht eindeutig durch eine Palette psychosozialer Defizienzzzeichen charakterisiert ist, wird dadurch doch nur sozusagen die Grundgesamtheit gekennzeichnet, der die strafrechtlich Vielfachauffälligen entstammen. Jedoch gehört die Mehrheit der Menschen mit solchen psychosozialen Defiziten natürlich nicht zu den Schwerkriminellen. Deshalb läßt sich bei dem Einzelnen, auch wenn seine Lebenslage desolat erscheint, so schwer voraussagen, ob gerade er (erneut) kriminell auffallen wird.

Mit diesem Problem hat auch das seit etwa Ende der siebziger Jahre in den USA entwickelte kriminalpolitische Programm der sog. "selective incapacitation" (selektive Unschädlichmachung) zu kämpfen. Dabei war man von der Vorstellung ausgegangen, daß sich der gesellschaftliche Kriminalitätsanfall dann nennenswert senken lassen müsse, wenn man nur die Vielfachtäter identifiziert und möglichst lange inhaftiert, auch über das der aktuell abgeurteilten Tat entsprechende Maß hin-

16 Wolfgang, M.E.; Figlio, R.M.; Sellin, Th.: Delinquency in a Birth Cohort, Chicago 1972.

17 Kerner, in: BewHi 1989, S. 213.

aus.¹⁸ Besonders breit diskutiert worden ist die Studie von Greenwood, der 781 wegen bewaffneten Raubes oder Einbruchs verurteilte Gefängnisinsassen untersuchte.¹⁹ Er ermittelte zunächst ihre kriminelle Biographie, auch hinsichtlich der unentdeckten Kriminalität, und teilte sie in drei Gruppen der niedrig-, mittel- und hochbelasteten Täter. Sodann wählte er allgemeine biographische Daten aus, durch die sich die Tätergruppen möglichst gut unterscheiden ließen und bildete daraus 7 Prognosefaktoren, nämlich:

- Vorverurteilung für eine gleichartige Tat
- mehr als die Hälfte des vergangenen Jahres im Gefängnis gesessen
- erste Verurteilung vor dem 16. Lebensjahr
- in staatlichem Jugendgefängnis inhaftiert gewesen
- Drogenkonsum innerhalb der letzten 2 Jahre
- Drogenkonsum als Jugendlicher
- in den letzten 2 Jahren zu weniger als der Hälfte der Zeit erwerbstätig gewesen.²⁰

Greenwood nahm dann bei Vorliegen von höchstens einem dieser Faktoren ein geringes Rückfallrisiko an, bei zwei bis drei ein mittleres und bei vier und mehr ein hohes Rückfallrisiko. Bei der Anwendung der Skala auf seine Klientel erwies sich die Einordnung in die drei Risikogruppen in 51 % der Fälle als zutreffend, in 7 % als völlig falsch (Irrtum um zwei Stufen) und in 42 % als fehlerhaft im Sinne der Einordnung in eine um eine Stufe zu hohe oder zu niedrige Gruppe. Nun mag man eine richtige Eingruppierung in der Hälfte der Fälle als Erfolg oder Mißerfolg interpretieren. Für die zu Unrecht Inhaftierten (sog. "false positives") ist es jedenfalls ein Unglück. Von Hirsch weist in seiner Kritik nach, daß die Daten Greenwoods darauf hinauslaufen, daß es sich bei denjenigen, die in die höchste Risikogruppe eingeordnet worden waren, zu 56 % um false positives handelte!²¹ Der ganze Ansatz ist dementsprechend und aus einer Reihe weiterer Gründe heftig kritisiert worden und muß aus wissenschaftlicher Sicht als gescheitert gelten.²²

18 S. insg. von Hirsch, A.: Past and Future Crimes, Manchester 1986, S. 105 ff).

19 Greenwood, P.; Abrahamse, A.: Selective Incapacitation, Santa Monica 1982.

20 Greenwood; Abrahamse, S. 51

21 Von Hirsch, S. 110 f.

22 von Hirsch, aaO; Mathiesen, Th.: Gefängnislogik, Bielefeld 1989, S. 110 ff.; Busch, T.: Selective Incapacitation, München 1988, S. 346, 360; Hermann, D.; Janssen, H.:

III Nach alldem ergeben sich schließlich mehr und mehr Zweifel, wie die Beziehung zu bewerten ist zwischen Kriminalität und dem, was als psychosoziale Problemlage und sozialstrukturelle Mangelsituation insbesondere auf der Ebene von Vollzug und Bewährungshilfe als mit gehäufte Kriminalität zusammenhängend sich darstellt.

Für die Kriminologie verdichtet es sich mehr und mehr, daß diese Kriminalität nur ein bestimmter Teil, wahrscheinlich sogar der durchaus unbedeutendere Teil von Kriminalität ist. Aber auch der Öffentlichkeit bleibt doch nicht verborgen, daß sich die spektakulären kriminellen Skandale zunehmend in den Führungsetagen von Wirtschaft und Politik abspielen, daß immer mehr bekannt wird über Korruption in Ministerien und Bürokratien, Produktion von Kriegsmaterialien und Waffenhandel, Untreue in caritativen Organisationen, Leibes- und Lebensverletzungen in Pflegeheimen und Sterbekliniken, berufsspezifische Kriminalität von Ärzten, Rechtsanwälten, Gewerbetreibenden oder - uns alle betreffend - die ubiquitäre Normalität des "Volkssports Versicherungsbetrug" und mangelnder Steuerehrlichkeit in allen gesellschaftlichen Etagen.²² Die aktuellen strafrechtlichen Kontrollbedürfnisse betreffen charakteristisch die Handlungsfelder der Sozialisierten und Mächtigen in den Bereichen von Wirtschaft, Steuer und Umwelt. Der zeittypische strafrechtliche Aufrüstungsbedarf gilt dem Schutz von Rechtsgütern vor Angriffen mittels EDV, Gentechnologie, künstlicher Lebenserzeugung und abweichender politischer Meinungsäußerung.

Wenn sich die Justiz in der Praxis so sehr auf den Ausschnitt sog. klassischer Kriminalität kapriziert, beruht dies wesentlich auf der mit dem Resozialisierungsstrafrecht konzipierten Verknüpfung von Strafe und Sozialisation. Strafzumessung, Entscheidung zwischen Geld- und Freiheitsstrafe, die Fragen der Strafaussetzung, der Restaussetzung und Verwarnung mit

"Selective Incapacitation" - eine Kritik, in: MschrKrim 73 (1990), S. 227.

23 Frehsee, D.: Zur Kriminalität der Anständigen, in: Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein, (Hg.): Stimmen unsere Kriminalitätsbilder mit der Wirklichkeit überein?, Schleswig o.J. (1990), S. 96.

Strafvorbehalt wie auch die Frage der Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers bestimmen sich eben nicht nur nach der Tat, sondern auch nach Persönlichkeit, Vorleben, Lebensverhältnissen, persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters (§§ 46, 47, 56, 57, 59 StGB).

Art und Maß der Sanktion werden demnach nicht nur von der Kriminalität bestimmt, sondern auch vom Grad der Anpassung des Lebensstils an durchschnittliche Normalitätserwartungen konventioneller Unauffälligkeit. Die Justiz stellt durch ihre konzentrierte Aufmerksamkeit für die Desozialisierten aus dem großen und heterostrukturellen Reservoir (mit bestimmter Verdichtung) kriminell handelnder Menschen eine ganz bestimmte Auswahl her.²⁴ Wenn aber auch beste Sozialisation, Erfolg, gesellschaftliche Anpassung und Ansehen vor Kriminalität nicht bewahren, stellt sich die Frage nach der kriminologischen Bedeutung von "Sozialisation". Offensichtlich stehen (allgemeine) Desozialisiertheit und (handfeste) Kriminalität nicht in einer Kausalbeziehung, jedenfalls nicht in einer zwangsläufigen, ganz abgesehen von der Frage, in welche Richtung solche Kausalität gehen sollte. Wahrscheinlich ist es dann auch bei jener klassischen Justizklientel, bei der beide Erscheinungen zusammentreffen, im Einzelfall keineswegs sicher, daß sie in inhaltlichem Zusammenhang stehen. Deshalb finden wir, wenn wir diese kriminologische Gesamtschau einnehmen, ein angemesseneres Vorstellungsmodell, wenn wir Kriminalität einerseits und mangelhafte allgemeine Sozialisation andererseits eher als nebeneinandergelagerte Phänomene begreifen.

C

Schlußfolgerungen für die grundlegende Sanktionskonzeption

I Prognose

1. Zunächst ist es der Dogmatik zu verdanken, daß angesichts des empirischen Dilemmas eine Eingrenzung auf normativem Wege gefordert wird, indem schon mal ein "breites Mittelfeld der

24 Frehsee, D.: Zur Suche nach "alternativen Sanktionen" im Jugendstrafrecht, in: MschrKrim 71 (1988), S. 281 (290).

'Fraglich-Fälle'" eingeräumt wird, dessen Ungewißheit nicht zu Lasten des Verurteilten gehen dürfe, so daß in diesem Mittelfeld eine günstige Erwartung zu unterstellen ist.²⁵

2. Die Prognose darf sich nicht mehr auf die Frage beschränken, ob Aussetzung ungeeignet erscheint, um künftige Straffälligkeit abzuwenden; vielmehr muß im Sinne einer Vergleichsprognose geprüft werden, ob die Vollstreckung überhaupt besser geeignet ist.²⁶

3. Als ganz entscheidender Fehler bisheriger Prognose ist es erkannt worden, daß retrospektiv für bedeutsam erachtete Merkmale aus der Vergangenheit des Täters in die Zukunft extrapoliert werden und sozusagen statisch unterstellt wird, daß sich daran auch nichts ändert.²⁷ Stattdessen hat eine prospektive Wirkprognose künftige stabilisierende Lebensveränderungen in Rechnung zu stellen bzw. ihre Erforderlichkeit für die Sanktionsgestaltung zu markieren. Die Frage hat also nicht zu lauten. "Wird er rückfällig", sondern: "Was braucht er, um nicht rückfällig zu werden". Bei der Erörterung dieser Frage müßte natürlich der Bewährungshelfer einbezogen werden.

4. Wenn Heinz in seinem Hauptreferat auf dem letzten Jugendgerichtstag - jedenfalls für den Jugendstrafvollzug - resümiert, daß der immer noch eher von den Gemeinlästigen bevölkert wird als von den Gemeingefährlichen, so stellt sich die Frage nach der Schutzgüterbewertung. Gerichte stellen offenbar immer noch zu sehr darauf ab, ob überhaupt Straftaten zu erwarten sind. Jedoch muß auch die zu erwartende Verletzungsschwere in angemessenem Verhältnis zu dem durch die Strafe einzubüßenden Schutzgut Freiheit stehen. Für die Konzepte der "selective incapacitation" besteht eines der großen Probleme darin, daß es noch schwieriger als die Abschätzung

25 Frisch, W.: Prognoseentscheidungen im Strafrecht, Heidelberg u.a. 1983, S. 49 ff.

26 Horn, in: SK StGB, § 56 Rn 11 a.

27 Spieß, G.: Probleme praxisbezogener Forschung und ihrer Umsetzung am Beispiel der Bewährungsprognose, in: Kury, H. (Hg.): Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, Köln u.a. 1982, S: 571 (584 ff).

des Rückfalls an sich ist, vorauszusagen, wie schwer er sein wird.

II Zugriffsintensität

Karrierezyklen und Spontanremission, prognostische Unsicherheiten und justitielle Eskalationsdynamik legen grundsätzliche Zurückhaltung und eine realistische Einschätzung der spezialpräventiven Einwirkungsmöglichkeiten nahe.

1. Das Ziel, Kriminalitätsfreiheit zu erreichen, ist eine Illusion. Die Justiz sollte sich weder einerseits verbissen auf dieses Ziel hin orientieren noch sich andererseits in der eigenen Erfolgsbewertung davon abhängig machen.²⁸

2. Das Beste, was man bei aller Unsicherheit tun kann ist, Menschen in kritischen Lebensphasen zu begleiten, stabilisierende Wendungen zu fördern und Karriereabschwünge jedenfalls nicht aufzuhalten. Dabei scheint es der sinnvollere Weg zu sein, auch mit dann noch gelegentlich auftretenden kriminellen Handlungen flexibel umzugehen.

3. Die Logik juristischer Sanktionsaufschaukelung hat sich in ihren Grundvoraussetzungen als fehlerhaft erwiesen, sofern davon ausgegangen wurde, daß strengere Sanktionen die wirksameren sind. Die kriminelle Vorbelastung sollte deshalb nicht mehr als schulderhöhendes und zumessungsrelevantes Datum verwendet werden. Der Gesetzgeber hat mit der Abschaffung des § 48 StGB ein Zeichen gesetzt und der Umstand, daß die Justiz ihre "Hintertüren" gefunden hat, um trotzdem bei der Strafschärfung des Rückfalls zu bleiben,²⁹ ist bestürzend.

28 Vgl. Kühlhorn, E.: Das Sundsvall Experiment, in: Dünkel, F.; Spieß, G. (Hg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe, Freiburg 1983, S. 165, der über das "Null-Resultat" bedeutsamer Intensivierung der Bewährungshilfe in Schweden berichtet.

29 Geiter, H.: Rückfallvorschrift (§ 48 StGB) aufgehoben. Anlaß zum Jubel oder Beispiel für die Funktionalität von Hintertüren?, in: ZRP 1988, S. 376; Klose, L.: Die Bestrafung von Rückfalltätern, Frankfurt/M etc. 1989.

III Interventionsinhalt

Es muß eine Entmythologisierung der Allianz von Strafe und Resozialisierung stattfinden. Strafrecht ist in individueller Anwendung charakterisiert als Disziplinierungsmittel ultimativen Zwanges. Sozialisierung unter Zwang ist nicht nur aus sozialpädagogischer Sicht ein aussichtsloses Unterfangen. Mit der Resozialisierungsorientierung hat sich das Strafrecht Funktionen angepaßt, die originär solche der sozialen Versorgungs- und Kompensationssysteme sind und dort auch bleiben sollten. Die psychosozialen Probleme, die für die von der Justiz ausgewählten Straftäter scheinbar so charakteristisch sind, sind aber nicht spezifisch, sondern bei einer Vielzahl von Menschen vorzufinden, die nicht oder nicht so sehr kriminell auffällig sind. Die überwältigende Mehrheit der Arbeitslosen oder Analphabeten ist doch nicht Justizklientel. Private Überschuldung beispielsweise ist und wird ein immer weiter um sich greifendes Phänomen. Die Einrichtung öffentlich-rechtlicher Entschuldungsfonds nur für Straffällige hat zur einen sozialstaatlichen Seite den fatalen Effekt, der Hohen Hand ein Alibi zu verschaffen, daß doch etwas geschieht, um darüber die nichtstraffälligen, aber gleichermaßen Bedürftigen zu vernachlässigen. Wenn der Anknüpfungstatbestand für soziale Unterstützung nicht mehr die Notlage ist, sondern kriminelle Auffälligkeit, dann ist das auch aus der Sicht des Strafrechts dysfunktional.

Zur anderen Seite muß man sich klarmachen, daß jede Sonderveranstaltung für Straffällige, die sich nicht auf das Justizverhältnis im besonderen bezieht, sondern Fragen der allgemeinen Lebenslage betrifft, einen vermeidbaren Beitrag zur Konturierung der besonderen Rolle des Kriminellen darstellt und damit - wie gut auch immer gemeint - eher zu seiner Absonderung beiträgt als zu seiner Integration.³⁰

30 Vgl. DPWV Schleswig-Holstein (Hg.): Empfehlungen zur Fortentwicklung der Jugendstrafrechtspflege in Schleswig-Holstein, Kiel 1989, S. 17; Für eine stärkere Distanzierung der Sozialarbeit von der Justiz auch Mrozyński, P.: Sozialarbeit in der Justiz, in: BewHi 1987, S. 172(177).

Die Zielorientierung muß also lauten:

- Entflechtung von Fürsorge und Zwang
- Abkoppelung der Hilfe von der Kontrolle

D

**Was folgt daraus für die Straffälligenhilfe, namentlich die
Bewährungshilfe?**

1. Angesichts der Wirkungszweifel in bezug auf justitielle Intervention ist die Aufgabe des Straffälligenhelfers zuerst eine der Justizvermeidung. Sein Adressat ist dabei nicht der Klient, sondern der Richter. Bei der Entscheidung über U-Haft, Strafaussetzung, Widerruf geht es zunächst nicht darum, was der Klient braucht, sondern was der Richter braucht, um den Verzicht auf die Inhaftierung zu verkraften.

2. Wenn der Bedarf an Straffälligenhilfe vor allem als flexible Begleitung über kriminalitätsaktive Lebensphasen hinweg zu verstehen ist, so scheint es zuerst darauf anzukommen, daß eine dauerhafte persönliche Betreuung zur Verfügung steht. Der Resozialisierungsgedanke hat der Vermittlung produktiver Qualitäten im Sinne von Bildung und Ausbildung einen hohen Stellenwert verschafft, insbesondere auch im Vollzug, ohne daß wir bislang kriminalitätsbezogene Effekte nachweisen können. Wahrscheinlich ist es sinnvoller, jedenfalls zunächst Gelegenheit für eine vertrauensvolle Beziehung herzustellen, die Anerkennung bietet und als persönliche Anlaufstelle jederzeit, auch außerhalb von Aufsichtszeiten, präsent ist und einen Halt gewährt. Was jedenfalls unverfänglich ist, sind Hilfen zu pragmatischer und gegenständlicher Lebensbewältigung,³¹ Rückhalt bei Krisen, Unterstützung der Selbstbehauptung und des Umganges mit statusrelevanten Sozial- und Rechtsbezügen, "Kompetenztransfer",³² wobei es nicht darum

31 Müller-Dietz, H.: Anspruch und Wirklichkeit sozialer Arbeit in der Strafrechtspflege heute, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 18 (1987), S. 63 (77); ders.: Strukturen und Handlungsmuster der Bewährungshilfe, in: öJZ 1985, S. 577 (579).

32 Dewe, B.; Ferchhoff, W.: Altruismus, Expertentum oder neue Fachlichkeit? - Strukturprobleme sozialarbeiterischen Handelns, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 1986, S. 148 (154).

geht, dem Klienten irgendetwas abzunehmen, sondern darum, ihn hinsichtlich der Aneignung von Teilhabeformen, die seiner lebensweltlichen Grundorientierung angemessen sind, Anregungen, Rückenstärkung und gewisse Auffangnetze zur Verfügung zu stellen.

Wenn schon im Vollzug davon abgesehen wird, Persönlichkeitszustände verändern zu wollen wie Erregbarkeit, reaktive Aggressivität, Gehemmtheit, emotionale Labilität u.a.m.³³ und stattdessen unter dem Stichwort "Soziales Training" sehr viel vordergründiger auf die Vermittlung pragmatischer Fertigkeiten bescheidener Alltagsbewältigung abgestellt wird,³⁴ so markiert das doch - bei allen verbleibenden Vorbehalten - jedenfalls eine akzeptable Richtung.

3. Diese Richtung läßt auch erkennen, wie sich die Einsicht durchsetzt, daß Probleme, die sichtbar werden, nicht dahin gedeutet werden sollten, der Klient habe oder mache Probleme, sondern dahin, daß es sich um Beziehungsstörungen zwischen Individuum und Gemeinschaft handelt. Sozialisationshilfe muß deshalb lebensweltbezogen sein.

4. Eine gemeinschaftsorientierte Integrationshilfe ist für sich genommen zunächst natürlich eine gute Sache. Das Strafrecht bietet jedoch eine Handhabe dazu, so etwas durchzusetzen nur, sofern dies zur Kriminalitätsverhütung geeignet und erforderlich ist. Da wir darüber aber so wenig sagen können, muß sich sozialpädagogische Intervention insofern auf strikte Angebotshaltung beschränken.

Dabei scheint es eine unter Sozialpädagogen verbreitete berufsspezifische Problematik zu sein, aus der Tatsache, daß der Klient doch unübersehbare Probleme und Defizite aufweist, an sich bereits eine sozusagen sachliche Notwendigkeit und Legitimation zu ziehen, sich aufdrängen zu dürfen.³⁵ Biswei-

33 Vgl. etwa zu den für resozialisierungsrelevant gehaltenen Variablen Ortman, R.: Resozialisierung im Strafvollzug, Freiburg 1987, Kap. 9, S. 203 ff.

34 Z.B. Rössner, D.: Soziale Kompetenz und Kriminalität, in: ZfStrVo 1984, S. 131.

35 Vgl. bspw. Haase-Schur, I.: Zum Verhältnis von Jugendgerichtshilfe und Jugendgerichtsbarkeit im Spannungsfeld

len scheint es nachgerade willkommen zu sein, wenn da noch eine Strafe in der Hinterhand ist, so daß sich dem Klienten etwas abfordern läßt, wofür es etwa bei einem Verwehrten, der nicht zugleich auch kriminelle Auffälligkeit aufweist, überhaupt keine Handhabe gäbe. Uns allen erscheint es nur allzu plausibel, daß man doch irgendetwas tun muß und tun können muß, wenn jemand in der Gosse liegt. Aber so ist es nicht:

"Der Staat hat aber nicht die Aufgabe, seine Bürger zu 'bessern' und deshalb auch nicht das Recht, ihnen die Freiheit zu entziehen, nur um sie zu 'bessern', ohne daß sie sich selbst oder andere gefährdeten, wenn sie in Freiheit blieben."³⁶

Insofern bedeutet Freiheit auch die Freiheit, nicht zu funktionieren, ein unproduktives Leben zu führen, lethargisch zu sein oder auf Trebe zu gehen. Auch der Klient hat ein Recht auf sein eigenes Schicksal und sein eigenes Unglück.

5. Zum anderen nimmt die Problembelastung auf seiten der Klientel mit steigender Bewährungstoleranz und auf seiten der Gesellschaft mit der sozialen und ökonomischen Entwicklung zu.³⁷ Dies erfordert, was die Hilfsangebote angeht, Diversifikation und Professionalität und die Fähigkeit, hochkompetenten Institutionen eine angemessene Gegenmacht entgegenzusetzen zu können. Beispielsweise scheint die Entwicklung von Modellen abgestuft gesteigerter Betreuungsintensität bislang eher von den Freien Trägern betrieben zu werden. Wenn die Bewährungshilfe insofern eine Konkurrenz sieht, ist es natürlich ihre Sache, selbst entsprechende Angebote zu entwickeln. Ähnliches gilt für die auch für die Bewährungshilfe vielfach geforderte, dort aber offenbar nicht allzu beliebte Gruppenarbeit.³⁸

einer neuen Legitimationskrise des Jugendstrafrechts, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 36 (1985), S. 209 (214).

36 BVerfGE 22,180(219) = NJW 1967,1795(1800).

37 Vgl. Müller-Dietz, H.: Aufgaben freier Straffälligenhilfe im Wandel sozialer Problemlagen, in: BewHi 1989, S. 124 (128 ff).

38 Schüler-Springorum, H.: Bewährungshilfe als Problemspiegel?, in: Neue Kriminalpolitik, Heft 2/1990, S. 28 (30); Maelicke, B.; Simmedinger, R.: Sozialarbeit und Strafjustiz, Weinheim und München 1987, S. 37; Problemorientierte Gruppenarbeit mit Probanden, hrsgg. von der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bonn 1988.

6. Wenn das dazu in Widerspruch zu stehen scheint, daß ich vorhin dafür eingetreten bin, der individuelle Straffälligenhelfer möge eher eine persönliche als technokratische Beziehung zum Klienten einnehmen, so ist dies durch die Ausdifferenzierung der Bewährungshilfe zu lösen. Insofern scheint mir die Konstruktion der Führungsaufsicht durchaus das Potential für einen gewissen Modellcharakter zu enthalten, wenn etwa der persönliche Betreuer einerseits auf zentralisierte Ressourcen und Kapazitäten andererseits zurückgreifen kann im Sinne beispielsweise von Fachspezialisten für Schuldentilgung und Haushaltsberatung, Sozialhilferecht, Arbeitsbeschaffung usw.³⁹

7. Entscheidend ist jedoch, daß im Sinne von Normalisierung und Integration und der Vermeidung von Sonderveranstaltungen vorrangig immer sein muß die Nutzung der allgemeinen und allgemein zugänglichen Gelegenheiten und Möglichkeiten der Existenzverwirklichung. Die erste Aufgabe des Straffälligenhelfers muß immer dahin gehen, an allgemeine Hilfs- und Versorgungseinrichtungen zu verweisen, zu vermitteln und vorrangig Wissen überhaupt verfügbar zu haben über das infrastrukturelle lokale Netz entsprechender Ressourcen. In bestimmten Hinsichten (nämlich dort, wo es ganz offenkundig zu heikel wird) ist das ja auch existierende Praxis (z.B. Suchtberatung und -therapie).

Eigene Veranstaltungen der Bewährungshilfe sollten deshalb

- a) begrenzt sein auf unmittelbar justizbezogene Versorgungsbedürfnisse (z.Bsp U-Haftvermeidung)
- b) subsidiär nur insoweit eintreten als allgemeine Versorgungsmöglichkeiten am Ort unzureichend sind (alternative Arbeitsprojekte,⁴⁰ Wohngemeinschaften).

39 Vgl. zu "Zentralstelle" oder "Bewährungshilfezentren" Müller-Dietz, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 1987, S. 74; zu "Anlauf- und Beratungsstellen" Maelicke; Simmedinger, S. 158.

40 Schüler-Springorum, H.: Soziale Arbeit und Strafrecht unter veränderten wirtschaftlichen Bedingungen, in: BewHi 1986, S. 9.

In diesem Zusammenhang ein Wort zum sog. "Täter-Opfer-Ausgleich": In meinen Augen handelt es sich um einen idealen Ausweg aus den justizspezifischen Dilemmata, indem der Konflikt den eigentlich und unmittelbar Betroffenen zur gemeinschaftlichen Bewältigung zurückgegeben und bei der Überwindung der Sprachlosigkeit Hilfestellung geleistet wird. Der besondere Vorzug besteht in unserem Zusammenhang darin, daß mit der Konzentration auf das inkriminierte Ereignis der Strafjustiz die Notwendigkeit genommen wird, da doch jedenfalls irgendetwas zu geschehen habe, sich um Persönlichkeitsbezüge des Delinquenten zu kümmern, die sie nichts angehen. Täter-Opfer-Ausgleich ist also typischerweise etwas, was außerhalb der Justiz stattfinden soll, vor allem auch deshalb, weil es gerade nicht auf Angeschuldigte beschränkt werden soll, die sich bereits im Strafverfolgungsgang befinden, vielmehr direkt und ohne Umweg über die Anzeige von den betroffenen Menschen in Anspruch genommen werden können soll.

Wenn nun die Gerichtshilfe so etwas veranstaltet,⁴¹ sofern sie sich als unparteiische Einrichtung versteht, so ist das als subsidiäres Angebot akzeptabel, soweit außerjustitielle Einrichtungen noch nicht vorhanden sind. Für die Bewährungshilfe ist das dagegen ein heikles Geschäft, sofern der Bewährungshelfer als parteiischer Helfer seines Klienten zu verstehen ist. Er kann dann eigentlich nur entweder Schuldentilgungshilfe oder Unterstützung bei der Erfüllung einer Wiedergutmachungsaufgabe leisten oder aber eine unparteiische Vermittlungshilfe in Anspruch nehmen.

8. Die Konstruktion der Führungsaufsicht enthält im übrigen einen gewissen Hinweis auf die mögliche Milderung des Spannungsproblems von Hilfe und Kontrolle. Die Verlagerung der Kontrollfunktion auf eine eher bürokratische Instanz (die Aufsichtsstelle) kann den individuellen sozialpädagogischen

41 Rössner, D.; Hering, D.: Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht - Erste Erfahrungen mit der Konfliktregelung durch die Gerichtshilfe, in: Kaiser, G.; Kury, H.; Albrecht, H.-J. (Hg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg 1988, S. 1043; Jauss, U.: Erfahrungsbericht zum "Täter-Opfer-Ausgleich" für erwachsenen Straffällige in Hamburg, in: BewHi 1989, S. 371.

Betreuer für die Hilfsfunktion freimachen.⁴² Damit könnten sich dann auch Lösungsmöglichkeiten für das leidige Problem des Zeugnisverweigerungsrechtes (§ 53 StPO) ergeben. Nur durch solche Ablösung kann die Sozialpädagogik aus dem "Souterrain der Strafrechtspflege"⁴³ befreit werden.

9. Die präzisierte Vorstellung von der Kriminalitäts- oder Justizkarriere und der Bedarf an flexiblem, ggf. latentem, aber jedenfalls langfristig bereitstehendem Betreuungsangebot ist ein Argument für die diskutierte Durchgängigkeit der Betreuung.⁴⁴

Je mehr der Straffälligenhelfer auf die persönliche Betreuung und Lebensbegleitung konzentriert und von speziellen Sonderaufgaben befreit ist, umso mehr ist er geeignet, dem Klienten nicht nur über längere Lebensphasen, sondern jedenfalls auch durch alle Verfahrensstadien beizustehen. Je mehr es um "Justizvermeidung" geht, umso mehr wird es Funktion des Bewährungshelfers sein, nicht nur eine angeordnete Betreuung durchzuführen, sondern auch bei ihrer Anordnung und der Planung ihrer Ausgestaltung mitzuwirken. Wenn etwa ein Gerichtshelfer einen Sanktionsvorschlag macht, der nachher von einem Bewährungshelfer auszuführen ist, so wird das den Erfordernissen einer prospektiven Wirkprognose nicht gerecht. Inso-

42 Zur Entspannung zwischen Berichts- und Betreuungspflichten macht Kerner den Vorschlag, daß der Bewährungshelfer durchaus einen Gerichtshilfebericht abgeben könne, sofern der Klient zustimmt, andernfalls die Berichterstattung an die Gerichtshilfe zurückzugehen hätte (Kerner, H.-J.: Straffälligenhilfe zwischen stationären und ambulanten Sanktionen, in: Gemeinsam den Rückfall verhindern. Aktuelle Probleme der Straffälligenhilfe. 14. Bundestagung der Straffälligenhilfe vom 10.-12. März 1988 in Bonn-Bad Godesberg. Bundesverband der Straffälligenhilfe, Bonn 1988, S. 33(53)). Gleichermaßen ließe sich natürlich auch die Aufgabenverteilung zwischen (einheitlichem) Helfer und Aufsichtsstelle ordnen.

43 Müller, S.; Otto, H.-U.: Sozialarbeit im Souterrain der Justiz. Plädoyer zur Aufkündigung einer verhängnisvollen Allianz, in: Müller, S., Otto, H.-U. (Hg.): Damit Erziehung nicht zur Strafe wird, Bielefeld 1986, S. 1.

44 Schüler-Springorum, in: NKrimPol Heft 2/1990, S. 30; Kerner, in: Gemeinsam den Rückfall verhindern, S. 52 f.; Maelicke, B.: Thesen zur Weiterentwicklung der sozialen Dienste in der Straffälligenhilfe, in: ZRP 1985, S. 53 (54 f.); Rest, J.: Durchgehende Betreuung als zentrale Aufgabe ambulanter Straffälligenhilfe, Frankfurt/M 1982.

fern sprechen diese Erfordernisse nicht nur für Durchgängigkeit, sondern auch für funktionale Einheitlichkeit des (ambulanten) Betreuungsdienstes,⁴⁵ ohne daß die dem Vereinheitlichungsgedanken entgegengebrachten Bedenken der Verbürokratisierung⁴⁶ in Abrede gestellt werden sollen. Einem einheitlichen Sozialdienst würde es auch leichter fallen, Betreuungsmodelle abgestufter Intensität zu entwickeln, die von der Sanktionsstufe unabhängige, bedarfsgerechte Angebote vorhalten und dann so etwas wie etwa Wohngruppenbetreuung auch übergreifend bereitstellen.

Beispielsweise fehlt es vor allem an einer ambulanten sozialpädagogischen Betreuung i.S. einer Betreuungsweise oder einer "Bewährungsstrafe"⁴⁷ oder ähnlichem auch unter- und außerhalb der vergleichsweise hohen Sanktionsebene der Freiheitsstrafe auch für Erwachsene.

E

Schlußbemerkung

Idealziel einer integrierten und humanen Gemeinschaft ist es, daß informelle soziale Eigenkontrolle sowohl Fremdschädigungen als auch soziale Notlagen selbst verarbeitet und auffängt. Das ist zwar heute ebenso Geschichte wie Utopie, liefert aber immer noch eine Zielorientierung, aus der sich folgende Anforderungen ergeben:

- Zurücknahme der Strafjustiz auf die Funktion der Förderung des Normbewußtseins sowie der Sicherung vor unberechenbarer Gefährlichkeit;
- Befreiung von der Überladung mit funktionsfremden Aufgaben der Sozialversorgung.

Der justitielle Sozialdienst erfüllt hier eine Zwischenfunktion und muß wissen, in welche Richtung er zu gehen hat: hin zur Vereinnahmung und Absonderung oder hin zur Mobilisierung

45 Maelicke; Simmedinger, S. 116 f.

46 Stellungnahme der DBH zum ASJ-Entwurf eines Bundesresoziialisierungsgesetzes, in: Wiedereingliederung Straffälliger durch nicht freiheitsentziehende Maßnahmen. Dokumentation der Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion am 30. Januar 1990 in Bonn.

47 Kerner, in: Gemeinsam den Rückfall verhindern, S. 52; Horn, E.: "Bewährungsstrafe": Bewährung, sonst Strafe, in: ZRP 1990, S. 81.

der allgemeinen gesellschaftlichen Ausgleichs- und Selbstregulationskräfte. Das Eindringen privater freier Initiativen in diese Zwischenzone kann man als interessantes Anzeichen einer gewissen Tendenz zur Beschränkung des staatlichen Interventionsmonopols ebenso begrüßen wie die bisweilen erkennbaren Angriffe auf die strafrechtsparadigmatische Interpretation konflikthafter Interessenkollisionen.

Und insofern sollte auch anerkannt werden, wenn von seiten der Justiz oder der für sie Verantwortlichen Veränderungen in diese Richtung gefördert werden. In Schleswig-Holstein sind dies

- der Ausbau ambulanter sozialpädagogischer Betreuung Nichterwachsener (vorwiegend in freier Trägerschaft);⁴⁸
- Diversionserlaß und Haftentscheidungshilfe;⁴⁹
- die (jedenfalls einmal als politische Absicht artikulierte) Dezentralisierung des Jugendstrafvollzuges;⁵⁰
- der Rat für Verbrechenverhütung (soweit auch dieser die Mobilisierung privater Präventions- und Bewältigungsressourcen zum Ziel hat).
- Aus einer durch berufsgruppenspezifische Betroffenheit nicht belasteten Außensicht ausdrücklich zu unterstützen ist schließlich die Ergänzung des Landesbeirates für Bewährungshilfe um die Straffälligenhilfe und die damit verbundene Erweiterung der nicht mehr an den Akteuren, sondern den Adressaten orientierten Perspektive auf jede Art von Straffälligenhilfe.

48 Der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein (Hg.): Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein, Kiel 1990

49 Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein 1990, S. 117; 123.

50 Der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein (Hg.): Reform des Jugendstrafvollzugs in Schleswig-Holstein. Schlußbericht der Projektgruppe, Kiel 1989

Henning Fischer

Ideen und Angebote der freien Wohlfahrtsverbände für jugendliche Straftäter

Als erstes möchte ich darauf hinweisen, daß ich hier nicht im Namen der freien Wohlfahrtsverbände spreche. Ich bin kein Vertreter eines Wohlfahrtsverbandes. Ich bin Abteilungsleiter im "Jugendhilfezentrum Pinneberg der Arbeiterwohlfahrt des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.". In dieser Funktion habe ich allerdings an der Stellungnahme der "Arbeiterwohlfahrt des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V." zur Reform des Jugendstrafvollzugs in Schleswig-Holstein¹⁾ mitgewirkt. Letzteres hat vermutlich die Veranstalter der Tagung veranlaßt, mich zu bitten, hier über die Reformvorstellungen der Wohlfahrtsverbände zur Jugendstrafrechtspflege in Schleswig-Holstein zu referieren.

Grundlage meiner Ausführungen sind die Stellungnahme der "Arbeiterwohlfahrt des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V." zur Reform des Jugendstrafvollzugs in Schleswig-Holstein und die Empfehlungen des "Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Schleswig-Holstein e.V." zur Fortentwicklung der Strafrechtspflege in Schleswig-Holstein²⁾. Vorstellungen der anderen Wohlfahrtsverbände kann ich nicht einbeziehen, weil sie mir nicht bekannt sind. Meines Wissens wurden sie, sofern sie überhaupt entwickelt worden sind, nicht veröffentlicht.

Ergänzend zu den Vorstellungen der "Arbeiterwohlfahrt" und des "Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes" werde ich meine Erfahrungen aus meinen Tätigkeiten im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege bzw. Jugendhilfe in mein Referat einfließen lassen und erörtern, welche der von den Verbänden geforderten Maßnahmen meiner Auffassung nach von öffentlichen und welche von freien Trägern durchgeführt werden sollten.

Meine Erfahrungen resultieren überwiegend aus meinen Tätigkeiten als Leiter des Modellversuchs: "Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger in Uelzen"³⁾ und meiner derzeitigen Arbeit im "Jugendhilfezentrum Pinneberg". Im Jugendhilfezentrum bin ich als Abteilungsleiter u.a. für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in zwei Heimgruppen der öffentlichen Erziehung und die Betreuung von straffällig gewordenen älteren Jugendlichen und Heranwachsenden in zwei Wohngemeinschaften verantwortlich. Die Unterbringung in den Wohngemeinschaften erfolgt anstelle von U-Haft und Aufhalten in Justizvollzugsanstalten bzw. im Rahmen von Bewährungsverfahren. Im ambulanten Bereich richte ich derzeit in Pinneberg und Wedel eine Maßnahme nach dem Vorbild des "Uelzener Modellversuchs" ein. Statt zu Arrest oder kurzen Jugendstrafen ohne bzw. Jugendstrafen mit Aussetzung zur Bewährung sollen Jugendliche und Heranwachsende zur Teilnahme an "Sozialer Gruppenarbeit" verurteilt werden.

Doch nun zu den Ideen und Angeboten der Wohlfahrtsverbände. Sowohl die "Arbeiterwohlfahrt" als auch der "Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband" gehen davon aus,

- daß Straffälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender ubiquitär, reifungsbedingt und überwiegend episodenhaft ist;
- daß unterschiedliche Strafrechtssanktionen langfristig im Hinblick auf ihre Wirkung auf das Legalverhalten straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender austauschbar sind und

daß die Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer Straftaten durch Jugendliche bzw. Heranwachsende mit der Anzahl ihrer Kontakte zu Institutionen der Strafrechtskontrolle steigt.

Nach der Auffassung der " Arbeiterwohlfahrt " tragen den eben genannten Erkenntnissen bzw. Einschätzungen Diversionsverfahren und ambulante bzw. offene, stationäre Betreuungen für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende eher Rechnung als stationäre, geschlossene Rechtsfolgen. Die " Arbeiterwohlfahrt " fordert deshalb, daß Diversionsverfahren und ambulante Rechtsfolgen teilweise anstelle von stationären, geschlossenen zur Anwendung kommen sollen und daß folglich in eine Reform des Jugendstrafvollzugs das gesamte Spektrum jugendstrafrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten einzubeziehen ist. Geschehe dies nicht, blieben, nach der Einschätzung der " Arbeiterwohlfahrt ", bei der Reform die kriminalitätsfördernden Elemente strafrechtlicher Sanktionen unberücksichtigt.

Entsprechende Erklärungen gibt es auch vom " Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband ", der mit der Anwendung von außegerichtlichen Konfliktbewältigungsformen auch eine Vermeidung der Strafverfolgung anstrebt.

Im einzelnen schlagen die Wohlfahrtsverbände die Etablierung folgender Maßnahmen vor.

Von der Einstellung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft soll, im Vergleich zur derzeitigen Praxis, vermehrt Gebrauch gemacht werden. Die Einstellungsmöglichkeiten sollen dem " Hamburger Diversionsmodell " entsprechen.

Als Begründung führen die Wohlfahrtsverbände an, daß mit den Möglichkeiten des Modells schneller als mit einem förmlichen Verfahren strafrechtlich reagiert werden kann.

Erfolgt die Einstellung folgenlos sieht das " Hamburger Modell " kein Tätigwerden der Wohlfahrtsverbände oder anderer Einrichtungen vor.

Wird die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen, wie der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder der Leistung von gemeinnütziger Arbeit, abhängig gemacht, bieten die Wohlfahrtsverbände bzw. ihre Mitgliedseinrichtungen Möglichkeiten zur Erfüllung der Auflagen an.

Diversionsmodelle, die der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit geben, von der Jugendgerichtshilfe oder freien Trägern, bei Verfahren, die sie möglicherweise einstellen wird, Vorschläge über die Art und den Umfang der zu erteilenden Auflagen zu erhalten, werden von den Wohlfahrtsverbänden nicht gefordert aber auch nicht ausdrücklich abgelehnt. Mir persönlich scheinen sie unnötig, ja sogar kontraproduktiv zu sein.

Der Unterschied, ob ein Jugendlicher bzw. Heranwachsender als Auflage acht oder sechzehn Stunden gemeinnützige Arbeit leistet oder einhundert DM an einen gemeinnützigen Verein zahlt, ist, wie kriminologische Untersuchungen zeigen⁵⁾, hinsichtlich des späteren Legalverhaltens Jugendlicher bzw. Heranwachsender bedeutungslos.

Von Bedeutung ist lediglich die mit der Auflagenerteilung verbundene Normenverdeutlichung. Art und Umfang der jeweiligen Auflage können deshalb unmittelbar durch die Staatsanwaltschaft bestimmt werden.

Kontraproduktiv können die Modelle dadurch sein, daß sich durch ihre Inanspruchnahme die Zeitspanne zwischen der Straftatbegehung und dem Einsetzen der strafrechtlichen Reaktion im Vergleich zu der Zeitspanne, die bei einer Einstellung ohne die Inanspruchnahme der Modelle entsteht, verlängern kann und hierdurch den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden mehr Zeit für Schuldverschiebungen und oder zur Neutralisierung ihrer Taten vor dem Einsetzen der strafrechtlichen Reaktion zur Verfügung steht als dies der Fall ist, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfahren einstellt, ohne die Modelle in Anspruch genommen zu haben.

Auf der jugendrichterlichen Entscheidungsebene sehen die Wohlfahrtsverbände eine Möglichkeit zur Einschränkung des Zeitraums zwischen der Straftatbegehung und dem Einsetzen der strafrechtlichen Reaktion in der Anwendung des vereinfachten Jugendgerichtsverfahrens. Sie weisen darauf hin, daß eine strafrechtliche Reaktion durch ein vereinfachtes Verfahren schneller erfolgen kann als durch ein förmliches und setzen sich deshalb dafür ein, daß das vereinfachte Jugendgerichtsverfahren vermehrt anstelle des förmlichen zur Anwendung kommen soll.

Für Verurteilungen befürworten die Wohlfahrtsverbände insbesondere die Anwendung von Erziehungsmaßregeln. Beide Verbände fordern die weitere Etablierung von Einrichtungen zur Durchführung der " Betreuungsweisung ", der " Sozialen Gruppenarbeit " bzw. des " Sozialen Trainingskurses " und des " Täter-Opfer-Ausgleichs " bzw. der " Schadenswiedergutmachung ".

Die Teilnahme an einer dieser Maßnahmen ist, nach der Auffassung der Verbände, im Hinblick auf die weitere Straffälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender mindestens so wirksam wie die Arrestverbüßung.

Darüber hinaus wird angenommen, daß sie bei einigen Jugendlichen und Heranwachsenden auch eine Alternative zur U- Haft und zu einer kurzen Jugendstrafe oder einer Jugendstrafe mit Aussetzung zur Bewährung sein kann.

Ein Vorteil der Maßnahmen gegenüber den stationären wird u. a. darin gesehen, daß die an ihnen teilnehmenden Jugendlichen bzw. Heranwachsenden nicht den kriminalitätsfördernden Momenten des Arrestes, der U - Haft oder des geschlossenen Strafvollzugs ausgesetzt werden. Ferner geht man davon aus, daß mit den Maßnahmen differenziert auf soziale Situationen und Verhaltensweisen eingegangen werden kann, die möglicherweise zu den Straftaten der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden geführt haben oder zu weiteren führen können.

Die Frage, ob die Maßnahmen besser von freien oder öffentlichen Trägern durchgeführt werden können, wird von den Verbänden nicht gestellt. Ich möchte sie dennoch auf dem Hintergrund meiner Erfahrungen, die ich im Rahmen meiner Tätigkeit im " Uelzener Modellversuch " sammeln konnte, beantworten.

Die Untersuchungen zum " Uelzener Modellversuch " kommen zu dem Ergebnis, daß die Intensität der Beziehungen der Teilnehmer der " Sozialen Gruppenarbeit " zu den Betreuern der Gruppen nicht davon beeinflußt wird, ob die Betreuer bei einem öffentlichen oder bei einem freien Träger beschäftigt sind. Entscheidend für die Intensität der Beziehungen scheint das Maß an Unterstützung zu

sein, das die Betreuten durch ihre Teilnahme an der " Sozialen Gruppenarbeit " erfahren haben. Wichtig sind somit die Qualität, Intensität und der Umfang der Betreuung, die im Rahmen der " Sozialen Gruppenarbeit " stattfindet.

Nach den Erfahrungen aus dem " Uelzener Modellversuch " sollte die " Soziale Gruppenarbeit " deshalb so konzipiert sein,

- daß das Jugendgericht eine Teilnahme von mindestens drei aber nicht mehr als sechs Monaten auferlegen kann;
- daß über diesen Zeitraum hinaus eine freiwillige Teilnahme möglich ist;
- daß die Gruppenarbeit pro Woche mindestens einmal, besser zweimal, für jeweils zwei bis drei Stunden stattfindet und
- daß ergänzend zur Gruppenarbeit Einzelbetreuung und Mehrtagesveranstaltungen durchgeführt werden.

Drei Monate der Teilnahme an der Gruppenarbeit waren in Uelzen notwendig, damit eine pädagogische Beziehung zwischen den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden und den Betreuern entstehen konnte. Entwickelte sich diese Beziehung nicht innerhalb von sechs Monaten entstand sie auch später nicht mehr. Die Möglichkeit, über den vom Gericht auferlegten Zeitraum hinaus an der Gruppenarbeit teilnehmen zu können, erlaubte es, die Betreuung gemäß der Betreuungsbedürftigkeit der Teilnehmer fortzuführen. Durch die Einzelbetreuung konnte das Bemühen der Teilnehmer, in der Gruppenarbeit gemachte Erfahrungen und Erkenntnisse außerhalb der Gruppe in Verhalten umzusetzen, unterstützt werden. Ferner konnte im Rahmen der Einzelbetreuung auf Probleme eingegangen werden, die durch die Gruppenarbeit nicht gelöst werden konnten. Mehrtagesveranstaltungen boten zusätzliche Lernfelder zu der sonst bestehenden Gruppenarbeitssituation.

Zur Durchführung dieses Betreuungssets benötigt man für drei bis fünf gleichzeitig bestehende Gruppen zwei Vollzeitmitarbeiter und fünf bis sieben Honorarkräfte^{o)}.

Diesem Standard entspricht in Schleswig - Holstein kaum eine Maßnahme. Es besteht somit die Gefahr, daß sehr viel von einer Teilnahme an der " Sozialen Gruppenarbeit " erwartet wird, die Mittel zur Erfüllung der Erwartungen aber nicht vorhanden sind. Will man diesen Widerspruch aufheben, ist in Schleswig - Holstein folglich darauf zu drängen, daß die benötigten Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Wird die " Soziale Gruppenarbeit " als Wochen - oder Wochenendseminar veranstaltet wird die Teilnahme hieran aufgrund der unterschiedlichen Dauer eines Dauerarrestes oder einer Jugendstrafe und dieser Kurzzeitmaßnahmen vermutlich nicht anstelle eines Dauerarrestes oder einer kurzen bzw. zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe, sondern nur anstelle eines Freizeit - bzw. Kurzarrestes oder einer Arbeitsauflage erteilt werden.

Trotzdem kann die Durchführung von Kurzzeitmaßnahmen meiner Einschätzung nach für einige Jugendämter dennoch attraktiv sein. Der benötigte Personalaufwand ist gering und sein Einsatz zeitlich befristet. Erstehende Mehrarbeitsstunden können bei Arbeitsintensivierung durch Freizeitausgleich abgegolten werden. Sachkosten können durch Geldbußen, die das jeweilige Amtsgericht einem Verein zuspricht, finanziert werden. Das Amt kann die Maßnahme, bei Inanspruchnahme eines ihm nahestehenden Vereins, also kostenneutral neben seinen anderen Aufgaben durchführen.

Freie Träger dürften hingegen gerade aufgrund finanzieller Erwägungen ein starkes Interesse daran haben, die " Soziale Gruppenarbeit " als längerfristige Betreuung durchzuführen. Langfristige und umfassende Maßnahmen ermöglichen ihnen die Neuanstellung bzw. Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern.

Wird die " Soziale Gruppenarbeit " in öffentlicher Trägerschaft veranstaltet stellt sich u.a. auch die Frage, von welchen Mitarbeitern sie durchzuführen ist. Vorrangig kommen sicherlich Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes, der Jugendgerichtshilfe und außerhalb des Jugendamtes, die der Bewährungshilfe in Frage. Die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes scheinen mir für die Arbeit jedoch kaum geeignet zu sein. Sie haben in der Regel keine Gruppenarbeitserfahrung, sind mit der jugendkriminologischen Diskussion nur sehr selten vertraut und kennen sich im Jugendstrafrecht nur unzulänglich aus.

Jugendgerichts - und Bewährungshelfer verfügen hingegen, abgesehen von der Gruppenarbeitserfahrung, über die benötigten Qualifikationen.

Führt ein Bewährungshelfer die " Soziale Gruppenarbeit " durch kann es jedoch dazu kommen, daß aufgrund der Durchführung durch einen Bewährungshelfer für alle an der Maßnahme Beteiligten kein oder kaum noch ein Unterschied besteht zwischen einer Teilnahme an der " Sozialen Gruppenarbeit " als Erziehungsmaßregel und einer Teilnahme als Bewährungsaufgabe. Die Folge kann sein, daß auf erneute Straffälligkeit des Betreuten nicht mit einer Auflage der Teilnahme an einer Gruppenarbeit als Bewährungsaufgabe reagiert wird, weil dies vermeintlich schon einmal erfolglos geschehen ist.

Entsprechendes gilt für die Durchführung einer " Betreuungsweisung ". Hat ein Jugendlicher oder Heranwachsender eine " Betreuungsweisung " erhalten, die von einem Bewährungshelfer durchgeführt wurde, besteht die Gefahr, daß bei erneuter Straffälligkeit des Betreuten eine Jugendstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, weil der Jugendliche bzw. Heranwachsende schon einmal eine intensive ambulante Einzelbetreuung durch einen Bewährungshelfer erfahren hat und dennoch wieder straffällig geworden ist.

Die Sanktionenstufenleiter wird so erklimmen ohne, daß man sich dessen bewußt ist. Damit dies nicht geschehen kann, sollten meiner Auffassung nach sowohl die " Soziale Gruppenarbeit " als auch die " Betreuungsweisung " nur von Jugendgerichtshelfern oder Mitarbeitern freier Träger nicht aber von Bewährungshelfern durchgeführt werden.

Der " Täter - Opfer - Ausgleich " kann, wie die Projekte in Braunschweig und Reutlingen⁷⁾ zeigen, sowohl von freien als auch öffentlichen Trägern durchgeführt werden. Ob er in öffentlicher Trägerschaft ausschließlich von Jugendgerichtshelfern oder auch von Bewährungshelfern durchgeführt werden sollte, ist für mich nicht eindeutig zu beantworten. Einerseits kann es, wenn der " Täter - Opfer - Ausgleich " von einem Bewährungshelfer veranstaltet wird, zu der von mir bei der " Sozialen Gruppenarbeit " und der " Betreuungsweisung " dargestellten Aufhebung des Unterschieds zwischen einer Erziehungsmaßregel und einer Auflage eines Bewährungsverfahrens sowie den damit verbundenen möglichen Folgen kommen, andererseits kann es aber auch sein, daß die Jugendgerichte die gelungene Durchführung eines " Täter - Opfer - Aus-

gleichs ", trotz weiterer Straffälligkeit, als solche schon positiv bewerten und deshalb auch in einem weiteren Strafverfahren erneut auferlegen.

Trifft letzteres zu, könnte der " Täter-Opfer-Ausgleich " meiner Auffassung nach sowohl von Bewährungshelfern als auch Jugendgerichtshelfern und Mitarbeitern freier Träger durchgeführt werden. Unabhängig von der jeweiligen Funktionswahrnehmung in der Jugendstrafrechtspflege sehe ich die Notwendigkeit, daß sich sowohl Bewährungs - als auch Jugendgerichtshelfer sowie Mitarbeiter freier Träger vor der Durchführung des " Täter - Opfer - Ausgleichs " durch die Teilnahme an speziellen Fortbildungsveranstaltungen mit den Problemen und Empfindungen von Opfern vertraut machen müssen, um diese beim Ausgleich einbeziehen zu können. Diese Qualifizierung scheint mir notwendig zu sein, weil sowohl die Tätigkeiten und die Ausbildung eines Bewährungs - bzw. Jugendgerichtshelfers als auch eines Mitarbeiters eines freien Trägers überwiegend auf den Täter ausgerichtet sind. Die Situationen der Opfer werden kaum berücksichtigt.

Für Jugendliche und Heranwachsende, für die eine Teilnahme an den ambulanten Maßnahmen nicht als ausreichend angesehen wird, empfehlen die Wohlfahrtsverbände als Alternative zur U - Haft und dem Jugendstrafvollzug bzw. als Möglichkeit zur Verkürzung des Jugendstrafvollzugs die Unterbringung in Heimen der öffentlichen Erziehung oder Wohngemeinschaften, die speziell für die Betreuung von straffällig gewordenen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden eingerichtet worden sind.

Durch beide Betreuungsformen soll ausgeschlossen werden, daß die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden den kriminalitätsfördernden Elementen der U-Haft bzw. des Jugendstrafvollzugs überhaupt oder länger ausgesetzt werden als dies unbedingt notwendig ist. Ferner nimmt man an, daß man mit den Unterbringungen den Ansprüchen der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden auf Resozialisation und Entwicklung ihrer Persönlichkeit eher gerecht wird als durch Unterbringungen im geschlossenen Strafvollzug bzw. in der U - Haft. Obwohl ich beide Unterbringungsformen aus den eben genannten Gründen für sinnvoll halte möchte ich im Folgenden dennoch auf einige Schwierigkeiten hinweisen, die sich aus meiner Sicht bei der Betreuung ergeben.

Die Heimunterbringungen werden und dies scheinen auch die Wohlfahrtsverbände zu befürworten, überwiegend als Alternative zur Unterbringung von Jugendlichen in der U - Haft vorgenommen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, bereitet nach meiner Auffassung aufgrund des in Schleswig - Holstein vorgesehenen Aufnahmeverfahrens jedoch einige unnötige Schwierigkeiten. In Schleswig - Holstein haben sich die Heime, die Jugendliche anstelle von U- Haftunterbringungen aufnehmen, verpflichtet, jederzeit kurzfristig jeden Jugendlichen aufzunehmen. Dies scheint mir nicht unproblematisch zu sein.

Nach meinen Erfahrungen kann nicht jeder Jugendliche in jede Heimgruppe aufgenommen werden. Eine Gruppe kann sich in einem so kritischen Zustand befinden, daß eine Neuaufnahme zu ihrem völligen Zerfall führen kann. Ebenso kann eine Gruppe den Aufzunehmenden aufgrund seiner Verhaltensweisen völlig ablehnen. Die Folge kann sein, daß der Jugendliche entweicht.

Diese und weitere Schwierigkeiten könnten durch eine Teilnahme des für die Aufnahme in Frage kommenden Heims am Vorführungstermin reduziert werden. Das Heim könnte dann, wie bei jeder anderen Aufnahme auch, vor der Aufnahme prüfen, ob es in der Lage ist, den jeweiligen Jugendlichen zusätzlich zu den bereits betreuten Kindern und Jugendlichen auch noch zu betreuen.

Dies ist in Schleswig-Holstein nicht möglich.

Vorgesehen ist, daß ein Heim von seiner Verpflichtung zur Betreuung und Unterbringung eines Jugendlichen entbunden wird, wenn es nach der Aufnahme innerhalb von zehn Tagen erklärt hat, daß ein weiterer Verbleib des Jugendlichen in der Einrichtung nicht möglich ist⁹. Dies " Rückgaberecht " löst die Problematik meiner Einschätzung nach nicht. Kommt das " Rückgaberecht " zur Anwendung sind die angedeuteten Schwierigkeiten bereits entstanden, und es entstehen weitere, weil der Jugendliche an eine andere Einrichtung " weitergegeben " wird.

Ein weiteres Problem ist, daß die Heimerziehung überwiegend in Form von Gruppenarbeit durchgeführt wird, einzelne aufzunehmende Jugendliche aber gruppenunfähig sein können und oder Verhaltensweisen haben können, auf die, bei der Einhaltung von Gruppenarbeitsprinzipien, pädagogisch nicht sinnvoll eingegangen werden kann. In diesen Fällen scheinen mir stationär durchgeführte Einzelbetreuungen bzw. Formen " Flexibler Betreuung"⁹ geeignetere Betreuungsformen zu sein als die Heimununterbringung.

Sowohl bei der " Einzelbetreuung " als auch der " Flexiblen Betreuung " braucht auf gruppenpädagogische Gesichtspunkte keine Rücksicht genommen zu werden. Außerdem können diese Betreuungsformen stärker auf die Problematik eines einzelnen Jugendlichen ausgerichtet werden als dies in der Heimerziehung möglich ist.

Problematisch ist auch, daß während des Aufenthalts des jeweiligen Jugendlichen im Heim ungeklärt ist, was mit ihm nach seiner Gerichtsverhandlung geschieht. Bleibt er in dem Heim? Erfolgt ein Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt? Wird er zu seinen Eltern entlassen? Wird öffentliche Erziehung gewährt? Diese Ungewißheit hat sicherlich Auswirkungen sowohl auf das Verhalten des Jugendlichen in der Einrichtung als auch auf die pädagogische Einflußnahme.

Bei der Betreuung straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender in Wohngemeinschaften, die extra für die Betreuung von straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden eingerichtet worden sind, besteht diese Ungewißheit nicht. Erfolgt hier die Unterbringung anstelle von U - Haft erhalten die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden im Rahmen ihrer Verurteilung in aller Regel die Auflage, in der Wohngemeinschaft wohnen zu müssen. Wird ein Jugendlicher bzw. Heranwachsender aus dem Strafvollzug entlassen, weil er in eine Wohngemeinschaft einziehen kann, erhält er ebenfalls im Rahmen seines Bewährungsfahrens die Auflage, in der Wohngemeinschaft zu wohnen. Die Betreuung kann dadurch langfristiger als in den Heimen konzipiert werden. Außerdem hat sich keine Einrichtung verpflichtet, zu jeder Zeit jeden Jugendlichen bzw. Heranwachsenden aufzunehmen.

Jede Einrichtung prüft oder hat zumindest die Möglichkeit, vor jeder Aufnahme zu prüfen, ob sie den jeweiligen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden betreuen kann oder nicht. Zur Abklärung finden Aufnahmegespräche statt. Aufnahmen können abgelehnt werden.

Außerdem gibt es die sogenannte Probezeit. Sie dauert in der Regel zwei Monate und bietet der Einrichtung die Möglichkeit, über einen längeren Zeitraum mit einem neuen Bewohner zu arbeiten ohne, daß hierdurch eine kurzfristige Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Einrichtung ausgeschlossen ist.

Während und auch nach der Probezeit arbeiten die Pädagogen der Wohngemeinschaften, zumindest die meisten, intensiv mit der Jugendgerichts- und der Bewährungshilfe zusammen. Sie informieren die Jugendgerichts- bzw. Bewährungshelfer über massive Verstöße der Bewohner der Wohngemeinschaften gegen die jeweilige Hausordnung der Einrichtung und oder gegen Bewährungsaufgaben sowie über erneutes Straffälligwerden. Als Reaktion auf das Verhalten der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden können die Pädagogen die Bewährungs- bzw. Jugendgerichtshelfer oder auch Jugendrichter bitten, Ermahnungen bzw. die Verhängung von Beugemaßnahmen gegen die jeweiligen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden auszusprechen.

Führen diese Maßnahmen bzw. die Androhung ihrer Anwendung ergänzend zu den helfenden und fördernden pädagogischen Maßnahmen der Einrichtung nicht zu den von den Pädagogen angestrebten Verhaltensänderungen der Bewohner, kann die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen bzw. eine Unterbringung der Bewohner in der U- Haft vorgenommen werden oder die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden können aus den Wohngemeinschaften zu ihren Freunden, Bekannten, Eltern, in möblierte Zimmer oder in die Obdachlosigkeit entlassen werden.

Diese repressiven Reaktionen mögen als unpädagogisch angesehen werden und stehen sicherlich im Widerspruch zu den Konsequenzen, die in der jugendkriminologischen Diskussion aus den eingangs genannten Erkenntnissen gezogen werden. Dennoch halte ich die Androhung ihrer Anwendung und auch ihre Anwendung bei der Betreuung straffällig gewordener Jugendlicher bzw. Heranwachsender in Wohngemeinschaften für notwendig.

Die Forderung, daß auf wiederholte Straffälligkeit und andere sich ständig wiederholende Normenverstöße mit repressiven Sanktionen zurückhaltend reagiert werden soll, ist, zumindest nach meinen Erfahrungen, bei der Betreuung jugendlicher bzw. heranwachsender Straftäter, ich benutze das Wort Straftäter sehr bewußt, ich könnte auch von Mehrfach- oder Intensivtätern sprechen, in einer Wohngemeinschaft nur bedingt erfüllbar.

Mein Eindruck ist, daß ein ständiges nichtrepressives Reagieren auf wiederholte massive Verstöße gegen Hausregeln, auf wiederholte weitere Straffälligkeit und andere asoziale Verhaltensweisen einzelner Bewohner von Wohngemeinschaften zur Folge hat, daß weitere Bewohner diese Verhaltensweisen übernehmen.

Die Androhung der Durchführung einer jugendgerichtlichen Anhörung oder eines Verweises aus einer Wohngemeinschaft führen in der Kombination mit verständnisvollen, fördernden pädagogischen Maßnahmen hingegen nicht nur selten zu den geforderten Verhaltensänderungen.

Diese Einschätzung möchte ich allerdings auf gar keinen Fall dahingehend mißverstanden wissen, daß auf jegliches Fehlverhalten der Bewohner der Wohngemeinschaften mit einer Androhung der Unterbringung im geschlossenen Vollzug reagiert werden sollte. Die Pädagogik der Einrichtungen darf sich natürlich nicht auf das Androhen der Anwendung der genannten Sanktionen beschränken. Im Gegenteil, die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden benötigen zur Er-

füllung der an sie gerichteten beruflichen Anforderungen, zur adäquaten Bewältigung von Alltags - und zwischenmenschlichen Problemen sowie zur sinnvollen Freizeitgestaltung und zum Erwerb von Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten, die sie in die Lage versetzen, selbständig einen Haushalt zu führen, über einen längeren Zeitraum eine intensive pädagogische Unterstützung. Dies gilt selbstverständlich auch und gerade für Zeiten, in denen sie sich und ihrer Umwelt besonders viele Schwierigkeiten bereiten.

Die Entscheidung, einen Jugendlichen oder Heranwachsenden aus einer Wohngemeinschaft zu verweisen oder anzuregen, daß er in die U - Haft kommt bzw., daß die Aussetzung seiner Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen wird, darf natürlich nur dann getroffen werden, wenn alle pädagogischen Möglichkeiten einer Einrichtung ausgeschöpft worden sind, alle Ermahnungen und Verwarnungen erteilt wurden, der Jugendliche bzw. Heranwachsende aber dennoch weiterhin ständig Normenverstöße begeht und Mitbewohner hierzu animiert. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß man bei der Betreuung straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender in Wohngemeinschaften aus gruppenpädagogischen Gesichtspunkten auf die Androhung der Anwendung bzw. die Anwendung von Sanktionen, wie beispielsweise auch der Unterbringung im geschlossenen Strafvollzug oder dem Verweis aus einer Wohngemeinschaft in die Obdachlosigkeit, vermutlich nicht völlig verzichten kann. Ein unendliches Warten auf die Spontanbewährung scheint mir nicht möglich zu sein. " Einmal muß Schluß sein ", wie mir ein erfahrener Gruppenpädagoge sagte. Wird dieser Schlußpunkt nicht gesetzt, kommt es, so meine Erfahrung, die ich hier gern diskutiert hätte, zu den angedeuteten Verhaltensübernahmen, " läuft das Schiff aus dem Ruder ".

Außerdem muß, wie bereits erwähnt, der Verweis aus einer Wohngemeinschaft nicht einen Aufenthalt in einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt zur Folge haben. Die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden können aus der Wohngemeinschaft auch zu ihren Eltern, Freunden und Bekannten oder in die eigene Wohnung bzw. das eigene Zimmer ziehen.

Ferner sollten als Alternativen zur Unterbringung im Strafvollzug oder in der U-Haft, aus den bereits bei der Heimunterbringung genannten Gründen, auch wiederum stationär durchgeführte Formen der Einzelbetreuung oder der " Flexiblen Betreuung " zur Verfügung stehen.

Verläuft ein Aufenthalt in einer Wohngemeinschaft positiv, also so wie die Unterbringenden und Betreuer es sich erhofft hatten, kann der Auszug aus der Einrichtung dennoch mit Schwierigkeiten verbunden sein. Einerseits, so wiederum meine Erfahrung, möchten die Heranwachsenden spätestens nach einem Aufenthalt von zwei Jahren aus der Wohngemeinschaft ausziehen und selbständig einen Haushalt führen, andererseits sind sie in der Regel zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig in der Lage, eigenständig ihren beruflichen Verpflichtungen nachzukommen und gleichzeitig einen Haushalt zu führen. In diesen Fällen scheint mir eine Fortsetzung der Betreuung nach dem Auszug aus der Wohngemeinschaft notwendig zu sein. Sie könnte die noch benötigte Unterstützung bieten und dennoch dem Verselbständigungswunsch der Heranwachsenden entsprechen.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß dem jeweiligen Bewohner eine Wohnung vermietet wird. Bewohner der Wohngemeinschaften sind

jedoch keine begehrten Mieter. Dies war zwar schon immer so, hat sich aber durch den derzeitigen Wohnungsnotstand noch verstärkt. Die Übernahme der Mietsicherheit und die Zahlung der ersten Monatsmiete durch das Sozialamt sind meiner Einschätzung nach aufgrund ihres umständlichen Bewilligungsverfahrens keine Hilfen mehr bei der Anmietung von Wohnungen. Einem Bewohner einer Wohngemeinschaft wird trotz dieser Möglichkeiten kaum noch eine Wohnung vermietet.

Die Folge ist, daß die Heranwachsenden in Zimmer bzw. Wohnungen von Bekannten miteinziehen. Dies trägt in der Regel nicht zu ihrem weiteren Legalverhalten bei. Es kommt zu Schwierigkeiten mit den Vermietern, zu Wohnungs- und Arbeitslosigkeit, usw..

Abhilfe könnten die Träger der Wohngemeinschaften bieten, indem sie den Bewohnern ihrer Wohngemeinschaften zeitlich befristet Ein- oder Zweizimmerwohnungen zur Nutzung überließe. Die ehemaligen Bewohner der Wohngemeinschaften hätten dann über ihren Aufenthalt in der Wohngemeinschaft hinaus Zeit, eine Wohnung zu finden.

Hinsichtlich der Jugendgerichte ist mein Eindruck, daß sie erheblichen Gebrauch von der Unterbringung in den Wohngemeinschaften machen. Hilfreich scheint mir hierbei zu sein, daß die Sozialämter die Finanzierung des Aufenthalts relativ unbürokratisch übernehmen. Bedauerlicherweise ist das bei der Betreuung im Anschluß an einem Aufenthalt in einer Wohngemeinschaft nicht der Fall. Die Sozialämter geben ihre Kostenübernahmezusage für diese Betreuung nur sehr zögerlich.

Außerdem schätze ich die Höhe der Finanzierung der Betreuung als zu niedrig ein. Nach der derzeitigen Höhe würden erst ca. zwölf Betreuungen das monatliche Gehalt eines pädagogischen Vollzeitmitarbeiters decken. Desweiteren ist die Erwartung, daß ein Betreuer sich ab einer gewissen Höhe seines Einkommens an der Finanzierung seiner Betreuung beteiligen wird, wohl als unrealistisch anzusehen.

In Pflegesatzverhandlungen sollten alle drei Gesichtspunkte einbezogen werden.

Bekommen ehemalige Bewohner einer Wohngemeinschaft im Anschluß an ihrem Aufenthalt in einer Wohngemeinschaft keinen Wohnraum zur Verfügung gestellt und erhalten sie keine nachgehende Betreuung, ist nach meiner Erfahrung in einem hohen Maße damit zu rechnen, daß ein Teil von ihnen die in der Wohngemeinschaft entwickelten sozialadäquaten Verhaltensweisen aufgibt und erneut straffällig und oder sozialauffällig wird.

Bedeutungslos scheint mir hingegen, ob die Heime oder Wohngemeinschaften einen öffentlichen oder freien Träger haben. Ihre Leistungsfähigkeit wird wohl kaum von ihrer Trägerschaft abhängig sein. Bedeutungsvoll für ihre Leistungsfähigkeit ist meiner Auffassung nach jedoch die Höhe des Pflegesatzes, der den Einrichtungen zur Betreuung zur Verfügung steht. Sie scheint mir bei freien nicht höher als bei öffentlichen Trägern zu sein. Mein Eindruck ist, daß freie Träger die Betreuungsarbeit auch nur mit öffentlichen Mitteln finanzieren.

Der geschlossene Jugendstrafvollzug ist, nach den Vorstellungen der Wohlfahrtsverbände, nur zum Schutz der Bevölkerung für solche Täter vorzuhalten, die durch die zuvor dargestellten Maßnahmen nicht beeinflußt werden können.

Bezüglich der Gestaltung des geschlossenen Strafvollzugs sind sowohl der " Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband " als auch die " Arbeiterwohlfahrt " sehr wortkarg.

Ich zitiere aus der Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt:

" - Der geschlossene Vollzug hat pädagogisch ausgerichtet zu sein. Erforderlich ist ein Optimum an Durchlässigkeit zum offenen Vollzug. (Als offener Vollzug werden die Wohngemeinschaften und offene dezentralisierte Vollzugseinrichtungen angesehen.)
- Falls ein Jugendlicher seine Jugendstrafe im geschlossenen Vollzug verbüßen soll, ist im Einzelfall zu begründen, daß und warum sogenannte schädliche Neigungen durch die geschlossene Unterbringung am ehesten beseitigt werden können und dies durch die zuvor genannten Maßnahmen nicht möglich ist." (19)

Eine Konkretisierung dieser Andeutungen, insbesondere dahingehend wie der Vollzug pädagogisch ausgerichtet werden soll, wird nicht vorgenommen.

Sehr viel konkreter sind hingegen die Vorschläge zur Bewährungshilfe. Bedauerlicherweise haben Sie sie schon oft gehört aber geschehen ist wenig bzw. nichts. Beide Wohlfahrtsverbände fordern, daß verstärkt von der Strafaussetzung zur Bewährung auch bei den Jugendlichen und Heranwachsenden Gebrauch gemacht wird, die derzeit noch in Jugendstrafvollzugsanstalten untergebracht werden. Die gebotene Betreuungsintensität soll durch eine Reduzierung der derzeitigen Fallbelastung der Bewährungshelfer gewährleistet werden. Die Reduzierung der Fallbelastung will man durch die Einstellung weiterer Bewährungshelfer erreichen. Zur Entlastung der Probanden schlagen die Verbände eine Verkürzung der Bewährungszeiten vor.

Die Ausbildung von Sozialpädagogen soll, nach den Vorstellungen der Verbände, stärker auf die praktische Betreuung straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender ausgerichtet werden als dies derzeit der Fall ist. In der Juristenausbildung sollen mehr sozialwissenschaftlich-pädagogische Erkenntnisse und Erfahrungen vermittelt werden als bisher.

So, das waren die Ideen der Wohlfahrtsverbände und auch meine zur Jugendstrafrechtspflege. Das wenigste, für manche von Ihnen auch gar nichts, war neu, ich danke Ihnen daher um so mehr für Ihr Interesse. Auch in der Jugendstrafrechtspflege gilt der Spruch :
" Nichts ist Gutes, es sein denn, man tut es ".

Anmerkungen

- 1) Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig - Holstein e.V.: Stellungnahme zur Reform des Jugendstrafvollzugs in Schleswig - Holstein. Kiel, d. 11.11.1988.
- 2) Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Schleswig-Holstein e.V.: Fortentwicklung der Strafrechtspflege in Schleswig - Holstein. Kiel, Januar 1989.
- 3) Der Modellversuch ist dargestellt in : M.Steinhilper u. H.Fischer : Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger - Ein Modellversuch in Uelzen. In: Schwind u. Steinhilper (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung - Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen. Heidelberg 1982, S.113 - S.143.
M.Steinhilper: Bericht über einen Modellversuch in Uelzen mit Empfehlungen für den Ausbau ambulanter Betreuungsprogramme. In : Niedersächsischer Minister der Justiz (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach § 10 Jugendgerichtsgesetz in Niedersachsen. Hannover 1986, S.2 - S.109.
H.Fischer : Die erzieherische Gruppenarbeit im Rahmen der Betreuungsweise - Vorschläge für ein Grundkonzept. In: Ebda. S.165 - S.191.
- 4) Zum Hamburger Diversionsmodell siehe: Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg : Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft. Neue Bewältigungsformen der Jugenddelinquenz - Diversion im Jugendstrafverfahren - Drucksache 11/5530. Hamburg, d.17.12.1985.
- 5) Vgl. H.-J. Kerner: Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. Schriftenreihe der DVJJ, H. 13. München 1984, S.14 - S.45.
- 6) Zum zeitlichen Umfang und den Elementen " Sozialer Gruppenarbeit " siehe H.Fischer Anmerkung 3).
- 7) Zu den " Täter - Opfer - Ausgleich " Projekten in Reutlingen und Braunschweig siehe F.Viet : Der Täter- Opfer - Ausgleich als eine Aufgabe der Jugendgerichtshilfe. Fünf Jahre Erfahrungen aus Braunschweig. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 75, 1988, S.17 - S.23.
A.Kuhn : Projekt Handschlag. In : DVJJ (Hrsg.): Und wenn es künftig immer weniger werden ? - Die Herausforderung der geburten schwachen Jahrgänge. Schriftenreihe der DVJJ. Heft 17. München 1987, S.312 - S.317.
- 8) So vorgesehen in einer Vereinbarung, die das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Trägern von Heimen treffen wollte. Die Vereinbarung wurde im Mai 1989 den Trägern vorgelegt. Ob sie in ihrer Gesamtheit verbindlich wurde, ist mir nicht bekannt. Verbindlich ist aber offensichtlich die hierin enthaltene Verpflichtung der Heime zur Aufnahme.

- 9) Zur " Flexiblen Betreuung " siehe H. Winter, T. Klatetzki:
Flexible Betreuung. Rauhes Haus. Hamburg, o.J..
- 10) Arbeiterwohlfahrt siehe Anmerkung 1).

Bernd Maelicke

Der "dritte" Weg

15 Thesen zur Innovation der ambulanten
und stationären Straffälligenhilfe

01. Die Straffälligenhilfe hat in den letzten Jahren an Bedeutung verloren, deshalb ist es erforderlich, Klärungen über Konzeptionen, Strukturen und Umsetzungsschritte vorzunehmen, um sozial- und kriminalpolitisch wieder stärkere Relevanz zu entfalten.
Die gesamte Straffälligenhilfe hat sich sozial- und kriminalpolitisch wieder stärker zu profilieren, um nicht an den Rand gedrängt zu werden durch einerseits die Diskussion um die (notwendige) Reform des Strafvollzuges und andererseits die Grundsatzauseinandersetzung um die Verfolgung der verschiedenen Erscheinungsformen von Kriminalität in dieser Gesellschaft.

02. Straffälligenhilfe stellt den "straffälligen" Menschen in den Mittelpunkt ihres Bemühens, allerdings nur den Straffälligen, der Bedarf an sozialer Hilfe hat.
Der eigenständige Stellenwert der Straffälligenhilfe liegt in ihrer sozial-integrativen Kompetenz für die überwiegende Zahl sozial benachteiligter Straftäter.
Durch Straffälligenhilfe wird die Zielsetzung der Erziehung und sozialen Integration stärker betont als durch bloße Repression und Sozialkontrolle.

03. Da immer mehr Menschen als straffällig definiert werden, ist ein quantitativer Anstieg der Personengruppe festzustellen, die potentielle Klienten der Straffälligenhilfe sind: Verdächtige, Angeschuldigte, Beschuldigte, Angeklagte, Inhaftierte in Untersuchungshaft und Strafhaft, Probanden der Gerichtshilfe, Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, Haftentlassene. Zu den Klienten der Straffälligenhilfe können auch Angehörige, Kinder, Lebenspartner von straffälligen Menschen gehören, da sie mittelbar/unmittelbar durch Straffälligkeit in soziale Not geraten können.

04. Vor allem aber ist der qualitative Bedarf an sozialer Hilfe stark gestiegen. Steigende Dauer- und Massenarbeitslosigkeit, reduzierte Sozialleistungen, ansteigende Verschuldung, unzureichende Entlohnung in den Haftanstalten, soziale Isolation, Alkohol- und Drogengefährdung und -abhängigkeit kennzeichnen die Lebenslage der meisten Inhaftierten und Probanden der sozialen Dienste der Justiz sowie der Klienten der freien und kommunalen Straffälligenhilfe.
05. Die Straffälligenhilfe arbeitet mit doppelter Zielsetzung: Verbesserung der Lebenslagen der Straffälligen und ihres sozialen Umfeldes und verfahrensrelevantes Handeln mit dem Ziel der Einbringung/Verstärkung von sozialen Gesichtspunkten im Strafverfahren und in der Strafvollstreckung. Dabei gelten auch für die Straffälligenhilfe die kriminalpolitischen Oberziele der Diversion und der Haftvermeidung/-reduzierung.
06. Systemische Straffälligenhilfe ist durchgehend zuständig vom Beginn des Kontaktes mit Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle bis zur erfolgten sozialen Integration. Straffälligenhilfe umfaßt daher Frühhilfe, Jugendgerichtshilfe, Erwachsenengerichtshilfe, Bewährungshilfe, Soziale Hilfe im Strafvollzug, Führungsaufsicht und die durchgehende soziale Hilfe freier und kommunaler Träger nach Paragraph 72 BSHG.
07. Diese durchgehende systemische Zuständigkeit der Straffälligenhilfe kann sich erweitern in eine durchgehende personale Zuständigkeit, weil Straffälligenhilfe wesentlich durch personale Beziehungen und Dienstleistungen gekennzeichnet ist und eine nur verfahrensorientierte Zuständigkeit und ein ständiger Wechsel der Betreuungspersonen das Ziel der sozialen Integration gefährdet.

08. Dabei dürfen jedoch die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Sozialen Dienste in der Justiz (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Soziale Hilfe im Strafvollzug) und der freien und kommunalen Straffälligenhilfe nicht verwischt werden.

Die Sozialen Dienste in der Justiz arbeiten in erster Linie justizrelevant, sie bekommen ihre Aufträge durch Staatsanwaltschaften, Gerichte, Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden, sie leisten soziale Hilfe und zugleich justizförmige Sozialkontrolle mit dem Ziel der Kriminalprävention.

Die freie und kommunale Straffälligenhilfe arbeitet allein mit dem Ziel der sozialen Integration, sie ist justizunabhängig, erstellt keine Berichte, leistet keine justizförmige Sozialkontrolle. Sie interveniert aber auch dann verfahrensrelevant, wenn Diversion oder Haftvermeidung/Haftreduzierung erreicht werden können.

09. Auch in der Bundesrepublik sollte die Fortentwicklung der Straffälligenhilfe bestimmt sein entsprechend der internationalen Erfahrungen durch:

- Dezentralisierung
- Regionalisierung/Heimatnähe
- Vernetzung/soziale Infrastrukturentwicklung.

10. Die Organisations- und Finanzierungsstrukturen der Straffälligenhilfe sind aufgrund dieser konzeptionellen Neuorientierung zu überprüfen und ggf. fortzuentwickeln. Dies betrifft insbesondere die Sozialen Dienste in der Justiz, aber auch die Arbeitseinsätze der freien Straffälligenhilfe, ihre Einbindung in eine kommunale Sozialplanung und insbesondere ihre (zunehmend gefährdete) Finanzierung nach Paragraph 72 BSHG und/oder durch Mittel der Justiz.

11. Straffälligenhilfe ist Teil der sozialen Arbeit, deshalb sollten deren Organisationsprinzipien auch für die Sozialen Dienste in der Justiz und für die freie und kommunale Straffälligenhilfe gelten:
 - Teamarbeit
 - begleitende Supervision
 - gemeinsame Entwicklung fachlicher Standards
 - fachspezifische Dienst- und Fachaufsicht
 - einzelfallübergreifende Arbeit
 - Einbindung in eine soziale Infrastrukturplanung.

12. Diese Entwicklung einer spezifischen Fachlichkeit sollte sich auch widerspiegeln in den Fachorganisationen der Straffälligenhilfe, insbesondere in der Besetzung ihrer Vorstände und Fachgremien durch (sozialarbeiterische/sozialpädagogische) Fachkräfte der Straffälligenhilfe.

13. Eine Bundesorganisation der (gesamten) Straffälligenhilfe ist fachpolitisch als Forum zur Entwicklung von Fachlichkeit und Interessenentwicklung dringend erforderlich. Allerdings muß sichergestellt werden, daß alle Fachorganisationen der Straffälligenhilfe unter diesem gemeinsamen Dach zusammenwirken (z.B. der Jugendgerichtshilfe, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Sozialarbeit im Vollzug, freie und kommunale Straffälligenhilfe, freie Initiativen und Gruppen) und sich kriminal- und sozialpolitisch auf ein gemeinsames Konzept verständigen.

14. Umsetzungsschritte zur Innovation der Straffälligenhilfe sollten sowohl regional wie auf Länder- und Bundesebene stattfinden. Die Chance eines "dritten Weges" einer innovativen Straffälligenhilfe liegt in ihrem prozeßhaften Verständnis von Erziehung und sozialer Integration, ihrer durchgehenden systemischen Zuständigkeit, ihrer Abgrenzung/Arbeitsteilung zwischen Justiz und der Jugend- und Sozialhilfe, ihrer regionalen Vernetzung und ihrer bundesweiten Konzeptionsentwicklung und Fachvertretung.

15. Auch eine konzeptionell und strukturell dem internationalen Stand der Fachdiskussion entsprechende Straffälligenhilfe muß sich jedoch dessen bewußt sein, daß ihr mit dem Merkmal der Straffälligkeit abstempelnder Zugang zu Menschen und ihren sozialen Problemen konzeptionell, strukturell und in jedem Einzelfall möglichst bald überwunden werden sollte.

Echte soziale Integration kann nur erreicht werden durch die Hilfe zur Selbsthilfe, durch ganzheitliche, nichtstigmatisierende Hilfeansätze und Vorgehensweisen.

"Praxis der Gerichtshilfe, Veränderungen und Perspektiven"

Der Obertitel der Tagung vom 12. - 14. Februar 1990 in der Evang. Akademie Nordelbien "Straffälligenhilfe im Umbruch?" wie auch dieses Thema deuten darauf hin, daß die gegenwärtige Situation, das eher nebeneinander als ein miteinander der verschiedensten Vereinigungen, der Wohlfahrtsverbände, der kommunalen Stellen und der staatlichen Sozialdienste im Bereich der Straffälligenhilfe-arbeit deutlich erkannt wurden. Viele Veranstaltungen haben diese Erkenntnisse schon vor vielen Jahren einer breiten Fachöffentlichkeit aufgezeigt, ohne daß es gelungen ist das offenkundige Problem zufriedenstellend zu lösen. Erst die theoretischen Überlegungen und praktischen Versuche in Bremen, die landeseigenen sozialen Dienste der Justiz neu zu strukturieren und der später vorgelegte Entwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes bewirkten ein neues Entfachen und diskutieren dieses Themas. Im Vordergrund dieses Referates steht jedoch die Betrachtung des Tätigkeitsfeldes Gerichtshilfe.

Die Gerichtshilfe ist der jüngste soziale Dienst der Justiz, wenn wir die Zeitrechnung ab 1945 wählen. Wenn wir über die Anfänge der professionellen Sozialarbeit mit Straffälligen in Deutschland reden, kommen wir zu einem anderen Schluß.

Mit einer veränderten Sicht der Strafzwecke, neben dem Schutz der Gesellschaft sollte auch die Besserung der Straffälligen bezweckt werden und dieses brachte es mit sich, daß reformerisch orientierte Richter ab 1915 zur Erhellung der persönlichen und sozialen Verhältnisse des Rechtsbrechers die Fürsorge einschalteten. Diese Versuche die von Bielefeld, dem dortigen Amtsrichter Bozi ausgingen hat man später als Keimzelle der Gerichtshilfe beschrieben. Bis zum Jahre 1932 bestanden somit über das gesamte Reichsgebiet verteilt weit über 300 Gerichtshilfestellen. Nach 1945 gab es nur in Berlin, Hamburg und Frankfurt eine Gerichtshilfe, bis es Mitte der 50iger Jahre zu einer breiter eingesetzten Diskussion über die Wiedereinführung der Gerichtshilfe kam. Erst durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2.3.1974 wurde die Gerichtshilfe in der Strafprozeßordnung und dort in den §§ 160 Abs. 3 und 463 d StPO eingeführt.

Befassen wir uns vorerst mit den sozialen Diensten der Justiz selbst, den Gemeinsamkeiten und den Unterschieden. In allen Ländern der Alt-Bundesrepublik gibt es soziale Dienste der Justiz. Die Aufgabenzuweisungen erfolgen gemäß den Verfahrensabläufen. Nach diesem Aufbau werden

- die Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren, aber auch im Nachverfahren
 - Bewährungshilfe und Führungsaufsicht nach Rechtskraft des Urteils durch einen förmlichen Beschluß,
 - der Sozialdienst in den Vollzugsanstalten bei Anordnung von Untersuchungs- oder Strafhaft
- zuständig.

Die Gerichtshilfe sollte vom Schwerpunkt her im Ermittlungsverfahren eingeschaltet werden und ist deshalb in den meisten Bundesländern Teil der Staatsanwaltschaften, da der Staatsanwalt Herr des Ermittlungsverfahrens ist. Die Bewährungshilfe wurde den Landgerichten angegliedert, während der Sozialdienst in den Vollzugsanstalten Bestandteil der einzelnen Gefängnisse ist.

Gesetzgeber und Landesjustizverwaltungen verbanden mit der Einrichtung der Gerichtshilfe die Erwartung, daß das frühzeitige Tätigwerden von Gerichtshelfern zu mehr täterbezogenen Rechtsfolgen führen würde. Durch die Erforschung der Persönlichkeit und

der Umwelt des Straffälligen sollen für die Vorbereitung einer gerechten Entscheidung diejenigen Umstände sichtbar gemacht werden, die den Hintergrund strafbaren Verhaltens und sozialer Auffälligkeiten bilden. Es sind Gegebenheiten festzustellen, die für die Strafzumessung, die Strafaussetzung zur Bewährung und die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung von Bedeutung sein können.

Da es die Entscheidung des Staatsanwaltes als Herr des Ermittlungsverfahrens ist, ob und wo angeklagt wird, ob ein Strafbefehl beantragt oder ein Verfahren eingestellt wird, ist eine rechtzeitige Einschaltung vor der staatsanwaltschaftlichen Endverfügung von erheblicher Bedeutung. Die von Wissenschaft, Sozialarbeit und den Landesjustizverwaltungen geforderte vorrangige Einschaltung der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren scheidet bisher an vielen Orten und dieses trifft generell für Schleswig-Holstein zu. Staatsanwälte - vom Ansatz her die gedachten Hauptauftraggeber der Gerichtshilfe - geraten in ihrem Berufsalltag häufig in Konflikt zwischen dem gesetzlichen Auftrag und ihren zeitlichen und organisatorischen Möglichkeiten. Sie müssen mit einer Menge zu bearbeitenden Akten fertig werden. Die Folge ist die Gefahr einer sehr schematisierten Aktenabfertigung (eher tat- als täterbezogen), ohne genaue Beachtung der speziellen Vorgaben durch Gesetzgeber und Rechtsprechung. Unterhalb der Gesetzesebene wäre es möglich durch Anordnungen von oben die Einschaltung der Gerichtshilfe abzusichern. Dieses geschieht in einigen Ländern, nachdem ein jahrelanges Zuwarten, diverse Appelle und Anregungen sowohl von den Ministerien als auch von der sozialarbeiterischen Praxis die gewünschte Entwicklung nicht erbrachte.

Die Einschaltung der Gerichtshilfe kann durch gesetzliche Maßnahmen oder/und durch Anordnungen/Verfügungen gefördert werden. Es erscheint dringlich, die Einschaltung der Gerichtshilfe zur Pflichtaufgabe zu machen und dies nicht ausschließlich in das Ermessen von Staatsanwälten zu stellen.

Beim gewünschten vorrangigen Einsatz der Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Vorverfahren wird deutlich, daß die Sozialarbeiter in einem hohen Maße mit den Strafjuristen kooperieren und kommunizieren müssen. Es fällt auf, daß neben Berlin - eine Verwaltungsanordnung sichert den Zulauf der Aufträge -, nur dort in einem nennenswerten bis zu einem sehr starken Ausmaß die Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren tätig wird, wo Sozialarbeiter und Strafjuristen ständig persönlich miteinander kommunizieren. Dieses ist meist dort der Fall, wo sie in räumlicher Nähe zueinander ihre Büros haben, sich dadurch gehäuft sehen und hierheraus Gespräche entstehen können.

Der Meinungsaustausch zwischen Gerichtshelfer/innen und justiziellen Auftraggebern wird gerade dann unverzichtbar, wenn verschiedene Sichten und unterschiedliche Beurteilungen/Bewertungen im Einzelfall vorliegen. Um es deutlich zu sagen, die Nähe Strafjuristen - Sozialarbeiter in der Gerichtshilfe darf nicht bedeuten, daß unterschiedliche Arbeitsansätze, Sichten und Lösungsansätze eingegeben werden sondern daß im Interesse der Sache um Lösungen gerungen wird. Dieses verlangt vorerst eine Gesprächsbereitschaft, den Abbau der gegenseitigen Vorurteile und die stetig wiederkehrende Bereitschaft zum Dialog. Dieses alles hat mit Kumpanei und Aufgabe eigener Standpunkte nichts zu tun, weshalb gerade in diesem Tätigkeitsfeld sachkundige, selbstbewußte und von einer Zusammenarbeit mit anderen Professionen Überzeugte Sozialarbeiter benötigt werden. Die Vorgaben vom Anstellungsträger fordern von den Sozialarbeitern in der Gerichtshilfe, daß sie

sich um ein objektives Bild zu bemühen haben. Es wird darauf verwiesen, daß es nicht darum gehe nur die für den Beschuldigten günstigen Umstände herauszufinden, es sind alle Hinweise einzuarbeiten, die Realität soll objektiv beschrieben werden ohne Rücksicht darauf, ob dieses sich für den Beschuldigten positiv oder negativ auswirken kann. Hieraus wird deutlich, daß die Aufgabe der Gerichtshilfe sich von den betreuenden Sozialdiensten Bewährungshilfe und Sozialdienst in den Vollzugsanstalten klar unterscheidet. Der betreuende Ansatz der in der Bewährungshilfe wie auch im Sozialdienst der Vollzugsanstalten festgeschrieben ist und der weitaus längere Zeitraum der Betreuungskontakte macht die Unterschiede zur Gerichtshilfe deutlicher.

Im September 1976 wurden Überlegungen zur Einrichtung eines sozialen Dienstes in der Justiz von verschiedenen Sozialarbeitern innerhalb der DBH formuliert, wo es u.a. heißt:

Die Rechtsstellung des Bewährungshelfers, des Gerichtshelfers und die der weiteren Fachkräfte des sozialen Dienstes in der Justiz, ihr jeweiliger Auftrag und die von ihnen zu lösenden Aufgaben sind trotz gemeinsamer Zielsetzungen so unterschiedlich, daß jeweils andere spezifische Ansätze und Methoden des Handelns erforderlich sind. Fachlich qualifiziert sind die Aufgaben deshalb in Personalunion oder mit beliebig austauschbaren Sozialarbeitern nicht zu leisten."

Die gesetzlichen Aufgaben der Gerichtshilfe kurz und pauschal in der StPO beschrieben. Man findet Einsatzmöglichkeiten im Ermittlungs- und Vorverfahren wie auch bei rechtskräftig gewordenen Urteilen, wenn Nachtragsentscheidungen (Strafaussetzung zur Bewährung, Sicherungshaftbefehl, Vollstreckungsaufschub, Zahlungserleichterung bei Geldstrafen und Geldbußen u.a.) vorbereitet werden sollen.

Die Entwicklung in vielen Landgerichtsbezirken ist davon geprägt, daß die dort Tätigen überdurchschnittlich häufig im Vollstreckungs- und Gnadenverfahren eingesetzt werden. Sollte die Gerichtshilfe weiterhin so stark im Vollstreckungsverfahren verbleiben, so ergeben sich hieraus Gefahren für die Behandlung der Beschuldigten, für die Sozialarbeit in der Justiz und für die Strafrechtspflege insgesamt. Ein Erkenntnisverfahren ohne Gerichtshilfe bedeutet, daß die Sanktionsentscheidung dem Beschuldigten gehäuft nicht gerecht wird. Wird ihm eine Geldstrafe auferlegt, die er nicht bezahlen kann, und muß er gleichwohl eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, so kann dies ebenso zu sozialer Desintegration führen wie der Vollzug der Untersuchungshaft, die durch haftverschonende Maßnahmen abgewendet werden könnte. Dieses wurde auch erkannt, weshalb in vielen Bundesländern spezialisierte Einsatzfelder zur Anwendung kamen/kommen. Hier kann nur stichpunktartig auf einige Bereiche verwiesen werden, umfassender ist dieses in dem soeben erschienenen Band "Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart, Hrsg. Kerner, Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., nachzulesen.

Sofort- und Frühhilfe

Wie schon der Name aussagt, soll zu einem sehr frühen Zeitpunkt bei einer in Untersuchungshaft genommenen Person durch Kontaktaufnahme abgeklärt werden, welche dringenden Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung wesentlicher Bereiche aus dem direkten Lebenszuschnitt eingeleitet und umgesetzt werden müssen ggf. auch durch

wen dieses geschehen kann. Hintergrund dieser Sofortbetreuungsmaßnahme ist, daß die Inhaftierten mit der Lösung der anstehenden Probleme oft Überfordert sind.

Haftentscheidungshilfe

Während die Sofort- und Frühhilfe aktuelle Probleme unvermittelt und direkt angehen und klären soll, wird der Gerichtshelfer im Rahmen der Haftentscheidungshilfe ermittelnd tätig mit dem Ziel zu klären, ob Untersuchungshaft zu vermeiden ist oder diese zumindest verkürzt werden kann.

Haftvermeidungshilfe

Hierunter wird die Ableistung einer gemeinnützigen, freien Arbeit verstanden, die anstelle der sonst zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafe tritt.

In einigen Bundesländern wurde durch den verstärkten Einsatz der Gerichtshilfe der Versuch unternommen abzuklären, ob mit den Mitteln von Sozialarbeit Haft vermieden werden kann. Deutlich wurden zwei Fakten, nämlich

- a) im Rahmen des Ermittlungsverfahrens konnte nicht genügend erhellt werden, wie die Wirklichkeit des Täters in seinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen ist. Logischerweise lag hierin der Ansatz für später zu korrigierende Feststellungen.
- b) Hieraus folgt, daß das zur Arbeitserleichterung vorgesehene Strafbefehlsverfahren letztendlich arbeitsaufwendiger werden kann. Es erfolgt nur eine Arbeitsverlagerung vom Staatsanwalt/Richter zum Vollstreckungsrechtspfleger, dem Gerichtsvollzieher und den sozialen Diensten.

Aufgrund der wissenschaftlichen Arbeit der kriminologischen Forschungsstelle Wiesbaden stellt sich verstärkt auch die Frage, welche Arbeitsanteile bei dieser Tätigkeit fachspezifisch auf Sozialarbeit entfallen sollen/müssen und welche Arbeiten nicht doch besser von den Vollstreckungsrechtspflegern geleistet werden können.

Mitwirkung bei der Nachschulung alkoholauffälliger Verkehrstäter

In der verkehrsrechtlichen Diskussion haben verschiedene Modelle der Nachschulung an Bedeutung gewonnen. Es geht darum, die verhängnisvolle Koppelung von Alkoholgenuß und Teilnahme am Straßenverkehr mit sozialpädagogischen und verhaltenstherapeutischen Maßnahmen aufzuheben. Bevor derartige Maßnahmen greifen, muß einzelfallbezogen geklärt werden, welche der auffälligen Persönlichkeiten mit diesem Ansatz erreicht werden könnte. Vorbereitend wird deshalb in einigen Bundesländern die Gerichtshilfe zur Abklärung eingeschaltet. Die Gerichtshilfemitwirkung kann nur ein Spezialangebot im Rahmen der Bemühungen dieses Tätigkeitsbereiches sein, die Notwendigkeit einer therapeutischen Behandlung von Alkohol- und Drogengefährdeten und die persönliche Eignung für eine Therapie abzuklären.

Täter-Opfer-Ausgleich

Die Strafjustiz beschäftigt sich vorrangig mit dem Täter, der häufig zugrundeliegende Konflikt zwischen Täter und Opfer wird kaum aufgegriffen und nicht genügend berücksichtigt. Der Arbeitsansatz, die Zuschreibung von Seiten der Anstellungsträger auf Begriffe wie Neutralität, Abwägung, umfassende Darstellung der Situation prägt das Aufgabenprofil der Gerichtshilfe und dieses unabhängig davon, ob einzelne Sozialarbeiter in diesem Tätigkeitsbereich dieser Rolle gerecht werden/wurden. Die besondere Stellung der Gerichtshilfe, die zur Bewältigung der Aufgaben die Grundlage bildet, macht es möglich, daß wir im Gegensatz zu Sozialarbeitern, die betreuende Funktion haben, die Vermittlerrolle bei Ausgleichshandlungen übernehmen, ohne daß dieses wiederum im Gegensatz zu den anderen Tätigkeitsfeldern eine andere oder eine veränderte Sicht notwendig macht.

Aus unserer Sicht können auch Sozialarbeiter nicht über die Tatsache hinwegsehen, daß ein begangenes Unrecht einen angemessenen Ausgleich gebietet. Eine Konfliktlösung ist bei/mit Täter und Opfer gemeinsam zu suchen, weil sonst eine Bewältigung und eine konfliktfreie Zukunft kaum möglich sein dürfte. Die Sozialarbeit würde sich bei einem derartigen Ansatz nicht mehr allein auf den Täter beziehen, sondern fände sich ganzheitlich integriert in einem auf Konfliktlösung zielenden Prozeß. Durch den Täter-Opfer-Ausgleich erleben wir einen Wandel zur offensiven Sozialarbeit. Das soziale Konfliktfeld wird berücksichtigt und die umfassende soziale Befriedung sollte als Ziel zentral mit hineingenommen werden. Mit diesem Ansatz können Lösungen angestrebt und verwirklicht werden, die bei dem bisher vorhandenen Ausschnittsdenken unlösbar erschienen und sich innerhalb der Strafjustiz dahingehend reduzierten Sanktionen zu verhängen, ohne die Zukunftsentwicklungen hierbei deutlich zu berücksichtigen. Eine Vermittlungstätigkeit im Spannungsfeld zwischen Täter, Opfer und Strafverfolgungsbehörden eröffnet in einem weiten Feld der Kriminalität bei Verzicht auf weitere strafrechtliche Sanktionen die Möglichkeit einer endgültigen Regelung des Konfliktes. Durch die Anbindung an die Strafjustiz bietet sich die Gerichtshilfe ganz besonders für eine TOA-Arbeit an, da die Umsetzung weniger Reibungsverluste und Probleme vermuten läßt, als dies bei freien Trägern außerhalb der Justiz der Fall sein kann.

Schlußbetrachtungen

Ausgangspunkt des sozialen Dienstes **Gerichtshilfe** war und ist der Wunsch, durch einen besonderen Dienst vor den zu treffenden rechtlichen Entscheidungen mehr über den Täter, seine sozialen Bezüge, seine Probleme in Erfahrung zu bringen, damit u.a. auch Ansatzpunkte für mögliche Betreuungen/Behandlungen sichtbar werden. Ein Teil der vorher eingegrenzt beschriebenen Tätigkeitsschwerpunkte wurden geschaffen, da die umfassendere Einschaltung im Ermittlungsverfahren aus sehr verschiedenen Gründen bisher nicht umsetzbar war, doch eine Verbesserung der eingetretenen Situationen politisch gefordert wurde.

Während die Ministerien, Generalstaatsanwälte aber auch die Leitenden Oberstaatsanwälte sich schwer tun verbindliche Festschreibungen für den Einsatz der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwälten abzufordern, ist genau dieses in Teilarbeitsfeldern zur Absicherung der Zielvorstellungen erfolgt. Dort wo man Haft zurückdrängen oder gar vermeiden wollte, man dem

freien Spiel der Kräfte nicht vertraute, wurden verbindliche Kriterien festgelegt, an die sich gleichermaßen die beteiligten Juristen und Sozialarbeiter zu halten hatten/haben.

Betrachten wir jetzt nochmals ausgehend vom Generalthema die Situation, so werden wir unterstreichen müssen, daß wir bei der jetzigen Praxis weitestgehend nur in Teilbereichen und eher in Ausnahmesituationen denn als Regelfall die Zusammenarbeit der einzelnen Sozialdienste in der Justiz und erst recht im Zusammenwirken mit den Freien Wohlfahrtsverbänden und Trägern anwenden. Hierbei sehe ich einen Kausalzusammenhang mit der eingetretenen Situation der Gerichtshilfe. Auswirkungen finden sich gleichwohl bei der Bewährungshilfe.

Ausgangspunkt ist die verfahrensorientierte Arbeitsweise der Justiz. Nach Aufdecken einer Straftat, der Bearbeitung durch die Polizei, gehen die Unterlagen zur Staatsanwaltschaft, wo die weitere Sachbearbeitung erfolgt. Erfährt der sachbearbeitende Staatsanwalt in der Phase des Ermittlungsverfahrens, also in der Zeit bis zur Endverfügung (Einstellung, Strafbefehl, Anklage) wenig über die Täterpersönlichkeit, wird er viel deutlicher tatorientiert die Sachbearbeitung vornehmen mit all den damit verbundenen Konsequenzen in der Betrachtung der Gesamtumstände. Nachdem aber der Staatsanwalt zum Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens entscheidet, ob, wie der Vorgang weiter bearbeitet wird und wo er anklagt, welche Strafmaßvorstellungen er entwickelt, dieses laut Aussage des Bundesgerichtshofs in Strafsachen mit der Resozialisierungsbedürftigkeit und der Frage der Strafempfindlichkeit gekoppelt ist, die sich wiederum ohne Kenntnis der Täterpersönlichkeit nicht beurteilen läßt, ist an dieser Stelle die entscheidende Weichenstellung im Verfahren zu sehen.

Das was Gerichtshilfe hier leisten kann und sollte, ist neben der Beschreibung der Täterpersönlichkeit, den möglichen Prägungen des sozialen Umfeldes auch eine prognostische Äußerung. Prognostische Äußerungen sollten, wenn sie den Anspruch der Praktikabilität beanspruchen, Hinweise für Umsetzungen beinhalten. Verdeutlicht heißt dieses, es reicht nicht aus auf eine bestimmte Betreuungsform hinzuweisen, dazu gehört die Haltung des Betroffenen zu beschreiben und die Nennung von Personen bzw. Institutionen, die Hilfen anbieten können.

Diese beschriebene Arbeit der Gerichtshilfe birgt in sich mehr als nur die Grundideen für eine **Clearingstelle**. Bei dem was hierzu notwendig erscheint, könnten wir auf eine Beschreibung von Kerner zurückgreifen, die wörtlich lautet:

"Die Gerichtshilfe könnte zur Koordinationsstelle für alle benötigten Leistungen der sozialen Dienste der Justiz ausgebaut werden, ohne die Leistungen immer selbst erbringen zu müssen".

Die Idee der Clearingstelle möchte ich als eine der großen Möglichkeiten bezeichnen, wie in der Straffälligenhilfearbeit über die Zuschreibungen der sozialen Dienste der Justiz hinaus auch die anderen sozialen Hilfsangebote mit angeboten werden können. Erst hierdurch bekämen wir eine verbindlichere weitestgehend gesicherte Möglichkeit der Vernetzung von den verschiedensten Hilfsangeboten und unabhängig von deren Trägerschaft.

Die praktische Arbeit eines derartigen Dienstes - im Kern der Arbeitsanteil der immer schon von der Gerichtshilfe abgefordert werden sollte -, führt erst zu einer Vernetzung aller Angebote

und gibt Erklärungen, Handlungshinweise für die beteiligten Strafrichter, in welcher Form von Seiten der Justiz weiter vorgegangen werden kann, welche Alternativen bei einer Verurteilung bestehen, ob bei einer Bewährung überhaupt die Bestellung eines Bewährungshelfers erforderlich ist oder ob andere Dienste nicht ein kompetenteres Betreuungsangebot geben könnten.

Die mit einer Clearingstelle verbundene Fachlichkeit hätte für die "Bewährungshilfe" einen deutlichen Vorteil. Es gibt strafrechtlich Auffällige, die nur eine geringe Betreuungsbedürftigkeit aufzeigen oder wo nur kurzfristige Kriseninterventionen, jedoch keine langfristigen Betreuungsangebote erforderlich erscheinen. In anderen Fällen besteht zwar eine Betreuungsbedürftigkeit, die jedoch von anderen Fachleuten und Bezugspersonen, wie z.B. Arzt, Psychiater, Therapeuten oder Mitarbeiter anderer sozialer Dienste - Freie Wohlfahrtsverbände, Alkohol- und Drogenberatungsstellen - eher eingebracht werden können, oder eine Betreuungsbedürftigkeit ist zwar vorhanden, eine Bewährungsunterstellung erscheint aussichtslos, weil sozialarbeiterisch nicht beeinflussbare Umstände vorliegen.

Allen gemeinsam ist, daß erst durch die Beiziehung der Gerichtshilfe, der Aufarbeitung und Beschreibung, die Fakten klarer erkennbar werden. Nur hier heraus werden fachlich abgesicherte, zielgerichtete Maßnahmen möglich.

Aus der Darstellung ist zu entnehmen, wie wesentlich eine derartige Grundlagenarbeit für die zu treffenden Entscheidungen der Strafrichter ist, weil sie selbst nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügen. Es ist eine wichtige Aufgabe der Gerichtshilfe, mit ihren Kenntnissen genau diesen Bereich abzudecken und durch eine enge Zusammenarbeit mit den Strafrichtern möglichst Fehleinschätzungen/-beurteilungen zu vermeiden. Auf dieser Grundlagenarbeit aufbauend fällt es den betreuenden Sozialdiensten leichter, möglichst sofort gezielter in die Betreuungsarbeit einzusteigen. Da die angetroffenen Problemsituationen bei den Beschuldigten äußerst unterschiedlich und vielfältig sind, sollte sich früh herausstellen, ob die betroffenen Personen Hilfsangebote benötigen und wenn ja, welche Dienste/Fachleute hierfür in Frage kommen.

Die Gerichtshilfe kann als Clearingstelle darauf hinweisen, welche Dienste Ansprechpartner sein könnten. Es wäre in einem erheblichen Umfang auf andere kommunale oder freie Wohlfahrtsstellen überzuleiten. Hierdurch wirkt die Gerichtshilfe bei der Vernetzung der Hilfsangebote entscheidend mit.

Wenn wir uns in den alten Bundesländern heute noch den Luxus leisten, eher parallel zueinander, wenig koordiniert im gleichen Arbeitsfeld tätig zu sein, so erscheint eine vergleichbare Arbeitsstruktur mit Straffälligen in den neuen Bundesländern nicht erstrebenswert. Wir finden in allen neuen Bundesländern viele verschiedene Initiativen die Betreuungsarbeit u.a. mit Straffälligen anbieten, daß es aus meiner Sicht ein planerischer Bruch wäre, hier nicht eine Vernetzung der Angebote anzustreben. Daß dieses nur in partnerschaftlichen Absprachen geht, müßte Ausgangspunkt entsprechender Vereinbarungen sein. Aus Überzeugung strebe ich eine derartige Vernetzung der unterschiedlichsten sozialen Hilfen an. Hierbei spielt zwar momentan die Finanzierbarkeit der staatlichen Sozialdienste in den Überlegungen eine Rolle, jedoch nachhaltiger und deutlicher ist eher das Beispiel der verpassten Chancen in den Alt-Bundesländern.

Warnen möchte ich vor einer Verhaltensweise die davon geprägt ist, möglichst keine "schlafenden Hunde" zu wecken und nach dem Motto vorzugehen, wir haben zwar viele unzulängliche Regelungen,

aber auch damit läßt es sich leben. Hierbei könnten wir einem Trugschluß unterliegen, denn die letzten Jahre haben deutliche Anhaltspunkte dafür geliefert, daß wenn Veränderungen politisch gewollt waren man dieses auch zum Teil gegen den Widerstand der Praktiker umgesetzt hat. Meine Aussage lautet deshalb, es ist allemal besser agierenderweise sich mit inhaltlichen Themen zu beschäftigen, unsere Arbeit als einen sich fortentwickelnden Bereich zu sehen, dem Staatliches fremd ist, damit wir aus unserer Abwehrhaltung, die ja nur als ein Teil einer Reaktion begriffen werden kann, herauskommt. In diesem Sinne wünsche ich mir auch eine kritische Prüfung dessen was ich gesagt habe, dieses ist mir allemal lieber wie ein nahtloser Übergang in die Alltagsgeschäfte.

Rainer-Dieter Hering

Arbeitsergebnisse der Fortbildungsveranstaltung

"STRAFFÄLLIGENHILFE IM UMBRUCH"

in Bad Segeberg vom 12. bis 14. Februar 1990

1. Nach übereinstimmenden Aussagen der Wissenschaftler hat sich die Bewährungshilfe als ambulante Sanktionsform behauptet. Sie ist ein wirksames Instrument, was sich mit Zahlen belegen läßt.
2. Um zukünftigen Aufgaben gerecht werden zu können, muß der Bewährungshilfe mehr Kompetenz innerhalb des Bewährungsverfahrens gegeben werden.
3. Die Frage, wo die Bewährungshilfe organisatorisch angesiedelt ist, hat keine Auswirkungen auf Arbeitsinhalte. Die Aussagen der Referenten waren dahingehend zu interpretieren, daß Justiznähe eine höhere Akzeptanz bei Richtern, Behörden und auch in der Bevölkerung hervorbringt.
4. Der organisatorische Aufbau der Bewährungshilfe kann nicht ein hierarchischer sein, weil er damit den Arbeitsinhalten konträr gegenüber stehen würde. Um ihr berufliches Handeln zu überprüfen, müssen Kontrollmethoden zum Einsatz kommen. Supervision, Kollegenkonsultation und institutionalisierte Fallbesprechung bei schwerwiegenden Entscheidungen innerhalb einer Bewährungsaufsicht müßten Standard des Arbeitsplatzes werden.
5. Um wirkungsvoll für die ihnen zugewiesenen Menschen arbeiten zu können, sollte Bewährungshilfe nicht länger ein Anhängsel der Justiz sein, sondern muß innerhalb der Justiz größere Eigenständigkeit erlangen.

6. Das Zusammenwirken der staatlichen Bewährungshilfe und der Freien Träger kann im Interesse des Klientel nicht in einer Konkurrenz-situation liegen, sondern in der ergänzenden Zusammenarbeit.

7. Die Forderung nach einem Gesetz, welches den ambulanten Bereich der Straffälligenhilfe regelt, erscheint dringlich. Der Mangel, daß kein eigenes Gesetz für diesen Bereich vorhanden ist, äußert sich in einer unklaren Zuständigkeit und damit verbunden ist die Schwierigkeit einer verlässlichen Planung der Finanzierung von Maßnahmen in der Straffälligenhilfe.

Das 1. Änderungsgesetz zum JGG

- nur ein erster Schritt zur Reform des Jugendstrafrechts *

von Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Generalstaatsanwalt in Schleswig-Holstein

1991

* Der Beitrag stellt die schriftliche Fassung des am 20. März 1991 in der Justizvollzugsschule/Neumünster gehaltenen Vortrages dar.

I.

Am 30. August 1990 hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das 1. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes beschlossen. Dieses Gesetz ist am 1. Dezember 1990 in Kraft getreten. Am 1. Januar 1991 ist auch das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz in Kraft getreten, das bereits am 26. Juni 1990 beschlossen wurde. Auch aus diesem Gesetz ergeben sich Änderungen für das JGG, die sich im wesentlichen als Folgeänderungen aufgrund der Streichung des Instituts der Fürsorgeerziehung darstellen. Wie kurzatmig zum Schluß die jahrelang, jahrzehntelang geführte Diskussion wurde, zeigen Änderungen, die im KJHG für das JGG vorgesehen waren, die aber bereits durch das KJHG wieder aufgehoben wurden (§ 43 Abs. 2 JGG). Einleitend will ich die wichtigsten Veränderungen im JGG vorstellen; auf einzelne Punkte komme ich zurück. Es sind dies:

- Stärkung der informellen Reaktionsmöglichkeiten von Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter,
- Erweiterung der erzieherisch wirksamen Reaktionsmöglichkeiten des Jugendrichters, mit Betreuungsweisungen, sozialen Trainingskursen und Täter-Opfer-Ausgleich,
- Verschärfung der Voraussetzungen für die Anordnung von Ungehorsamsarrest,

- Beschränkung des Freizeitarrestes auf zwei statt der bisher vier Freizeiten,
- Abschaffung der unbestimmten Jugendstrafe,
- Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafen,
- Haftentscheidungshilfe zur Vermeidung bzw. Abkürzung von nicht notwendiger U-Haft,
- Erleichterung der Unterbringung in einem Erziehungsheim, auch zur Vermeidung von Untersuchungshaft,
- Einschränkung der Untersuchungshaft gegen Jugendliche, vor allem gegen 14- und 15jährige,
- Ausdehnung der notwendigen Verteidigung auf Fälle, in denen Untersuchungshaft gegen Jugendliche vollstreckt wird,
- Verschärfung der Voraussetzung für die Anordnung von Arrest nach § 98 OWiG.

Damit werden aber nur ansatzweise die als notwendig erachteten Reformanliegen aufgegriffen. Dies hat der Gesetzgeber selbst erkannt; der Deutsche Bundestag hat einstimmig folgende EntschlieÙung angenommen: "Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis zum 1. Oktober 1992 den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vorzulegen, der den weiteren Reformbedarf aufgreift ..."; u.a.

- "- Die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender,
- das Verhältnis zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln,
- die Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe,
- die vermehrte Mitwirkung von Verteidigern im Jugendstrafverfahren,
- die Gefahr der Überbetreuung Jugendlicher (Erziehungsgedanke/Grundsatz der Verhältnismäßigkeit),
- Straftaxendenken und Aufschaukelungstendenzen in der Sanktionspraxis der Jugendgerichtsbarkeit."

Der Bundesjustizminister hat selbstkritisch eingeräumt, daß das Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes kein "umfassendes Reformgesetz" darstellt. In der Tat: Es ist dies zwar kein rückschrittliches Gesetzeswerk, aber auch kein Reformgesetz. Dies feststellen zu können in einer Zeit, in der das Strafrecht zunehmend als Allheilmittel zur Lösung gesellschaftlicher Konflikte eingesetzt wird, dies heute feststellen zu können, ist allerdings schon ein Fortschritt. Es werden von richtigen Ansätzen ausgehend punktuelle, z.T. aber nur halbherzige Verbesserungen eingeführt, die insgesamt nicht befriedigen können. Zumindest aber die Ehrlichkeit des Gesetzgebers ist anzuerkennen, daß die Novelle nicht als Reformgesetz, sondern nur als Änderungsgesetz bezeichnet wird. Zu kritisieren ist insbesondere, daß die Voraussetzungen einer Jugendstrafe nicht neu definiert, nicht klarer einschränkender formuliert werden, daß die Untersuchungshaft bei Jugendlichen nicht weiter eingeschränkt, daß das Sanktionsinstitut des Arrestes nicht grundsätzlicher reformiert wird. Es ist zu bedauern, daß die vielfachen und seit Jahren erhobenen Reformvorschläge - zuletzt vom 21. Deutschen Jugendgerichtstag in Göttingen im Jahre 1989 - nicht realisiert wurden. Dies auch deshalb, weil angesichts der traditionellen Überlastung des Rechtsausschusses und vielfältiger rechtspolitischer Anforderungen aufgrund der Einigung der beiden deutschen Staaten nicht zu erwarten ist, daß die Bundesregierung der Aufforderung des Bundestages nach einem zweiten Änderungsgesetz innerhalb der gesetzten Zeit nachkommen wird. Hierbei sind im Jugendstrafrecht noch vordringlichere Aufgaben zu erfüllen. So fehlen weiterhin ein Jugendstrafvollzugsgesetz wie ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz. Ich bezeichne das erste Änderungsgesetz nur als Ankündigungsgesetz für weitere Reformen für die Zukunft des Jugendstrafrechts. Aber das ist ein anderes Thema. Nur noch ein Wort zum Begriff "schädliche Neigungen" als Voraus-

setzung einer Jugendstrafe. Die wenigsten wissen, daß er aus der Zeit des NS-Regimes stammt und zum ersten Mal in Anlehnung an die Formulierung im österreichischen JGG - dort hieß es "kriminelle Neigungen" - in der VO über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher vom 10. September 1941 verwandt wurde. Freisler führte in einem Kommentar zu dieser VO aus, man habe den Begriff absichtlich nicht näher definiert, um "eine elastische Auslegung zu ermöglichen".

II.

Ich komme jetzt zu einzelnen Veränderungen, wobei ich im Hinblick auf die begrenzte Zeit und um Schwerpunkte zu setzen, nur einige wenige ansprechen kann:

1. Zum neuen § 45 JGG

Die zur Zeit vorherrschenden Reformtendenzen heißen - bekanntermaßen - Diversion und neue ambulante Maßnahmen. Wie sehr sich diese Reformtendenzen bereits durchgesetzt haben, zeigt folgende einstimmige Stellungnahme des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages: "Da neuere kriminologische Forschungen erwiesen haben, daß Kriminalität im Jugendalter überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit zunehmendem Alter abklingt und sich nicht wiederholt, hat sich für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz die Erkenntnis durchgesetzt, daß informelle Erledigungen oft effektiver sind als formelle Sanktionen. Neue ambulante Maßnahmen können traditionelle Sanktionen häufiger ersetzen. Stationäre Ahndungen des Jugendstrafrechts (Arrest, Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft haben häufig schädliche Nebenwirkungen für die Entwicklung Jugendlicher."

Zunächst also zur Diversion, d.h. zur Neuregelung der Einstellungsmöglichkeiten durch Staatsanwälte und Richter gemäß den §§ 45, 47 JGG. Der neue § 45 lautet:

"Absehen von der Verfolgung

Abs. 1

Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen.

Abs. 2

Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Abs. 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Abs. 3

Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, 7 u. 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen nachgekommen ist. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 S. 2 sind nicht anzuwenden. § 47 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."

Als erstes fällt auf, daß die Einstellungsmöglichkeiten nunmehr - richtigerweise - umgestellt sind, von den ganz leichten, zu den schwereren Fällen und dementsprechend auch von der einfachen zu der umständlicheren Einstellung. Offen ist weiterhin, ob daneben § 153 StPO "isoliert" anwendbar ist. Dies wird teilweise in der Kommentierung so vertreten und z.T. auch praktiziert, um Jugendliche nicht mit der Eintragung in das Erziehungsregister zu belasten, zumal das Verfahren häufig nicht durchermittelt wird. Allerdings darf § 153 StPO nicht anstelle von § 170 Abs. 2 StPO - Einstellung wegen Fehlens eines hinreichenden Tatverdachts - treten. Wichtig ist insbesondere § 45 Abs. 2 n.F.. Erst aus der Entstehungsgeschichte sowie aus der Begründung ergibt sich, daß damit die Kompetenz der Staatsanwaltschaft erweitert wurde; in der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es: "Welche erzieherischen Maßnahmen bisher erfolgt sind, wird sich regelmäßig aus Niederschriften oder Vermerken der Polizei ergeben, die bei ihren Vernehmungen auf die persönliche und soziale Situation des Jugendlichen eingehen und insbesondere auch bereits erfolgte erzieherische Reaktionen erfassen sollte. Gegebenenfalls kann auch die Jugendgerichtshilfe über bereits erfolgte erzieherische Maßnahmen oder über eine beachtliche Verhaltensänderung des Jugendlichen nach der Tat berichten. Der Staatsanwalt kann auch selbst die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG schaffen, falls noch keine angemessene erzieherische Reaktion erfolgt ist. So kann er zum Zwecke der Normverdeutlichung ein Gespräch mit dem Jugendlichen führen oder eine Schadenswiedergutmachung oder eine Entschuldigung anregen. Erforderlich hierfür ist jedoch, daß der Jugendliche mit der vorgeschlagenen Maßnahme einverstanden ist und der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter nicht widersprechen."

Damit wird - wie gesagt - die Einstellungskompetenz der Staatsanwaltschaft erweitert. Ausdrücklich mochte der Gesetzgeber dies nicht in das Gesetz hineinschreiben. Das sogen. Ermahnungsgespräch sowie Anregungen für eine gütliche Regelung sind nach dem Willen des Gesetzgebers zulässig und mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar. Sanktionsanordnungen darf aber der Staatsanwalt auch hiernach nicht treffen. Erst recht sind Kompetenzverlagerungen auf die Polizei und das Jugendamt unzulässig. Anders ausgedrückt: Weder die Polizei noch das Jugendamt dürfen ohne Rücksprache mit dem Staatsanwalt erzieherische Maßnahmen einleiten, um auf diesem Wege eine Verfahrenseinstellung zu erreichen. Es gab und gibt in der Bundesrepublik Modelle, die gegen dieses Gewaltenteilungsprinzip verstoßen.

2. Zum Täter-Opfer-Ausgleich

Bereits in dem vorhin zitierten § 45 Abs. 2 ist der sogen. Täter-Opfer-Ausgleich angesprochen. In § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 ist darüber hinaus ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen worden, eine Weisung zum Täter-Opfer-Ausgleich auszusprechen. Hierzu einige Anmerkungen: Zuvor will ich noch darauf hinweisen, daß in § 10 jetzt auch ausdrücklich die Betreuungsweisung sowie der soziale Trainingskurs in den Weisungskatalog aufgenommen worden sind. Es sind dies begrüßenswerte Erweiterungen des Sanktionskataloges, mit denen in der Praxis bereits gute Erfahrungen gemacht wurden. Nicht begrüßen kann ich, daß die Arbeitsweisung, d.h. bestimmte Arbeitsleistungen zu erbringen, jetzt auch als ein Zuchtmittel gem. § 15 verhängt werden kann; damit wird ausdrücklich der repressive Charakter dieser Sanktion unterstrichen und in Zukunft ein Alibi verschafft, sich nicht um pädagogisch sinnvolle Arbeitseinsätze zu bemühen.

Nun aber zum Täter-Opfer-Ausgleich:

Dieser steht in der wissenschaftlichen Diskussion hoch im Kurs, in der Praxis wird er selten praktiziert. Hierbei wird diese Sanktionsart in der Bevölkerung gerade auch von Opfern ausgesprochen positiv aufgenommen. Nach einer neuen Untersuchung der Universität Bielefeld zeigt nur eine Minderheit von 14,7 % der Opfer von Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender diese bei der Polizei an, damit diese auch bestraft werden. Fast jedem zweiten Geschädigten bzw. Verletzten - 42 % - geht es vor allem um die zivilrechtliche Regelung der Schäden. 64 % halten hierbei eine staatsanwaltschaftliche Erledigung gegenüber der richterlichen Sanktionierung für ausreichend. Selbst bei schwerwiegenderen Delikten wie beim Handtaschenraub wollen sich viele - 23,4 % - mit dem bloßen Täter-Opfer-Ausgleich begnügen; insgesamt waren 55 % der Opfer in ihrem konkreten Fall zur Teilnahme an einem solchen Verfahren bereit .

In der Tat: Die Schadenswiedergutmachung steht nicht ohne Grund an erster Stelle der Auflagen gemäß § 15 Jugendgerichtsgesetz. Die Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens ist an sich die primäre Reaktion. So hat diese Sanktion auch eine längere Tradition als die heutige Praxis vermuten läßt: Im germanischen Recht hatten Täter und Sippe das Recht, die Rache "abzukaufen". Der Rechtsfriede wurde durch einen sogen. Sühnevertrag zwischen den Beteiligten wiederhergestellt. Mit der Übernahme der Strafgewalt durch die Obrigkeit und mit der Trennung von Zivil- und Strafgewalt wurde diese natürliche Sanktion immer mehr in den Hintergrund gedrängt. Erst heute wird ihr Wert wieder neu entdeckt. Dem Straftäter wird hiermit ermöglicht, durch eine konstruktive Leistung Schuldgefühle abzubauen und Verantwortung zu übernehmen. Die unmittelbare Erfahrung der Unrechtsfolgen beim Opfer, die ansonsten gar nicht wahrgenommen oder

mit dem Neutralisationsmittel "Strafe" verdrängt werden, dient der Prävention vor einer Wiederholung. Von der Opferseite her betrachtet, erscheint diese Sanktion vernünftig, da dem Opfer zunächst an der Wiedergutmachung gelegen ist. Dem Täter werden durch andere Sanktionen nicht die Möglichkeiten hierzu genommen. Die Wirkung und Durchsetzung des Strafurteils im Vergleich zum Zivilurteil kommen diese Opferinteressen entgegen. Insgesamt wird so Befriedigung durch einen Täter-Opfer-Ausgleich erreicht. Für die Betroffenen und die Umwelt ist die Schadenswiedergutmachung ein Lehrstück für Sozialisation: Täter und Opfer werden nicht aus dem Konflikt ausgegrenzt, sondern der Konflikt wird mit ihnen, wenn auch nicht von ihnen selbst gelöst. Der Gesetzgeber hat - wie gesagt - dieses Anliegen in dem ersten Änderungsgesetz aufgegriffen, indem er es nunmehr dem Jugendrichter ausdrücklich ermöglicht, einen solchen Ausgleich mit dem Verletzten als Weisung anzuordnen. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß wir in Schleswig-Holstein zur Zeit darum bemüht sind, einen Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen sowohl im Jugendstrafrecht als auch im Erwachsenenstrafrecht herbeizuführen, um damit nicht nur den Rechtsfrieden zwischen Täter und Opfer wiederherzustellen, sondern um damit auch unnötige Anklagen mit Hauptverhandlungen zu vermeiden. Der Verfahrensweg wird im Bereich des Jugendstrafrechts wie folgt ablaufen:

1. Prüfung durch die Staatsanwaltschaft, ob der Fall für einen Täter-Opfer-Ausgleich in Frage kommt. Jeder Jugenddezernent hat also selbstständig vor Anklageerhebung diese Verfahrenserledigung zu prüfen.
2. Bei anwaltlicher Vertretung des Täters oder des Opfers ist von seiten der Staatsanwaltschaft über den geplanten Täter-Opfer-Ausgleich zu informieren.

3. Einschaltung der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle durch die Staatsanwaltschaft durch Übersendung der notwendigen Informationen; Täter-Opfer-Ausgleichsstelle ist im Jugendstrafrecht zunächst die Jugendgerichtshilfe; weiterhin können auch freie Träger eingesetzt werden, wie sich aus § 38 JGG ergibt.
4. Kontaktaufnahme durch die Ausgleichsstelle mit dem Täter und dem Opfer.
5. Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch persönliche Gespräche, unter Umständen durch Einschaltung eines Ausgleichsfonds, um somit einen zufriedenstellenden Ausgleich zu ermöglichen.
6. Abschlußbericht der Ausgleichsstelle an die Staatsanwaltschaft.
7. Bei Erfolg Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft gem. § 45 Abs. 2 JGG.

3. Zum Arrest

Ich habe bereits ausgeführt, daß mit den sogen. neuen ambulanten Maßnahmen stationäre Sanktionen, insbesondere auch die stationäre Sanktion des Arrestes zurückgedrängt werden soll. Ursprünglich war vorgesehen, den Kurzarrest zu streichen und die Zahl der Freizeitarreste von 4 auf 2 zu reduzieren. In den Gesetzesberatungen ließ sich nur die Streichung der Freizeitarreste auf 2 durchsetzen. Daß hiermit nur in einem ersten Schritt die langjährige und fast allseitige Kritik an der Sanktion des Arrestes aufgenommen wird, erkennt der Gesetzgeber selbst, wenn formuliert wird: "Der Arrest und seine Anordnungspraxis gehören zu den umstrittensten Themen der Jugendstrafrechtspflege. Verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der Situation sind im Laufe der Jahre gemacht worden. Auch in jüngerer Zeit wird immer wieder eine Änderung des Jugendarrestsystems gefordert. ... Der Entwurf greift diese

Problematik des Systems des Jugendarrestes und seiner Struktur nur zum Teil auf". Während die Streichung von zwei Freizeitarresten zumindest in die richtige Richtung geht, wird das Problem des Ungehorsamsarrestes nur am Rande angepackt, ohne grundsätzlich zu lösen. Gem. § 65 Abs. 1 S. 3 ist in Zukunft vor der Verhängung des Ungehorsamsarrestes dem Verurteilten Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter zu geben. Hierbei erhält der Ungehorsamsarrest eine zunehmende Bedeutung. Bereits heute sind etwa ein Drittel aller Arrestvollstreckungen Ungehorsamsarreste. Problematisch, rechtsstaatlich wie erzieherisch problematisch ist insbesondere die wiederholte Anordnung des Ungehorsamsarrestes. So wichtig die Konsequenz für eine Beziehung ist, so darf sie doch nicht in Unduldsamkeit ausarten. Die Frage der Erfüllung oder Nichterfüllung einer Weisung oder Auflage wird zu einem Prestigekampf zwischen Verurteiltem und Gericht, der bei Hartnäckigkeit des Verurteilten für das Gericht aufgrund der zeitlichen Begrenzung von 4 Wochen verlorengangen muß. Der Jugendliche wird hieraus mit dem Triumph herausgehen, es "denen dort oben" gezeigt zu haben. Überhaupt ist eine Wiederholung der Arrestmaßnahme nach vielen sozialwissenschaftlichen Untersuchungen erzieherisch regelmäßig ungeeignet. Darüber hinaus muß der Vorwurf der Doppel- und Mehrfachbestrafung erhoben werden, wenn neben der Weisung oder Auflage die Arrestsanktion durchgeführt wird oder sogar mehrfach durchgeführt wird. Dieser Vorwurf läßt sich nur entkräften, wenn in dem Ungehorsam ein neues strafwürdiges Unrecht erblickt wird. Ich habe bereits früher in einer Veröffentlichung diese Rechtsmeinung zu widerlegen versucht. Für mich ist der Ungehorsamsarrest nur als eine korrigierende Ersatzsanktion akzeptabel. In diesem Sinne lautet jetzt die Formulierung in § 11 Abs. 3 S. 2: "Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung des Arrestes der Weisung nachkommt." Es ist dies nunmehr eine Verpflichtung, keine Kannbestimmung mehr. Gesetzgeberisch unbeantwortet ist aber weiterhin die Frage,

ob die Weisung nach Verbüßung des Arrestes zu vollstrecken ist. Die Praxis sieht heute regelmäßig und zu recht davon ab. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der neue § 15 Abs. 3 S. 1: "Der Richter kann nachträglich Auflagen ändern oder von ihrer Erfüllung ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist." Damit können auch Zuchtmittel wie Weisungen nachträglich geändert werden, d.h. ausgetauscht werden, ohne daß aber eine Straferschwerens eintreten darf.

4. Zur U-Haft/Haftentscheidungshilfe

Damit gehe ich über zu einem anderen Problembereich, der gerade aus rechtsstaatlicher Sicht viele Fragen aufwirft. Es ist dies die Untersuchungshaft. Bereits nach dem alten Gesetz soll die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden nur als letztes Mittel, d.h. um eine drohende Flucht oder Verdunkelung zu verhindern, verhängt werden, da ansonsten Strafe vorgeworfen wird, eine Verdachtsstrafe ausgesprochen wird und die Jugendlichen unnötige Strafübel und unnötige Belastungen erleiden. Allgemein wird für die Bundesrepublik Deutschland beklagt, daß zu viel und zu lange Untersuchungshaft ausgesprochen wird. Man spricht von verdeckten, apokryphen Haftgründen, die aus erzieherischen Gründen contra legem eingeführt werden: U-Haft als Krisenintervention zur Vorbeugung weiterer Straftaten; U-Haft als "first sharp shock" aus individual- oder generalpräventiven Gründen; U-Haft zur Erzeugung von "Leidensdruck", insbesondere bei Alkohol- und Drogenabhängigen; U-Haft als "Einstiegsarrest" bei der Strafaussetzung zur Bewährung; U-Haft als "Anvollstreckung", um bei Strafaussetzung den Eindruck eines Freispruchs zu vermeiden. Alles Zielsetzungen, die mit den §§ 112 ff. StPO nicht verfolgt werden dürfen; Flucht bzw. Fluchtgefahr sowie Verdunkelung bzw. Verdunkelungsgefahr heißen die Haftgründe. Zusätzlich wird mehr oder weniger bewußt übersehen, daß der

Gesetzgeber im Jugendstrafrecht - mit Ausnahme des Jugendarrestes - einen kurzzeitigen Freiheitsentzug unter 6 Monaten wegen der präventiven Sinnlosigkeit, ja wegen umgekehrt seiner kriminogenen Wirkung nicht wollte. Belegt wird die Kritik an der U-Haftpraxis mit der sogen. Vollstreckungsquote; seit Jahren erhalten die jugendlichen U-Gefangenen nur zu ca. 50 %, später durch Gerichtsurteil auch einen Freiheitsentzug. Die prozeßsichernde Maßnahme geht somit in den anderen 50 % über die eigentliche Sanktion hinaus. Zur Klarstellung: Zu kritisieren ist nicht, daß im Urteil keine freiheitsentziehenden Sanktionen ausgesprochen werden, zu kritisieren ist, daß vorweg die Untersuchungshaft in 50 % der Fälle durchgeführt wurde, eine Maßnahme, die dem späteren Urteil dienen soll, in dem aber ein solcher freiheitsentziehender Eingriff als nicht notwendig bzw. angemessen erachtet wird - im Hinblick auf das bei der U-Haft maßgebliche Verhältnismäßigkeitsprinzip ein gesamtjustitieller Gesetzesverstoß. Auf die negativen Folgen einer Untersuchungshaft ist vielfach hingewiesen worden: Nach einer Untersuchung in Baden-Württemberg konnten ca. 50 % derjenigen U-Häftlinge, die zur Tatzeit noch in einem festen Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis standen, nicht an die alte Stelle zurückkehren. Es ist zu begrüßen, daß der Gesetzgeber die Voraussetzungen der Untersuchungshaft für Jugendliche, insbesondere für Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr schärfer formuliert hat. Es ist andererseits aber zu bedauern, daß diese gutgemeinten Absichten nicht stringenter formuliert wurden. Es gab und gibt Vorschläge, die Untersuchungshaft bei den 14- und 15jährigen gänzlich abzuschaffen. In dem ursprünglichen Entwurf hieß es wenigstens: "Untersuchungshaft nach den §§ 112, 112 a der Strafprozeßordnung darf gegen einen Jugendlichen vor Vollendung des 16. Lebensjahres nur angeordnet werden, wenn er eines Verbrechens dringend verdächtig ist." Jetzt heißt es in § 72 Abs. 2: "Solange der Jugendliche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Verhängung von

Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur zulässig, wenn er

1. sich dem Verfahren bereits entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat."

Noch wichtiger ist, daß gem. § 72 Abs. 1 S. 2 im Haftbefehl die Gründe anzuführen sind, aus denen sich ergibt, daß andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe, nicht ausreichen und die U-Haft nicht unverhältnismäßig ist. Positiv ist auch, daß jetzt die Jugendgerichtshilfe unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten ist und ihr bereits der Erlaß eines Haftbefehls mitgeteilt werden soll. Meiner Meinung nach war dies jedoch bereits im Hinblick auf § 38 Abs. 3 JGG a.F. geboten. Im übrigen sollte der Jugendgerichtshilfe nicht erst der Erlaß des Haftbefehls mitgeteilt werden, sie sollte zur Prüfung der Untersuchungshaftvoraussetzungen, zur Prüfung von Haftalternativen bereits herangezogen werden. Wir haben in Schleswig-Holstein solche Richtlinien zur Haftentscheidungshilfe bereits seit dem 1. Juli 1990 in Kraft gesetzt.

5. Zur Strafaussetzung zur Bewährung

Der § 21 Abs. 2 JGG hat nunmehr folgende Fassung:

"Der Richter setzt unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch die Vollstreckung einer höheren Jugendstrafe, die 2 Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aus, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist."

In der Begründung zu dieser Novellierung heißt es:

"Der Entwurf beseitigt die Schwierigkeiten des geltenden Rechts, indem er - entsprechend dem Vorschlag der Jugendstrafvollzugskommission - die einschränkenden Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 JGG streicht und die Strafaussetzung zur Bewährung für Jugendstrafen von mehr als 1 bis zu 2 Jahren unter den Voraussetzungen des Abs. 1 für den Regelfall bindend vorschreibt. Er folgt damit der bei Änderung des § 21 Abs. 1 S. 1 JGG durch das EGStGB getroffenen Feststellung, daß mit der obligatorischen Bewährungshilfe im Jugendstrafrecht eine ambulante Behandlungsart zur Verfügung stehe, die bei günstigen Voraussetzungen ebenso gut oder sogar besser geeignet sei, das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, als dies durch den Jugendstrafvollzug in einer Jugendstrafanstalt der Fall sei. Dies gilt auch für den nunmehr einbezogenen Bereich der Jugendstrafe von mehr als 1 bis zu 2 Jahren und rechtfertigt auch deren Aussetzung bei günstiger Prognose für den Regelfall."

Wichtig ist zu ergänzen, daß eine Berücksichtigung generalpräventiver Gesichtspunkte im Sinne der Verteidigung der Rechtsordnung nicht erlaubt ist. Nach der gesetzlichen Formulierung darf nur im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen ausnahmsweise die Vollstreckung der Freiheitsstrafe angeordnet werden.

Während diese Änderung uneingeschränkt zu begrüßen ist, ist eine weitere Erneuerung im Bereich der Strafaussetzung zur Bewährung aus meiner Sicht ebenso deutlich abzulehnen: Mit dem neuen § 24 wird die bisherige Identität von Bewährungszeit und Dauer der Bewährungshilfe aufgegeben. Der Proband soll regelmäßig während einer Bewährungszeit nur für 2 Jahre durch einen Bewährungshelfer betreut werden. Ich halte diese betreuungslose Bewährungszeit für falsch. Unsere Bewährungsprobanden werden immer schwieriger. Entweder man hält eine Bewährungszeit mit Betreuung für geboten oder greift zu einer anderen Sanktionierung. Jugendliche und heranwachsende

de Gefährdete sollte man nicht unter dem Damoklesschwert der Jugendstrafe alleinlassen. Dann ist es mir lieber, die Bewährungszeit insgesamt abzukürzen, was auch im Interesse der Entlastung der Bewährungshilfe insgesamt in vielen Fällen zu befürworten ist.

III.

Manches an den Veränderungen im Jugendstrafrecht ist lobenswert, vieles muß noch verbessert werden. Entscheidend wird für die Praxisumsetzung sein, ob und in welchem Umfang die pädagogischen Maßnahmen (Betreuungsweisungen, soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleich) sowie die Haftentscheidungshilfe tatsächlich angeboten werden. Auch die Ausweitung der Bewährungshilfe für Jugendstrafen von 1 Jahr bis 2 Jahren hängt in ihrem Erfolg von den tatsächlichen Arbeitskapazitäten ab. Staatliche Institutionen sind gefordert, sie werden es aber nicht allein schaffen. Ehrenamtlicher Einsatz ist aber nicht nur Aushilfe, Ausputzer. Zum Teil können sie weniger bürokratisch, schneller helfen als andere. Mit dem ehrenamtlichen Einsatz wird auch die gesellschaftliche Mitverantwortung für Kriminalität angesprochen. Es ist eine alte Erkenntnis: Das Jugendgerichtsgesetz bietet viele Möglichkeiten zur individuellen, vernünftigen Reaktion auf Straftaten; sie müssen nur ausgeschöpft werden.

T e i l n e h m e r v e r z e i c h n i s

der Fortbildungstagung für Bewährungs- und Gerichtshelfer sowie Mitarbeiter aus dem Justizvollzug zum Thema "Straffälligenhilfe im Umbruch?" in der Zeit vom 12. - 14.02.1990 in der Ev. Akademie Nordelbien in Bad Segeberg

01. Herr Achterberg	Richter	Justizministerium Kiel
02. Herr Achterberg	Projekt: Arbeit u. Umwelt, Trappenkamp	
03. Herr Alisch	Vollzugsleiter	JVA Kiel
04. Herr Andresen	Bewährungshelfer	BwH Itzehoe
05. Herr Bachmann	Bewährungshelfer	BwH Kiel
06. Herr Behne	Bewährungshelfer	BwH Pinneberg
07. Herr Böcher	Richter	AG Lübeck
08. Frau Boockhoff- Lehmann	Richterin	Justizministerium Kiel
09. Frau Borgmann	Bewährungshelferin	BwH Kiel
10. Frau Braams	Bewährungshelferin	BwH Lübeck
11. Herr Dr. Bublies	Vollzugsleiter	JVA Neumünster
12. Herr Burmester	Bewährungshelfer	BwH Lübeck
13. Herr Clausen	Bewährungshelfer	BwH Schleswig
14. Herr Duggen	Vollz.-Abt.-Ltr.	JVA Lübeck
15. Frau Engel	Richterin	AG Kiel
16. Herr Ertel	Bewährungshelfer	BwH Neumünster
17. Frau Flegel	norderhelp e. V.	Neumünster
18. Frau Förster	Vollz.-Abt.-Ltrin	JVA Neumünster
19. Herr Franzke	Bewährungshelfer	BwH Hamburg
20. Herr Garken	Brücke e. V.	Kiel
21. Herr Garske	Bewährungshelfer	BwH Kiel
22. Herr Gerstenfeldt	Vollz.-Abt.-Ltr.	JVA Kiel
23. Herr Gottschalk	norderhelp e. V.	Neumünster
24. Herr Graff	Int. Bund für Sozialarbeit	Neumünster
25. Herr Hamann	Bewährungshelfer	BwH Neumünster

26. Frau Heckt	Vollz.-Abt.-Ltrin	JVA Neumünster
27. Herr Heine	Bewährungshelfer	BwH Lübeck
28. Frau Herbst-Peters	Vollz.-Abt.-Ltrin	JVA Neumünster
29. Herr Dr. Jäger	OStaatsanwalt	StA Flensburg
30. Herr Jostock	Bewährungshelfer	BwH Neumünster
31. Herr Kaukewitsch	OStaatsanwalt	StA Lübeck
32. Frau Keller	Bewährungshelferin	BwH Berlin
33. Herr Kittmann	Bewährungshelfer	BwH Berlin
34. Herr Dr. Klingner	Justizminister	Justizministerium Kiel
35. Herr Körner	Bewährungshelfer	BwH Hamburg
36. Herr Kowalsky	Jugendhilfe e. V.	Pinneberg
37. Herr Krause	VRichter	LG Lübeck
38. Herr Krause	Bewährungshelfer	BwH Lübeck
39. Herr Krauss	VRichter	OLG Schleswig
40. Frau Krohn	Bewährungshelferin	BwH Lübeck
41. Herr Kühl	Brücke e. V.	Kiel
42. Herr Lange	Bewährungshelfer	BwH Neumünster
43. Herr Lassowski	Bewährungshelfer	BwH Rendsburg
44. Herr Latuske	Gerichtshelfer	GerH Flensburg
45. Herr Lausen	Bewährungshelfer	BwH Lübeck
46. Herr Leiste	Bewährungshelfer	BwH Itzehoe
47. Herr Leschewitz	Bewährungshelfer	BwH Rendsburg
48. Herr Leupold	Gerichtshelfer	GerH Itzehoe
49. Herr Linde	Jugendhilfezentrum	Neumünster
50. Herr Lindenbergl	Bewährungshelfer	BwH Lübeck
51. Herr Mader	Bewährungshelfer	BwH Lübeck
52. Frau Margraf-Erichsen	Bewährungshelferin	BwH Flensburg
53. Frau Mertel	Bewährungshelferin	BwH Lübeck
54. Frau Meyer	Rechtsfürsorge e. V.	Lübeck
55. Herr Michels	Bewährungshelfer	BwH Lübeck
56. Herr Mittag	Gerichtshelfer	GerH Kiel
57. Herr Möhr	Bewährungshelfer	BwH Kiel
58. Herr Mohrbach	Bewährungshelfer	BwH Kiel
59. Frau Neumann	Bewährungshelferin	BwH Elmshorn
60. Herr Niedermeier	Bewährungshelfer	BwH Elmshorn

61. Herr Petersen	Bewährungshelfer	BwH Lübeck
62. Frau Pohl	Lehrerin	JVA Kiel
63. Herr Press	Bewährungshelfer	BwH Flensburg
64. Herr Rädiker	Bewährungshelfer	BwH Norderstedt
65. Herr Rauls	Gerichtshelfer	GerH Lübeck
66. Herr Reimers	Vollz.-Abt.-Ltr.	JVA Neumünster
67. Herr Reinking	Gerichtshelfer	GerH Kiel
68. Herr Röttjer	Vollzugsleiter	JVA Neumünster
69. Herr Rohr	Bewährungshelfer	BwH Kiel
70. Herr Sattler	Bewährungshelfer	BwH Flensburg
71. Herr Schalnus	Bewährungshelfer	BwH Flensburg
72. Herr Scheel	norderhelp e. V.	Neumünster
73. Herr Schlüter	Staatsanwalt	StA Flensburg
74. Herr Schmidtmann	Bewährungshelfer	BwH Flensburg
75. Herr Scholz	Bewährungshelfer	BwH Kiel
76. Herr Schumann	Bewährungshelfer	BwH Lübeck
77. Frau Seidler	Gerichtshelferin	GerH Lübeck
78. Frau Sernau	Bewährungshelferin	BwH Lübeck
79. Herr Siebler	Bewährungshelfer	BwH Lübeck
80. Herr Sieburg	Gerichtshelfer	GerH Lübeck
81. Herr Sillies	Bewährungshelfer	BwH Meldorf
82. Herr Sommerfeld	Bewährungshelfer	BwH Kiel
83. Herr Stieglitz	Bewährungshelfer	BwH Rendsburg
84. Herr Streicher	Bewährungshelfer	BwH Kiel
85. Herr Sorrey	Jugendhilfe e. V.	Pinneberg
86. Herr Teetzen	Bewährungshelfer	BwH Pinneberg
87. Herr Thiel	Vollz.-Abt.-Ltr.	JVA Neumünster
88. Herr Thiemann	Bewährungshelfer	BwH Norderstedt
89. Herr Thier	Gerichtshelfer	GerH Kiel
90. Herr Utzolino	Bewährungshelfer	BwH Bredstedt
91. Frau Völker	Vollz.-Abt.-Ltrin	JVA Lübeck
92. Herr Vollertsen	Praktikant	BwH Rendsburg
93. Herr Wellmann	Int. Bund für Sozialarbeit	Neumünster
94. Frau Wiegmann	Jugendhilfezentrum	Neumünster
95. Herr Wittenhagen	Bewährungshelfer	BwH Pinneberg
96. Herr Wolter	Rechtsfürsorge e. V.	Lübeck
97. Herr Wossilus	Bewährungshelfer	BwH Neumünster
98. Herr Ziemer	Vollz.-Abt.-Ltr.	JVA Kiel

Teilnehmerliste

=====

Fortbildungstagung für BewährungshelferInnen, RichterInnen, Staatsanwälte/Innen sowie MitarbeiterInnen aus dem Justizvollzug zum Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und Kinder- und Jugendhilfegesetz am 20. März 1991

Landgerichtsbezirk Kiel:

1. Herr Oppitz, Richter am Amtsgericht Kiel
2. Herr Pohlenz, Richter am Amtsgericht Bad Segeberg
3. Frau Biermann, Staatsanwältin
4. Herr Riemann, Staatsanwalt
5. Herr Wanschura, Staatsanwalt
6. Herr Reinking, Gerichtshilfe Kiel
7. Frau Borkmann, Bewährungshelferin
8. Herr Bachmann, Bewährungshelfer
9. Herr Morbach, Bewährungshelfer
10. Herr Rohr, Bewährungshelfer
11. Herr Scholz, Bewährungshelfer
12. Herr Streicher, Bewährungshelfer
13. Herr Leschewitz, Bewährungshelfer
14. Herr Stieglitz, Bewährungshelfer
15. Herr Rädiker, Bewährungshelfer
16. Herr Thiemann, Bewährungshelfer
17. Frau Nieß, Bewährungshelferin
18. Herr Ertel, Bewährungshelfer
19. Herr Hamann, Bewährungshelfer
20. Herr Lange, Bewährungshelfer
21. Herr Wossilus, Bewährungshelfer

Landgerichtsbezirk Lübeck:

22. Herr Schreiber, Richter am Amtsgericht Lübeck
23. Herr Lehnert, Richter am Amtsgericht Lübeck
24. Herr Thiemann, Richter am Amtsgericht Oldenburg
25. Herr Burmester, Bewährungshelfer
26. Herr Hofmann, Bewährungshelfer
27. Herr Hogen, Bewährungshelfer
28. Herr Lausen, Bewährungshelfer
29. Herr Mader, Bewährungshelfer
30. Herr Michels, Bewährungshelfer
31. Herr Scheu, Bewährungshelfer
32. Herr Schumann, Bewährungshelfer
33. Herr Siebler, Bewährungshelfer
34. Herr Sieburg, Gerichtshelfer

Landgerichtsbezirk Itzehoe:

35. Herr Thiele, Richter am Landgericht
36. Herr Ingwertsen, Richter am Amtsgericht
37. Frau Heer, Staatsanwältin
38. Frau Bäßmann, Staatsanwältin
39. Herr Schwab, Oberstaatsanwalt
40. Herr Ziegler, Staatsanwalt

41. Frau Neumann, Bewährungshelferin
42. Herr Sillies, Bewährungshelfer
43. Herr Teetzen, Bewährungshelfer
44. Herr Andresen, Bewährungshelfer
45. Herr Behne, Bewährungshelfer
46. Herr Niedermeier, Bewährungshelfer
47. Herr Wittenhagen, Bewährungshelfer

Landgerichtsbezirk Flensburg:

48. Herr Kleinschmidt, Richter am Amtsgericht
49. Dr. Jäger, Oberstaatsanwalt
50. Herr Clausen, Bewährungshelfer
51. Frau Ackermann, Bewährungshelferin
52. Herr Utzolino, Bewährungshelfer
53. Herr Vieten, Bewährungshelfer

Justizvollzugsanstalten:

Lübeck:

54. Frau Völker, Sozialpädagogin
55. Herr Pier, Sozialpädagoge
56. Herr Fischer, Sozialpädagoge
57. Herr Ehlers, Staatsanwalt

Neumünster:

58. Frau Laßmann, Vollzugsabteilungsleiterin
59. Frau Heckt, Vollzugsabteilungsleiterin
60. Herr Röttjer, Anstaltsleiter
61. Herr Thüß, Vollzugsabteilungsleiter
62. Frau Vent, hauptamtliche Beraterin
63. Herr Latuske, Leiter der Außenstelle Flensburg, Jugendanstalt
64. Herr Patz, hauptamtlicher Berater
65. Herr Brünner, allgemeiner Vollzugsdienst
66. Herr Röschmann, allgemeiner Vollzugsdienst
67. Herr Enk, allgemeiner Vollzugsdienst
68. Herr Ratzke, hauptamtlicher Berater
69. Frau Gasch, hauptamtliche Beraterin

Rendsburg:

70. Herr Drechsler, Jugendarrestleiter